

AXA Dachfonds

Verkaufsprospekt
einschließlich Anlagebedingungen
Ausgabe 1. Januar 2023

AXA Dachfonds

Verkaufsprospekt
einschließlich Anlagebedingungen

AXA Defensiv Invest
AXA Wachstum Invest
AXA Chance Invest

Kapitalverwaltungsgesellschaft:

AXA Investment Managers Deutschland GmbH
Nextower, Thurn-und-Taxis-Platz 6, 60313 Frankfurt am Main

Ausgabe 1. Januar 2023

Hinweis zum Verkaufsprospekt

Der Kauf und Verkauf von Anteilen an den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Sondervermögen erfolgt auf Basis des Verkaufsprospekts, des Basisinformationsblatts und der Allgemeinen Anlagebedingungen in Verbindung mit den Besonderen Anlagebedingungen in der jeweils geltenen Fassung. Die Allgemeinen Anlagebedingungen und die Besonderen Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt ab Seite 61 abgedruckt.

Der Verkaufsprospekt ist dem am Erwerb eines Anteils Interessierten sowie jedem Anleger der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Sondervermögen zusammen mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Daneben sind dem am Erwerb eines Anteils an den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Sondervermögen Interessierten das Basisinformationsblatt rechtzeitig vor Vertragsschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt bzw. in dem Basisinformationsblatt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers.

Der Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht und dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht.

Anlagebeschränkungen für US-Personen

Die AXA Investment Managers Deutschland GmbH und/oder die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Sondervermögen sind und werden nicht gemäß dem *United States Investment Company Act* von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile der Sondervermögen sind und werden nicht gemäß dem *United States Securities Act* von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anteile der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Sondervermögen dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Am Erwerb von Anteilen Interessierte müssen gegebenenfalls darlegen, dass

sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. Zu den US-Personen zählen natürliche Personen, wenn sie ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten haben. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, wenn sie etwa gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

Wichtigste Rechtliche Auswirkungen der Vertragsbeziehung

Durch den Erwerb der Anteile wird der Anleger Miteigentümer der vom jeweiligen Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Er kann über die Vermögensgegenstände nicht verfügen. Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden.

Sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die AXA Investment Managers Deutschland GmbH wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Durchsetzung von Rechten

Das Rechtsverhältnis zwischen AXA Investment Managers Deutschland GmbH (nachfolgend „Gesellschaft“) und dem Anleger sowie die vorvertraglichen Beziehungen richten sich nach deutschem Recht. Der Sitz der Gesellschaft ist Gerichtsstand für Klagen des Anlegers gegen die Kapitalverwaltungsgesellschaft (nachfolgend „KVG“) aus dem Vertragsverhältnis. Anleger, die Verbraucher sind (siehe die folgende Definition) und in einem anderen EU-Staat wohnen, können auch vor einem zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz Klage erheben. Die Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, ggf. dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. der Insolvenzordnung. Da die Gesellschaft inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

Die Adresse der Gesellschaft lautet:

AXA Investment Managers Deutschland GmbH
Nextower, Thurn-und-Taxis-Platz 6,
60313 Frankfurt am Main

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, auch ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstrengen.

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.

Bei Streitigkeiten können Verbraucher die „Ombudsstelle für Investmentfonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten der „Ombudsstelle für Investmentfonds“ lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI
Bundesverband Investment und
Asset Management e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin
Telefon: (030) 6 44 90 46-0
Telefax: (030) 6 44 90 46-29
E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de
www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Verbraucher sind natürliche Personen, die in den Fonds zu einem Zweck investieren, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzwecken handeln.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Beteiligten auch an die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank wenden.

Die Kontaktdaten lauten:

Deutsche Bundesbank
Schlichtungsstelle
Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de
www.bundesbank.de

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kaufverträgen oder Dienstleistungsverträgen, die auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, können sich Verbraucher auch an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU wenden (www.ec.europa.eu/consumers/odr). Als Kontaktadresse der KVG kann dabei folgende E-Mail angegeben werden: ClientServiceBanks@axa-im.com. Die Plattform ist selbst keine Streitbeilegungsstelle, sondern vermittelt den Parteien lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle.

Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt von einem Streitbeilegungsverfahren unberührt.

Widerrufsrecht bei Kauf außerhalb der ständigen Geschäftsräume

Kommt der Kauf von Anteilen an offenen Investmentvermögen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen zustande, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so hat der Käufer das Recht, seine Kauferklärung in Textform und ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu widerrufen. Über das Recht zum Widerruf wird der Käufer in der Kaufabrechnung belehrt. Das Widerrufsrecht besteht auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass (i) entweder der Käufer keine natürliche Person ist, die das Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der nicht ihrer beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Verbraucher), oder (ii) es zur Verhandlung auf Initiative des Käufers gekommen ist, d. h. er den Käufer zu den Verhandlungen aufgrund vorhergehender Bestellung des Käufers aufgesucht hat. Bei Verträgen, die ausschließlich über Fernkommunikationsmittel (z. B. Briefe, Telefonanrufe, E-Mails) zustande gekommen sind (Fernabsatzverträge), besteht kein Widerrufsrecht.

Firmenspiegel

Stand Januar 2023

Kapitalverwaltungsgesellschaft

AXA Investment Managers Deutschland GmbH
Thurn-und-Taxis-Platz 6, 60313 Frankfurt am Main
Telefon: (0 69) 9 00 25 20 00
Telefax: (0 69) 9 00 25 30 00

Handelsregister Frankfurt am Main (HRB 116121)

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:
EUR 5,14 Mio.
(Stand 31. Dezember 2021)

Gesellschafter

AXA Investment Managers S.A., Paris
AXA Assurances IARD Mutuelle, Paris

Aufsichtsrat

Jean-Christophe Ménioux
Aufsichtsratsvorsitzender
General Secretary
AXA Investment Managers S.A., Paris

Dr. Christian Wrede
Unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrates
gemäß § 18 Absatz 3 KAGB
Geschäftsführender Gesellschafter der
Taunus Capital Advisory GmbH
Vorsitzender der Geschäftsführung der
Frankfurter Leben Holding GmbH & Co. KG

Isabelle Scemama
Directeur Général
AXA Real Estate Investment Managers S.A., Paris

Geschäftsführung

Gerald W. Springer
Dr. Ulf Bachmann
Philippe Grasser

Verwahrstelle

State Street Bank International GmbH
Brienner Straße 59, 80333 München

Gezeichnetes und eingezahltes Eigenkapital:
EUR 109,4 Mio.
Eigenmittel:
EUR 2.072 Mio.
(Stand: 31. Dezember 2021)

Abschluss- und Wirtschaftsprüfer der Fonds

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Moskauer Straße 19, 40227 Düsseldorf

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main

Inhalt

Hinweis zum Verkaufsprospekt	4	Risikohinweise	15
Anlagebeschränkungen für US-Personen	4	Risiken einer Fondsanlage	15
Wichtigste Rechtliche Auswirkungen der Vertragsbeziehung	4	Schwankung des Fondsanteilwerts	15
Durchsetzung von Rechten	4	Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte	15
Widerrufsrecht bei Kauf außerhalb der ständigen Geschäftsräume	5	Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen	15
Firmenspiegel	6	Aussetzung der Anteilrücknahme	15
		Auflösung des Fonds	16
Allgemeine Hinweise		Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Fonds auf ein anderes offenes Publikums-Investmentvermögen (Verschmelzung)	16
Grundlagen	12	Übertragung eines Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft	16
Die Sondervermögen (die Fonds)	12	Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers	16
Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen	12	Risiken der negativen Wertentwicklung der Fonds (Marktrisiko)	17
Anlagebedingungen und deren Änderungen	12	Wertveränderungsrisiken	17
Verwaltungsgesellschaft	13	Kapitalmarktrisiko	17
Firma, Rechtsform und Sitz	13	Kursänderungsrisiko von Aktien	17
Geschäftsführung und Aufsichtsrat	13	Zinsänderungsrisiko	17
Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel	13	Risiko von negativen Habenzinsen	17
Verwahrstelle	13	Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen	18
Identität der Verwahrstelle	13	Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften	18
Aufgaben der Verwahrstelle	14	Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten	18
Interessenkonflikte	14		
Unterverwahrung	14		
Haftung der Verwahrstelle	14		
Zusätzliche Informationen	14		

Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt	19	Operationelle und sonstige Risiken der Fonds	23
Inflationsrisiko	19	Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen	23
Währungsrisiko	19	Länder- oder Transferrisiko	23
Konzentrationsrisiko	19	Rechtliche und politische Risiken	23
Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile	19	Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko	24
Risiken aus dem Anlagespektrum	19	Foreign Account Tax Compliant Act („FATCA“)	24
Nachhaltigkeitsrisiken	20	CRS (Common Reporting Standard)	24
Transitionsrisikotreiber	20	Schlüsselpersonenrisiko	24
Physische Risikotreiber	20	Verwahrrisiko	24
Interdependenz zwischen Physischen Risiko- und Transitionsrisikotreibern	20	Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)	25
Sektorspezifische und normative Ausschlussregeln	20	Erläuterung des Risikoprofils der Fonds	25
Eigene ESG Scoring Methodik	21	Erhöhte Volatilität	25
Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität der Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)	21	Profil des typischen Anlegers	25
Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände	22	Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen	26
Risiko durch Kreditaufnahme	22	Anlageziel und -strategie	26
Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen	22	AXA Defensiv Invest	26
Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern	22	AXA Wachstum Invest	26
Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko	22	AXA Chance Invest	27
Adressenausfallrisiko/Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)	23	Vermögensgegenstände	28
Risiko durch zentrale Kontrahenten	23	Investmentanteile und deren Anlagegrenzen	28
		Information der Anleger bei Aussetzung der Rücknahme von Zielfondsanteilen	29
		Geldmarktinstrumente	29

Bankguthaben	31	Liquiditätsmanagement	38
.....		
Anlagegrenzen für Geldmarktinstrumente und Bankguthaben, auch unter Einsatz von Derivaten	31	Börsen und Märkte	39
.....		
Anlagegrenzen für öffentliche Emittenten	31	Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen	39
.....		
Derivate	32	Ausgabe- und Rücknahmepreis	40
.....		
Sicherheitenstrategie	34	Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/ Rücknahmepreises	40
.....		
Arten der zulässigen Sicherheiten	34	Ausgabeaufschlag	40
.....		
Umfang der Besicherung	34	Rücknahmeabschlag	40
.....		
Sicherheitenbewertung und Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie)	35	Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise	40
.....		
Anlage von Barsicherheiten	35	Kosten	40
.....		
Verwahrung von Wertpapieren als Sicherheit	35	Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile	40
.....		
Kreditaufnahme	35	Verwaltungs- und sonstige Kosten	41
.....		
Hebelwirkung (Leverage)	35	Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen	42
.....		
Bewertung	36	Angabe einer Gesamtkostenquote	42
.....		
Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung	36	Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen	43
.....		
Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände	36	Vergütungspolitik	43
.....		
Teilinvestmentvermögen	37	Governance	43
.....		
Anteile	37	Vergütungsstruktur und Verhältnis zwischen Zahlung und Leistung	43
.....		
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	37	Entscheidungsprozess	44
.....		
Ausgabe von Anteilen	37	Identifizierte Angestellte	44
.....		
Rücknahme von Anteilen	37	Mehr Details	44
.....		
Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme	37	Wertentwicklung, Ermittlung und Verwendung der Erträge, Geschäftsjahr	44
.....		
Aussetzung der Anteilrücknahme	38	Wertentwicklung	44
.....		

Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichsverfahren	44	Abwicklungsbesteuerung	55
Ertragsverwendung und Geschäftsjahr	47	Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen	56
Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds	47	Steuerausländer	57
Voraussetzungen für die Auflösung der Fonds	47	Solidaritätszuschlag	57
Verfahren bei Auflösung der Fonds	47	Kirchensteuer	57
Übertragung der Fonds	47	Ausländische Quellensteuer	57
Voraussetzungen für die Verschmelzung der Fonds	48	Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen	57
Rechte der Anleger bei der Verschmelzung der Fonds	48	Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen	57
Auslagerung	48	Wirtschaftsprüfer	58
Interessenskonflikte	49	Dienstleister	58
Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften	50	Zahlungen an die Anleger/Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen	59
Darstellung der Rechtslage ab dem 1. Januar 2018	50	Weitere von der Gesellschaft verwaltete Investmentvermögen	59
Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)	51	Allgemeine und Besondere Anlagebedingungen	
Ausschüttungen	51	Allgemeine Anlagebedingungen	61
Vorabpauschalen	51	Besondere Anlagebedingungen	70
Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene	52	Anhang	
Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)	52	Vorvertragliche Offenlegung der in Artikel 8 Absatz 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte	82
Erstattung der Körperschaftsteuer der Fonds	52		
Ausschüttungen	53		
Vorabpauschalen	54		
Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene	55		
Negative steuerliche Erträge	55		

01 Allgemeine Hinweise



Grundlagen

Die Sondervermögen (die Fonds)

Die Sondervermögen

AXA Defensiv Invest

AXA Wachstum Invest

AXA Chance Invest

(nachfolgend „Fonds“¹⁾) sind Organismen für gemeinsame Anlagen, die von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren (nachfolgend „Investmentvermögen“). Die Fonds sind ein Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (nachfolgend „OGAW“) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (nachfolgend „KAGB“). Sie werden von der AXA Investment Managers Deutschland GmbH (nachfolgend „Gesellschaft“) verwaltet. Die Fonds wurden jeweils am 21. Mai 1999 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Kapital im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger des jeweiligen Fonds nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Der Geschäftszweck der Fonds ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihnen eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist jeweils ausgeschlossen. In welche Vermögensgegenstände die Gesellschaft die Gelder der Anleger anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem KAGB, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Investmentsteuergesetz (nachfolgend „InvStG“) und den jeweiligen Anlagebedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Anlagebedingungen umfassen einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil („Allgemeine Anlagebedingungen“

und „Besondere Anlagebedingungen“). Anlagebedingungen für ein Publikums-Investmentvermögen müssen vor deren Verwendung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) genehmigt werden.²⁾ Der Fonds gehört nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, die Anlagebedingungen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind jeweils kostenlos erhältlich bei AXA Investment Managers Deutschland GmbH, Nexttower, Thurn-und-Taxis-Platz 6, 60313 Frankfurt am Main.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements der Fonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind in elektronischer oder schriftlicher Form bei der Gesellschaft erhältlich.

Sofern die Gesellschaft einzelnen Anlegern weitere Informationen über die Zusammensetzung des Fondsportfolios oder dessen Wertentwicklung übermittelt, wird sie diese Informationen zeitgleich auf der Homepage der Gesellschaft (www.axa-im.de) einstellen.

Anlagebedingungen und deren Änderungen

Die jeweiligen Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt in dieser Unterlage abgedruckt. Die Anlagebedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Änderungen der Anlagegrundsätze der Fonds bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft. Änderungen der Anlagegrundsätze der Fonds sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den jeweiligen Anlegern anbietet, ihre Anteile entweder ohne weitere Kosten vor dem Inkrafttreten der Änderungen zurückzunehmen oder ihre Anteile gegen Anteile an Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Invest-

¹⁾ Wird in diesem Verkaufsprospekt von dem Begriff „Fonds“ im Singular Gebrauch gemacht und beziehen sich die in diesem Zusammenhang gemachten Angaben nicht auf einen bestimmten Fonds, so gelten die Ausführungen für alle Fonds, die Gegenstand dieses Verkaufsprospektes sind.

²⁾ § 163 Abs. 1 KAGB.

mentvermögen von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden.

Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Homepage der Gesellschaft (www.axa-im.de) bekannt gemacht. Betreffen die Änderungen Vergütungen und Aufwandserstattungen, die aus den Fonds entnommen werden dürfen, oder die Anlagegrundsätze der Fonds oder wesentliche Anlegerrechte, werden die jeweiligen Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen durch ein Medium informiert, auf welchem Informationen für eine den Zwecken der Informationen angemessene Dauer gespeichert, einsehbar und unverändert wiedergegeben werden, etwa in Papierform oder elektronischer Form (sogenannter dauerhafter Datenträger). Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können.

Die Änderungen treten frühestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendungserstattungen treten frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze der Fonds treten ebenfalls frühestens drei Monate nach Bekanntmachung in Kraft.

Verwaltungsgesellschaft

Firma, Rechtsform und Sitz

Die Gesellschaft ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Seit Juli 2000 lautet die Firma der Gesellschaft AXA Investment Managers Deutschland GmbH. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Anschrift und Sitz der Gesellschaft: Nexttower, Thurn-und-Thaxis-Platz 6, 60313 Frankfurt am Main.

Ursprünglich wurde die Gesellschaft am 30. April 1971 als AEGIS Allgemeine Deutsche Kapitalanlagegesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Düsseldorf gegründet. Im April 1975 erfolgte die Verlegung ihres Sitzes nach Köln. Im Januar 1977 erfolgte eine Umfirmierung in RHEINISCHE KAPITAL-

ANLAGEGESELLSCHAFT mit beschränkter Haftung, die im März 1998 in AXA Colonia Kapitalanlagegesellschaft mbH und seit Juli 2000 in AXA Investment Managers Deutschland GmbH umbenannt wurde.

Die Gesellschaft darf seit Oktober 1994 neben Wertpapier-Investmentvermögen auch Geldmarkt-Investmentvermögen, seit 7. Oktober 1998 Dachfonds und seit 6. September 1999 auch Immobilien-Investmentvermögen verwalten. Die Gesellschaft hat eine Erlaubnis als OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach dem KAGB. Sie darf mithin neben OGAW-Investmentvermögen auch bestimmte Arten von AIF-Investmentvermögen verwalten.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Nähere Angaben über die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates und den Gesellschafterkreis finden Sie im Firmenspiegel des Verkaufsprospekts.

Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel

Nähere Angaben über die Höhe des eingezahlten Kapitals und des haftenden Eigenkapitals der Gesellschaft finden Sie im Firmenspiegel des Verkaufsprospektes.

Die Gesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Investmentvermögen ergeben, die nicht der OGAW-Richtlinie entsprechen, sogenannte alternative Investmentvermögen (nachfolgend „AIF“), und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01% des Werts der Portfolios aller verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird. Diese Eigenmittel sind von dem angegebenen haftenden Eigenkapital umfasst.

Verwahrstelle

Identität der Verwahrstelle

Für die Fonds hat State Street Bank International GmbH mit Sitz in München, Brienner Straße 59, die Funktion der Verwahrstelle übernommen. Die Verwahrstelle ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht.

Aufgaben der Verwahrstelle

Das KAGB sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor. Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten. Bei Vermögensgegenständen, die nicht verwahrt werden können, prüft die Verwahrstelle, ob die Verwaltungsgesellschaft Eigentum an diesen Vermögensgegenständen erworben hat. Sie überwacht, ob die Verfügungen der Gesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des KAGB und den jeweiligen Anlagebedingungen entsprechen. Die Anlage in Bankguthaben bei einem anderen Kreditinstitut sowie Verfügungen über solche Bankguthaben sind nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig. Die Verwahrstelle muss ihre Zustimmung erteilen, wenn die Anlage bzw. Verfügung mit den Anlagebedingungen und den Vorschriften des KAGB vereinbar ist.

Daneben hat die Verwahrstelle insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausgabe und Rücknahme der Anteile der Fonds,
- Sicherzustellen, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Wertermittlung der Anteile den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen der Fonds entsprechen,
- Sicherzustellen, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt,
- Sicherzustellen, dass die Erträge der Fonds nach den Vorschriften des KAGB und nach den Anlagebedingungen verwendet werden,
- Überwachung von Kreditaufnahmen durch die Gesellschaft für Rechnung der Fonds sowie gegebenenfalls Zustimmung zur Kreditaufnahme,
- Sicherzustellen, dass Sicherheiten für Wertpapierdarlehen rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

Interessenkonflikte

Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus der Übernahme der Verwahrstellenfunktion für die Fonds ergeben:

- Erbringung ausgelagerter Back Office Tätigkeiten für die Gesellschaft durch die State Street Bank International GmbH (SSB)

- Mehrmandantenstruktur bei der State Street Bank International GmbH in ihrer Funktion als Verwahrstelle und als Back Office Dienstleister
- Konflikt zwischen der Funktion als Verwahrstelle und als Global Sub-Custodian

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten gewährleistet die State Street Bank International GmbH (SSB) eine klare räumliche und prozessuale Trennung der Bereiche zur Erfüllung ihrer Funktionen als Verwahrstelle und als Back Office Dienstleister. Die Vermeidung potentieller Konflikte zwischen der Verwahrstelle und SSB als Global-Sub-Custodian beziehungsweise durch die vorhandene Mehrmandantenstruktur ist durch klare Prozesse und Verantwortlichkeiten geregelt.

Unterverwahrung

Die Verwahrstelle hat die Verwahrung der für Rechnung der Fonds gehaltenen und an ausländischen Börsen zugelassenen oder in ausländische Märkte einbezogenen ausländischen Vermögensgegenstände auf die State Street Bank & Trust Company, Boston, USA, übertragen.

Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus dieser Übertragung ergeben:

- Der Unterverwahrer ist ein mit der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen.

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden, verantwortlich. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber dem jeweiligen Fonds und dessen Anlegern, es sei denn der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

Zusätzliche Informationen

Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und

ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer.

Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an den Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung der Fonds bzw. der im jeweiligen Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den jeweiligen Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an einem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder in Einzelfällen sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung der Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in einen OGAW typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der jeweiligen Fondsanlage auswirken.

Schwankung des Fondsanteilwerts

Der Fondsanteilwert berechnet sich aus dem Wert des jeweiligen Fonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des jeweiligen Fonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fonds. Der Fondsanteilwert ist daher von dem Wert der im jeweiligen Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Fonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der jeweilige Fondsanteilwert.

Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen der Fonds mit Genehmigung der BaFin ändern. Dadurch können auch Rechte des Anlegers betroffen sein. Die Gesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik der Fonds ändern oder sie kann die den Fonds zu belastenden Kosten erhöhen. Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die BaFin ändern. Hierdurch kann sich das mit dem jeweiligen Fonds verbundene Risiko verändern.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile an den Fonds zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z. B. sein:

wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwerts beeinträchtigen. Daneben kann die BaFin anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der jeweiligen Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; z. B. wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Sondervermögens folgen, z. B. wenn die Gesellschaft die Verwaltung des jeweiligen Fonds kündigt, um den Fonds dann aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und dass ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

Auflösung des Fonds

Der Gesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung der Fonds zu kündigen. Die Gesellschaft kann die Fonds nach Kündigung der Verwaltung ganz auflösen. Das Verfügungsrecht über den jeweiligen Fonds geht nach einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf die Verwahrstelle über. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Bei dem Übergang eines Fonds auf die Verwahrstelle können dem Fonds andere Steuern als deutsche Ertragssteuern belastet werden. Wenn die Fondsanteile nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragssteuern belastet werden.

Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Fonds auf ein anderes offenes Publikums-Investmentvermögen (Verschmelzung)

Die Gesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände eines Fonds auf einen anderen OGAW übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall (i) zurückgeben, (ii) oder behalten

mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden OGAW wird, (iii) oder gegen Anteile an einem offenen Publikums-Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Gesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ein solches Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Gesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögen auf einen der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds überträgt. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Anteile können Ertragssteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa, wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

Übertragung eines Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft kann einen Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Der Fonds bleibt dadurch zwar unverändert, wie auch die Stellung des Anlegers. Der Anleger muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in den jeweiligen Fonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragssteuern anfallen.

Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Die Anteilwerte der Fonds können fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlungszusage bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs der Fonds. Anleger könnten somit einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurück erhalten. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem, insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren.

Risiken der negativen Wertentwicklung der Fonds (Marktrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch die Fonds einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung der Fonds bzw. der in den Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den jeweiligen Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung der Fonds investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten

Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i. d. R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Gesellschaft legt liquide Mittel der Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung der Fonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Referenzzinssatz (bspw. die European Interbank Offered Rate/Euribor) vereinbart, abzüglich einer bestimmten Marge. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto des jeweiligen Fonds. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen. Darüber hinaus kann, abhängig vom aktuell geltenden Zinsumfeld, auch ein fester negativer Zinssatz für Bankguthaben vereinbart werden.

Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (*Reverse Convertibles*), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Die Gesellschaft darf für die Fonds Derivatgeschäfte abschließen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die nicht vorhersehbar sind und sogar die für das Derivatgeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.
- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert und wird das Derivat hierdurch wertlos, kann die Gesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der jeweilige Fonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des jeweiligen Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte

nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom jeweiligen Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der jeweilige Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.

- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des jeweiligen Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Gesellschaft die für Rechnung des jeweiligen Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Gesellschaft erhält für Derivatgeschäfte Sicherheiten. Derivate können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw.

Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Gesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Gesellschaft für den jeweiligen Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Dann müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt

Die Fonds dürfen Wertpapiere, die Forderungen verbrieft (Verbrieftungspositionen) und nach dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, nur noch erwerben, wenn der Forderungsschuldner mindestens 5 % des Volumens der Verbrieftung als sogenannten Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält. Die Gesellschaft ist daher verpflichtet, im Interesse der Anleger Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten, wenn sich Verbrieftungen im jeweiligen Fondvermögen befinden, die diesen EU-Standards nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen könnte die Gesellschaft gezwungen sein, solche Verbrieftungspositionen zu veräußern. Aufgrund rechtlicher Vorgaben für Banken, Fondsgesellschaften und Versicherungen besteht das Risiko, dass die Gesellschaft solche Verbrieftungspositionen nicht oder nur mit starken Preisabschlägen bzw. mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die in den Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs der Fonds liegen.

Währungsrisiko

Vermögenswerte der Fonds können in einer anderen Währung als der jeweiligen Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung

gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des jeweiligen Fondsvermögens.

Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann sind die Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile

Die Risiken der Anteile an anderen Investmentvermögen, die für die Fonds erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen die Fonds Anteile erwerben, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Gesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Gesetz und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für die Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein,

schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z. B. Marktengpass, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung („Environment, Social or Governance“-ESG-Risiken), dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf die Entwicklung der zugrundeliegenden Investition haben können.

Die Fonds verwenden einen Ansatz zur Beurteilung und Steuerung solcher Nachhaltigkeitsrisiken, der von der Integration von Nachhaltigkeitsfaktoren (ESG-Kriterien) abgeleitet ist, die im Rahmen der Anlageentscheidungen Anwendung finden. Weiterführende Details zur verwendeten Methodik können dem entsprechenden Dokument auf der firmeneigenen Website entnommen werden.

Die Integration des Ansatzes zur Beurteilung und Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Prozess der Anlageentscheidungen basiert auf zwei Säulen:

- sektorspezifische und normative Ausschlussregeln
- eigene ESG Scoring Methodik

Nachhaltigkeitsrisiken können über Transitionsrisikotreiber oder physische Risikotreiber auf Unternehmen und ihre Finanzwerte wirken.

Transitionsrisikotreiber

bestehen im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft:

Politische Maßnahmen können zu einer Verteuerung und/oder Verknappung fossiler Energieträger oder von Emissionszertifikaten führen (Beispiele: Kohleausstieg, CO₂-Steuer) oder zu hohen Investitionskosten aufgrund erforderlicher Sanierungen von Gebäuden und Anlagen. Neue Technologien können bekannte verdrängen (Beispiel: Elektromobilität), veränderte Präferenzen der Vertragspartner und gesellschaftliche Erwartungen können nicht angepasste Unternehmen gefährden.

Physische Risikotreiber

ergeben sich sowohl im Hinblick auf einzelne Extremwetterereignisse und deren Folgen (Beispiele: Hitze- und Trockenperioden, Überflutungen, Stürme, Hagel, Waldbrände, Lawinen) als auch in Bezug auf langfristige Veränderungen klimatischer und ökologischer Bedingungen (Beispiele: Niederschlagshäufigkeit und -mengen, Wetterunbeständigkeit, Meeresspiegelanstieg, Veränderung von Meeres- und Luftströmungen, Übersäuerung der Ozeane, Anstieg der Durchschnittstemperaturen mit regionalen Extremen). Physische Risiken können auch indirekte Folgen haben (Beispiele: Zusammenbruch von Lieferketten; Aufgabe wasserintensiver Geschäftstätigkeiten bis hin zu klimabedingter Migration und bewaffneten Konflikten).

Interdependenz zwischen Physischen Risiko- und Transitionsrisikotreibern

Eine starke Zunahme der physischen Risiken würde eine abruptere Umstellung der Wirtschaft erfordern, was wiederum zu höheren Transitionsrisiken führt. Wird die notwendige Reduzierung der Treibhausgasemissionen nicht rechtzeitig vorgenommen, steigen die physischen Risiken und der Handlungsdruck. Im ungünstigsten Szenario zwingen extreme klimabedingte Schäden infolge einer lange hinausgezögerten Energiewende schließlich zu einer plötzlichen und radikalen Umstellung der Wirtschaft.

Sektorspezifische und normative Ausschlussregeln

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Katalog von Ausschlussregeln entwickelt und umgesetzt, um Nachhaltigkeitsrisiken zu steuern. Diese Ausschlusskriterien führen dazu, dass die Verwaltungsgesellschaft die Anlage in bestimmte Sektoren, Unternehmen und zugrunde liegenden Vermögenswerten auf der Grundlage beschränkt oder ausschließt, wenn diese u. a. den folgenden Nachhaltigkeitsfaktoren in einem stärkeren Umfang ausgesetzt sind:

E: Klima (Kohle, Ölsande), Biodiversität (Palmöl)

S: Gesundheit (Tabak)

G: Korruption (Nichteinhaltung der UN Global Compact Standards) und Menschenrechte (umstrittene Waffen, Nichteinhaltung der UN Global Compact Standards)

In der Anlageentscheidung werden daher Sektoren ausgeschlossen, die u.a. in Bereichen wie Tabak, umstrittene Waffen oder Palmöl aktiv sind, die die UNGC Standards verletzen oder ein niedriges ESG Scoring basierend auf der verwendeten Scoring Methodik haben.

Alle angewendeten Ausschlusskriterien zielen darauf ab, systematisch die Nachhaltigkeitsrisiken in der Anlageentscheidung zu adressieren.

Eigene ESG Scoring Methodik

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Scoring Methodik implementiert, um Emittenten anhand von ESG Kriterien einzustufen (Unternehmen, Länder, Green, Social und Sustainability Bonds).

Die verwendete Methodik basiert auf zugelieferten Daten von verschiedenen Agenturen, deren Einschätzungen wiederum sowohl auf nicht-finanziellen Informationen der Emittenten als auch auf eigenem und externen Research beruhen. Die in der Methodik verwendeten Daten beruhen auf CO₂-Emissionen, Wassernutzung, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Arbeitsstandards in der Liefer- und Wertschöpfungskette, Unternehmensethik, Korruption und Instabilität.

Die Methodik zur Einstufung von Unternehmen basiert auf den drei Bereichen E (Umwelt), S (Soziales) und G (Unternehmensführung) sowie mehreren Sub-Faktoren, die die wichtigsten Aspekte in diesen drei Teilbereichen abdecken. Der Bezugsrahmen stützt sich auf so grundlegende Prinzipien wie den Leitlinien der UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen, den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation und anderen internationalen Prinzipien und Konventionen, die die Aktivitäten der Unternehmen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung und der sozialen Verantwortung anleiten. Die Analyse basiert auf den wichtigsten ESG-Risiken und -Chancen, die zuvor für jeden Sektor und jedes Unternehmen ermittelt und gewichtet wurden, und umfasst 10 Faktoren: Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall, Umweltchancen, Humankapital, Produkthaftung, Widerstand von Stakeholdern, soziale Chancen, Corporate Governance und Unternehmensverhalten. Die endgültige ESG-Bewertung berücksichtigt auch das Konzept der branchenabhängigen Faktoren und differenziert bewusst zwischen den einzelnen Branchen, um die wichtigsten Faktoren für jede Branche entsprechend zu gewichten. Die Wesentlichkeit dieser Faktoren beschränkt sich nicht nur auf deren Auswirkungen auf die

Geschäftstätigkeit eines Unternehmens, sondern umfasst auch die Auswirkungen auf externe Stakeholder sowie das zugrundeliegende Reputationsrisiko, das sich aus einem unzureichenden Verständnis der bedeutendsten ESG-Fragestellungen ergibt.

Im Rahmen dieser Methodik wird der Schweregrad der Kontroversen bewertet und laufend überwacht, um sicherzustellen, dass sich die wichtigsten Risiken in der endgültigen ESG-Bewertung niederschlagen. Kontroversen mit hohem Schweregrad führen zu erheblichen Abzügen bei den Teilfaktoren und letztlich bei den ESG-Bewertungen.

Diese ESG-Bewertungen bieten eine standardisierte und ganzheitliche Sicht auf die Leistung von Emittenten in Bezug auf ESG-Faktoren und ermöglichen es, sowohl ökologische und soziale Faktoren zu fördern als auch ESG-Risiken und -Chancen in die Anlageentscheidung einzubeziehen.

Eine der wesentlichsten Einschränkungen dieses Ansatzes hängt mit der derzeit begrenzten Verfügbarkeit von Daten zusammen, die für die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken relevant sind: Solche Daten werden von den Emittenten noch nicht systematisch offengelegt, und wenn sie offengelegt werden, kann dies nach unterschiedlichen Methoden geschehen. Der Anleger sollte sich darüber im Klaren sein, dass die meisten Informationen zu den ESG-Faktoren auf historischen Daten beruhen und dass sie möglicherweise nicht die künftige ESG-Leistung oder die damit verbundenen Risiken der Anlagen widerspiegeln.

Das ESG-Rating ist vollständig in den Anlageprozess des Fonds integriert, um ESG-Kriterien in der Anlagestrategie zu berücksichtigen und das Nachhaltigkeitsrisiko auf der Grundlage des durchschnittlichen ESG-Scores des Fonds zu überwachen. Dies erfolgt u.a. über die Verwendung von Ausschlusskriterien. Hierbei werden Emittenten, die unterhalb eines in den Ausschlusskriterien festgelegten ESG-Scores liegen, bei der Umsetzung der Anlagestrategie ausgeschlossen.

Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität der Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität der Fonds beeinträchtigen können. Dies kann dazu führen, dass ein Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorüber-

gehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass die Gesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger kann gegebenenfalls die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert des Fondsvermögens und damit der jeweilige Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für einen Fonds unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Aussetzung der Rücknahme und im Extremfall zur anschließenden Auflösung eines Fonds führen.

Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für die Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für die Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

Risiko durch Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für Rechnung der Fonds Kredite aufnehmen. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das jeweilige Fondsvermögen auswirken. Muss die Gesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Fonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände des Fonds vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem jeweiligen Fondsvermögen Liquidität zu bzw. aus dem Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des jeweiligen Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für den jeweiligen Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem jeweiligen Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Nach der Anlagestrategie sollen Investitionen für die Fonds insbesondere in bestimmten Regionen/Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des Fonds kommen. Die Fonds können möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch können die Fonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit der Fonds nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für die Fonds im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei be-

steht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Dies kann die Wertentwicklung des jeweiligen Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Adressenausfallrisiko/Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (nachfolgend „Kontrahent“), gegen den ein Fonds Ansprüche hat, können für den jeweiligen Fonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Der Kontrahent eines für Rechnung eines Fonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung der Fonds geschlossen werden.

Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für die Fonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (z. B. durch Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für die Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für die Fonds entstehen.

Operationelle und sonstige Risiken der Fonds

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder

externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung der Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den jeweiligen Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Die Fonds können Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Sie können Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z. B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung, fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes oder aus ähnlichen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z. B. Zahlungen, auf die die Gesellschaft für Rechnung der Fonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

Rechtliche und politische Risiken

Für die Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Gesellschaft für Rechnung der Fonds können von denen in Deutschland zum Nachteil der Fonds bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung der Fonds in Deutschland ändern.

Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen eines Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z. B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann bei einer für Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem jeweiligen Fonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Fonds beteiligt war, nicht mehr zu Gute kommt, weil er seine Anteile vor Umsetzung der Korrektur zurückgegeben oder veräußert hat.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als dem eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum steuerlich erfasst werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Foreign Account Tax Compliant Act („FATCA“)

Der im März 2010 in den USA in Kraft getretene Hiring Incentives to Restore Employment Act beinhaltet Regeln, bekannt als Foreign Account Tax Compliant Act (FATCA), welche der Steuerflucht durch US-Bürger entgegenwirken sollen. Diese Regeln umfassen beispielsweise Pflichten zur regelmäßigen Übermittlung von Informationen an die US-Steuerbehörde Internal Revenue Services über von US-Personen direkt oder indirekt gehaltene Finanzkonten. Wie bereits im Abschnitt „Anlagebeschränkungen für US-Personen“ beschrieben, dürfen Anteile an den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds unter anderem nicht an US-Personen

oder auf deren Rechnung verkauft werden. Nichtbeachtung der FATCA-Regeln kann unter anderem eine Strafsteuer für den jeweiligen Fonds in Form eines Quellensteuerabzugs von 30% auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen (Dividenden, Zinseinnahmen etc.) nach sich führen. Zudem ist es nicht ausgeschlossen, dass bei Erwerb von Anteilen an den Fonds über einen Finanzintermediär, der seinerseits FATCA-Regeln nicht einhält oder nicht von diesen erfasst wird, ähnliche Strafsteuern fällig werden.

CRS (Common Reporting Standard)

Um den automatischen Informationsaustausch (AIA) für Steuerzwecke gemäß Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) in Umsetzung der RICHTLINIE 2014/107 / EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16 / EU zu erfüllen, sind die Anteilinhaber verpflichtet gegenüber Finanzinstituten bestimmte Informationen offen zu legen, insbesondere (aber nicht ausschließlich) über ihre persönliche Identität, ihre direkten und indirekten Begünstigten, ihre Endbegünstigten, ihre kontrollierenden Personen und die entsprechende Steueransässigkeit.

Der Anteilinhaber muss auf Antrag die Offenlegungspflichten erfüllen, damit das jeweilige Finanzinstitut seinen gesetzlichen Berichtspflichten nachkommen kann. Diese Informationen können von der deutschen Steuerbehörde ausländischen Steuerbehörden gemeldet werden.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis eines Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für den Fonds. Bei manuell abzuwickelnden Anteilsgeschäften in Zielfonds besteht die Möglichkeit einer verzögerten Abwicklung aufgrund fehlender Marktusancen bezüglich einer zeitnahen Rückmeldung über das Zustandekommen eines Geschäftes. In Einzelfällen kann dies dazu führen, dass Geschäfte nicht zu den ursprünglich vorgesehenen Konditionen (insbesondere Preisvereinbarung) abgeschlossen werden können.

Erläuterung des Risikoprofils der Fonds

Das Risikoprofil der Fonds wird von der Gesellschaft in einem 7-stufigen Modell dargestellt, in dem ein Fonds, welcher der Risikoklasse 1 zugeordnet ist, ein niedriges Risiko, und ein Fonds der Risikoklasse 7 ein hohes Risiko aufweist. Ein niedriges Risiko bedeutet nicht „ohne Risiko“. Die Risikokategorie wird anhand eines Modells berechnet, welches auf der vergangenen Wertentwicklung des jeweiligen Fonds unter Berücksichtigung der Intensität der Schwankung des Anteilwertes des jeweiligen Fonds in diesem Zeitraum basiert. **Durch die Einstufung in eine bestimmte Risikokategorie kann keine Aussage über tatsächlich eintretende Wertverluste oder -zuwächse getroffen werden.** Eine Erläuterung der Risiken im Zusammenhang mit Fonds finden Sie im Abschnitt „Risiko-hinweise“.

Der Fonds **AXA Defensiv Invest** wurde in die Risikokategorie 2, der Fonds **AXA Wachstum Invest** wurde in die Risikokategorie 4 und der Fonds **AXA Chance Invest** wurde in die Risikokategorie 5 eingestuft.

Die Einstufung eines Fonds in eine bestimmte Risikokategorie ist nicht garantiert und kann sich im Laufe der Zeit ändern. Die Gesellschaft verweist in diesem Zusammenhang auf die jeweils aktuelle Version des Basisinformationsblatts, das auf den im Abschnitt „Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen“ beschriebenen Wegen erhältlich ist.

Unter Berücksichtigung der Anlagestrategie und dem bestehenden Risikoprofil ist der erwartete Einfluss des Nachhaltigkeitsrisiko auf die Wertentwicklung der Fonds (**AXA Chance Invest, AXA Defensiv Invest, AXA Wachstum Invest**) als niedrig bis mittel einzuschätzen.

Erhöhte Volatilität

Die Fonds, mit Ausnahme des **AXA Defensiv Invest**, weisen aufgrund ihrer Zusammensetzung und des Einsatzes von Derivaten eine erhöhte Volatilität auf, d. h. die Anteilwerte können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in den Fonds **AXA Chance Invest, AXA Wachstum Invest** und **AXA Defensiv Invest** ist sowohl für Privatanleger, als auch institutionelle Anleger und geeignete Gegenparteien konzipiert, auch wenn diese weder über finanzielle Sachkenntnis noch über das für das Verständnis des Fonds erforderliche spezifische Wissen verfügen, jedoch einen Verlust ihres gesamten Kapitals verkraften könnten. Der empfohlene Anlagehorizont sollte bei mindestens 7 Jahren im Falle des **AXA Chance Invest**, mindestens 6 Jahren im Falle des **AXA Wachstum Invest** und mindestens 5 Jahren im Falle des **AXA Defensiv Invest** liegen.

Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen

Anlageziel und -strategie

AXA Defensiv Invest

Anlageziel des Fonds ist es, gute Ertrags- und Wachstumsaussichten unter Berücksichtigung eines geringen Risikoprofils miteinander zu verbinden. Um dies zu erreichen, legt der defensiv orientierte Dachfonds **AXA Defensiv Invest** hierbei überwiegend in Rentenfonds sowie Geldmarktfonds an, wobei der Fonds auch bis zu 30 % seines Wertes in Aktienfonds anlegen darf. Hinsichtlich der Anlageschwerpunkte der Zielfonds bestehen keine geographischen Restriktionen. Zielfonds mit dem Anlageschwerpunkt europäische Renten, Emerging Markets, Hochzinsanleihen und Rohstoffindices ergänzen das Portfolio. Zudem investiert der Fonds hauptsächlich in Zielfonds der AXA Investment Managers Gruppe. Der Fonds setzt Derivatgeschäfte zu Anlage- und Absicherungszwecken im Zuge der Umsetzung der Anlagestrategie zur Erreichung des Anlageziels ein.

Der Fonds wendet einen von AXA Investment Managers aufgestellten Nachhaltigkeitsstandard an, der darauf abzielt, Nachhaltigkeitskriterien in die Investitionsentscheidungen einzubeziehen. Dies wird dadurch erreicht, dass neben den oben beschriebenen Aspekten nachhaltige Merkmale bei den Investitionsentscheidungen gefördert werden, indem bei der Zielfondsauswahl berücksichtigt wird, inwiefern der jeweilige Zielfonds Nachhaltigkeitskriterien gemäß Artikel 8 oder 9 Verordnung (EU) 2019/2088 bei seinen Investitionsentscheidungen berücksichtigt und dies durch die Anwendung von spezifischen Ausschlusskriterien von Sektoren wie Tabak oder umstrittenen Waffen oder Wertpapieren von Unternehmen erreicht, die nicht die Standards der UN Global Compact Vereinbarung einhalten. Stehen dem Fondsmanagement bei seiner Investitionsentscheidung sowohl Zielfonds zur Auswahl, die die vorgenannten Nachhaltigkeitskriterien nicht berücksichtigen, als auch solche, die diese berücksichtigen, werden letztgenannte für eine Investition bevorzugt, sofern das Fondsmanagement eine Vergleichbarkeit der Zielfonds unter Berücksichtigung sämtlicher Auswahlkriterien für gegeben hält. Darüber hinaus werden Wertpapiere mit einem niedrigen ESG Score ausgeschlossen, der auf einer eigens von

AXA Investment Managers entworfenen Methodik basiert. Die verwendete ESG Scoring Methodik wird im Abschnitt zu Nachhaltigkeitsrisiken näher beschrieben.

Der **AXA Defensiv Invest** bildet keinen Referenzindex ab und wird im Rahmen der diskretionären Aktienausswahl aktiv verwaltet. Dieser Fonds wird in einem Multi-Asset-Ansatz gemanagt, durch den über die Investition in Zielfonds indirekt alle in einem Multi-Asset-Ansatz zur Generierung von Wertsteigerungen zur Verfügung stehenden Investmentmöglichkeiten unter Beachtung deren Chancen und Risiken genutzt werden.

AXA Wachstum Invest

Anlageziel des Fonds ist es, gute Ertrags- und Wachstumsaussichten unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Risikoprofils miteinander zu verbinden. Bei den Anlagen werden Ertrags- und Wachstumsaussichten in etwa gleichem Maße berücksichtigt. Um dies zu erreichen, legt der Dachfonds **AXA Wachstum Invest** sowohl in Renten- als auch in Aktienfonds an. Der Anteil der Anlagen in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz muss mindestens 25 % betragen. Der Anteil der Investition in Aktienfonds darf jedoch nicht mehr als 60 % des Wertes des Fonds ausmachen. Hierbei bilden weltweit anlegende Zielfonds den Schwerpunkt der Anlage. Zielfonds mit dem Anlageschwerpunkt europäische Renten, Emerging Markets, Hochzinsanleihen, Rohstoffindices und Geldmarktanlagen ergänzen das Portfolio. Zudem investiert der Fonds hauptsächlich in Zielfonds der AXA Investment Managers Gruppe. Der Fonds setzt Derivatgeschäfte zu Anlage- und Absicherungszwecken im Zuge der Umsetzung der Anlagestrategie zur Erreichung des Anlageziels ein.

Der Fonds wendet einen von AXA Investment Managers aufgestellten Nachhaltigkeitsstandard an, der darauf abzielt, Nachhaltigkeitskriterien in die Investitionsentscheidungen einzubeziehen. Dies wird dadurch erreicht, dass neben den oben beschriebenen Aspekten nachhaltige Merkmale bei den Investitionsentscheidungen gefördert werden, indem bei der Zielfondsauswahl berücksichtigt wird, inwiefern der jeweilige Zielfonds Nachhaltigkeitskriterien gemäß Artikel 8 oder 9 Verordnung (EU) 2019/2088 bei seinen Investitionsentscheidungen berücksichtigt und dies durch die Anwendung von spezifischen Ausschlusskriterien von Sektoren wie Tabak oder umstrittenen Waffen oder Wertpapieren von Unternehmen erreicht, die nicht die Standards der UN Global Compact Vereinbarung einhalten. Stehen dem Fondsmanagement bei seiner Investitionsentscheidung sowohl Zielfonds zur Aus-

wahl, die die vorgenannten Nachhaltigkeitskriterien nicht berücksichtigen, als auch solche, die diese berücksichtigen, werden letztgenannte für eine Investition bevorzugt, sofern das Fondsmanagement eine Vergleichbarkeit der Zielfonds unter Berücksichtigung sämtlicher Auswahlkriterien für gegeben hält. Darüber hinaus werden Wertpapiere mit einem niedrigen ESG Score ausgeschlossen, der auf einer eigens von AXA Investment Managers entworfenen Methodik basiert. Die verwendete ESG Scoring Methodik wird im Abschnitt zu Nachhaltigkeitsrisiken näher beschrieben.

Der **AXA Wachstum Invest** bildet keinen Referenzindex ab und wird im Rahmen der diskretionären Aktienausswahl aktiv verwaltet. Dieser Fonds wird in einem Multi-Asset-Ansatz gemanagt, durch den über die Investition in Zielfonds indirekt alle in einem Multi-Asset-Ansatz zur Generierung von Wertsteigerungen zur Verfügung stehenden Investmentmöglichkeiten unter Beachtung deren Chancen und Risiken genutzt werden.

AXA Chance Invest

Anlageziel des Fonds ist es, gute Ertrags- und Wachstumsaussichten unter Berücksichtigung eines überdurchschnittlichen Risikoprofils miteinander zu verbinden. Die Anlagen erfolgen somit mit einer stärkeren Betonung der Wachstums- als der Ertragskomponente. Um dies zu erreichen, legt der chancenorientierte Dachfonds **AXA Chance Invest** sowohl in Renten- als auch in Aktienfonds an. Der Anteil der Investition in Aktienfonds darf hierbei nicht weniger als 51 % des Wertes des Fonds ausmachen. Der Anteil der Anlagen in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz muss mindestens 51 % betragen. Hinsichtlich der Anlageschwerpunkte der Zielfonds bestehen keine geographischen Restriktionen. Zielfonds mit einem Anlageschwerpunkt in Rohstoffindices sowie Geldmarktanlagen ergänzen das Portfolio. Zudem investiert der Fonds hauptsächlich in Zielfonds der AXA Investment Managers Gruppe. Der Fonds setzt Derivatgeschäfte zu Anlage- und Absicherungszwecken im Zuge der Umsetzung der Anlagestrategie zur Erreichung des Anlageziels ein.

Die mit der jeweiligen Anlagepolitik verbundenen Risiken sind im Abschnitt „wesentliche Risiken der Fondsanlage“ erläutert.

Der **AXA Chance Invest** bildet keinen Referenzindex ab und wird im Rahmen der diskretionären Aktienausswahl aktiv verwaltet. Dieser Fonds wird in einem Multi-Asset-Ansatz gemanagt, durch den über die Investition in Zielfonds indirekt

alle in einem Multi-Asset-Ansatz zur Generierung von Wertsteigerungen zur Verfügung stehenden Investmentmöglichkeiten unter Beachtung deren Chancen und Risiken genutzt werden. Zur Risikosteuerung orientiert sich der Fondsmanager an der Wertschwankung der Indexkombination 90 % MSCI Welt Index (gerechnet in EUR) / 10 % ML EMU Broad Market Index und strebt hierbei im Rahmen seines Investmentprozesses eine Wertschwankung des Fonds an, die sich in einer Bandbreite zwischen 70 % – 130 % der jeweiligen gemessenen und prognostizierten Wertschwankung der Indexkombination 90 % MSCI Welt Index (gerechnet in EUR) / 10 % ML EMU Broad Market Index bewegt.

Das Management dieses Fonds unterscheidet sich insofern von Fonds mit Zielvolatilitätssteuerung, als keine feste Zielgröße einer zu erwartenden Wertschwankung (Volatilität) des Fonds vorab definiert ist. Vielmehr wird stattdessen fortlaufend die jeweils aktuell gemessene Wertschwankung einer Anlagekategorie als Zielgröße angenommen, welche sich in Abhängigkeit der laufenden Marktentwicklung erhöht oder verringert.

Der Fonds wendet einen von AXA Investment Managers aufgestellten Nachhaltigkeitsstandard an, der darauf abzielt, Nachhaltigkeitskriterien in die Investitionsentscheidungen einzubeziehen. Dies wird dadurch erreicht, dass neben den oben beschriebenen Aspekten nachhaltige Merkmale bei den Investitionsentscheidungen gefördert werden, indem bei der Zielfondsauswahl berücksichtigt wird, inwiefern der jeweilige Zielfonds Nachhaltigkeitskriterien gemäß Artikel 8 oder 9 Verordnung (EU) 2019/2088 bei seinen Investitionsentscheidungen berücksichtigt und dies durch die Anwendung von spezifischen Ausschlusskriterien von Sektoren wie Tabak oder umstrittenen Waffen oder Wertpapieren von Unternehmen erreicht, die nicht die Standards der UN Global Compact Vereinbarung einhalten.

Stehen dem Fondsmanagement bei seiner Investitionsentscheidung sowohl Zielfonds zur Auswahl, die die vorgenannten Nachhaltigkeitskriterien nicht berücksichtigen, als auch solche, die diese berücksichtigen, werden letztgenannte für eine Investition bevorzugt, sofern das Fondsmanagement eine Vergleichbarkeit der Zielfonds unter Berücksichtigung sämtlicher Auswahlkriterien für gegeben hält. Darüber hinaus werden Wertpapiere mit einem niedrigen ESG Score ausgeschlossen, der auf einer eigens von AXA Investment Managers entworfenen Methodik basiert. Die verwendete ESG Scoring Methodik wird im Abschnitt zu Nachhaltigkeitsrisiken näher beschrieben.

Die für den Fonds gewählte Risikoreferenzanlagekategorie entspricht einer offensiven Risikopräferenz des Anlegers und somit dem Risikoprofil „Globale Aktienanlage“.

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie im Sinne des Artikel 8 Offenlegungs-Verordnung. Nähere Informationen dazu sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

Klassifizierung der Fonds AXA Defensiv Invest, AXA Wachstum Invest und AXA Chance Invest gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 (sog. „Offenlegungsverordnung“): Artikel 8 Produkt

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft kann für Rechnung der Fonds folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Investmentanteile gemäß § 196 KAGB
- Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB
- Derivate gemäß § 197 KAGB

Wertpapiere gemäß § 193 KAGB und sogenannte sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB dürfen für die Fonds nicht erworben werden.

Die Gesellschaft darf diese Vermögensgegenstände innerhalb der insbesondere in den Abschnitten „Anlagegrenzen für Geldmarktinstrumente und Bankguthaben auch unter Einsatz von Derivaten“ dargestellten Anlagegrenzen erwerben. Einzelheiten zu diesen erwerblichen Vermögensgegenständen und den hierfür geltenden Anlagegrenzen sind nachfolgend dargestellt.

Investmentanteile und deren Anlagegrenzen

Die Gesellschaft muss mindestens 51 % und darf bis zu 100 % des Wertes des jeweiligen Fonds in Anteile an anderen offenen

in- und ausländischen Investmentvermögen (nachfolgend „Zielfonds“) investieren. Die Gesellschaft kann für die Fonds Anteile an Zielfonds mit Sitz in Mitgliedstaaten der Europäischen Union („EU“) und in Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“), sowie für bis zu 30 % des Wertes des jeweiligen Fonds Anteile an Zielfonds mit Sitz in der Volksrepublik China, Japan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (sobald das Vereinigte Königreich nicht mehr EU-Mitgliedstaat ist) oder den Vereinigten Staaten von Amerika erwerben. Die Höchstgrenze für eine Anlage in Zielfonds, die nach ihren Anlagebedingungen oder ihrer Satzung überwiegend in Aktien zu investieren sind, beträgt für den **AXA Defensiv Invest** 30 % und für den **AXA Wachstum Invest** 60 % ihres jeweiligen Wertes. Für den **AXA Chance Invest** müssen mindestens 51 % des Wertes in Zielfonds investiert werden, die nach ihren Anlagebedingungen oder ihrer Satzung überwiegend in Aktien investieren. Die Zielfonds dürfen nach ihren Anlagebedingungen oder ihrer Satzung höchstens bis zu 10 % in Anteile an anderen offenen Investmentvermögen investieren. Für Anteile an AIF gelten darüber hinaus folgende Anforderungen:

- Der Zielfonds muss nach Rechtsvorschriften zugelassen worden sein, die ihn einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und es muss eine ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden bestehen.
- Das Schutzniveau der Anleger muss gleichwertig zu dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen OGAW sein, insbesondere im Hinblick auf Trennung von Verwaltung und Verwahrung der Vermögensgegenstände, für die Kreditaufnahme und -gewährung sowie für Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten.
- Die Geschäftstätigkeit des Zielfonds muss Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten sein und den Anlegern erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten sowie die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
- Der Zielfonds muss ein Publikumsfonds sein, bei dem die Anzahl der Anteile nicht zahlenmäßig begrenzt ist und die Anleger ein Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

In Anteile an einem einzigen Zielfonds dürfen nur bis zu 20 % des Wertes des jeweiligen Fonds angelegt werden. In AIF dürfen insgesamt nur bis zu 30 % des Wertes des jeweiligen Fonds angelegt werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Fonds nicht mehr als 25 % der ausgegebenen Anteile eines Zielfonds erwerben.

Information der Anleger bei Aussetzung der Rücknahme von Zielfondsanteilen

Zielfonds können im gesetzlichen Rahmen zeitweise die Rücknahme von Anteilen aussetzen. Dann kann die Gesellschaft die Anteile an dem Zielfonds nicht bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben (siehe auch den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile“). Auf der Homepage der Gesellschaft (www.axa-im.de) ist aufgeführt, ob und in welchem Umfang die Fonds Anteile von Zielfonds halten, die derzeit die Rücknahme von Anteilen ausgesetzt haben.

Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft darf für Rechnung der Fonds in Geldmarktinstrumente investieren, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie in verzinsliche Wertpapiere, die alternativ

- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den jeweiligen Fonds eine Laufzeit oder Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben.
- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den jeweiligen Fonds eine Laufzeit oder Restlaufzeit haben, die länger als 397 Tage ist, deren Verzinsung aber nach den Emissionsbedingungen regelmäßig, mindestens einmal in 397 Tagen marktgerecht angepasst werden muss.
- deren Risikoprofil dem Risikoprofil von Wertpapieren entspricht, die das Kriterium der Restlaufzeit oder das der Zinsanpassung erfüllen.

Für die Fonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, wenn sie

1. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes zugelassen hat,
3. von der EU, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden,
4. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden,
5. von einem Kreditinstitut begeben oder garantiert werden, das nach dem Recht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, oder
6. von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten
 - a) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach der Europäischen Richtlinie über den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften erstellt und veröffentlicht, oder
 - b) um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
 - c) um einen Rechtsträger handelt, der Geldmarktinstrumente emittiert, die durch Verbindlichkeiten unterlegt sind, durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie. Dies sind Produkte, bei denen Kreditforderungen von Banken in Wertpapieren verbrieft werden (sogenannte Asset Backed Securities).

Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmten lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Fonds auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht und auf Marktdaten basiert oder Bewertungsmodellen (einschließlich Systemen, die auf fortgeführten Anschaffungskosten beruhen). Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente als erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat. Dies gilt nicht, wenn der Gesellschaft Hinweise vorliegen, die gegen die hinreichende Liquidität der Geldmarktinstrumente sprechen.

Für Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter Nr. 3 bis 6), muss zudem die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen. So müssen für diese Geldmarktinstrumente angemessene Informationen vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit den Instrumenten verbundenen Kreditrisiken ermöglichen und die Geldmarktinstrumente müssen frei übertragbar sein. Die Kreditrisiken können etwa durch eine Kreditwürdigkeitsprüfung einer Rating-Agentur bewertet werden.

Für diese Geldmarktinstrumente gelten weiterhin die folgenden Anforderungen, es sei denn, sie sind von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU begeben oder garantiert worden:

- Werden sie von folgenden (oben unter Nr. 3 genannten) Einrichtungen begeben oder garantiert:
 - der EU,
 - dem Bund,
 - einem Sondervermögen des Bundes,
 - einem Land,
 - einem anderen Mitgliedstaat,
 - einer anderen zentralstaatlichen Gebietskörperschaft,
 - der Europäischen Investitionsbank,
 - einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates,
 - einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört,müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen.
- Werden sie von einem im EWR beaufsichtigten Kreditinstitut begeben oder garantiert (s. o. unter Nr. 5), so müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z. B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.
- Werden sie von einem Kreditinstitut begeben, das außerhalb des EWR Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der BaFin den Anforderungen innerhalb des EWR an ein Kreditinstitut gleichwertig sind, so ist eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Das Kreditinstitut unterhält einen Sitz in einem zur sogenannten Zehnergruppe (Zusammenschluss der wichtigsten führenden Industrieländer – G10) gehörenden Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (nachfolgend „OECD“).
 - Das Kreditinstitut verfügt mindestens über ein Rating mit einer Benotung, die als sogenanntes „Investment-Grade“ qualifiziert. Als „Investment-Grade“ bezeichnet man eine Benotung mit „BBB“ bzw. „Baa“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine Rating-Agentur.
 - Mittels einer eingehenden Analyse des Emittenten kann nachgewiesen werden, dass die für das Kreditinstitut geltenden Aufsichtsbestimmungen mindestens so streng sind wie die des Rechts der EU.
- Für die übrigen Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder einem geregelten Markt zum Handel

zugelassen sind (siehe oben unter Nr. 4 und 6 sowie die übrigen unter Nr. 3 genannten), müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm sowie über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert und durch qualifizierte, vom Emittenten weisungsunabhängige Dritte geprüft werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z. B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.

Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung der Fonds nur Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben.

Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu führen. Sie können auch bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind.

Anlagegrenzen für Geldmarktinstrumente und Bankguthaben, auch unter Einsatz von Derivaten

Allgemeine Anlagegrenzen

Bis zu 49% des Wertes des jeweiligen Fonds dürfen in eine Kombination aus Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben angelegt werden. Die Gesellschaft darf in Geldmarktinstrumente desselben Emittenten (Schuldners) bis zu 5% des Wertes des jeweiligen Fonds anlegen.

Die Gesellschaft darf nur bis zu 20% des Wertes des Fonds in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut anlegen.

Anlagegrenzen für öffentliche Emittenten

In Geldmarktinstrumente besonderer nationaler und supranationaler öffentlicher Emittenten darf die Gesellschaft jeweils bis zu 35% des Wertes des Fonds anlegen. Zu diesen öffentlichen Emittenten zählen der Bund, die Bundesländer,

Mitgliedstaaten der EU oder deren Gebietskörperschaften, Drittstaaten sowie supranationale öffentliche Einrichtungen denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört.

Anlagegrenzen für öffentliche Emittenten

In Geldmarktinstrumente besonderer nationaler und supranationaler öffentlicher Emittenten darf die Gesellschaft bis zu 35% des Wertes des jeweiligen Fonds anlegen. Zu diesen öffentlichen Emittenten zählen der Bund, die Bundesländer, Mitgliedstaaten der EU oder deren Gebietskörperschaften, Drittstaaten sowie supranationale öffentliche Einrichtungen denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört.

Kombination von Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf höchstens 20% des Wertes des jeweiligen Fonds in eine Kombination der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

- von ein und derselben Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
- Einlagen bei dieser Einrichtung, d. h. Bankguthaben,
- Anrechnungsbeträge für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte in Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften.

Bei besonderen öffentlichen Emittenten (siehe Abschnitt „Anlagegrenzen für öffentliche Emittenten“) darf eine Kombination der vorgenannten Vermögensgegenstände 35% des Wertes des Fonds nicht übersteigen.

Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben unberührt.

Anlagegrenzen unter Einsatz von Derivaten

Die Beträge Geldmarktinstrumenten eines Emittenten, die auf die vorstehend genannten Grenzen angerechnet werden, können durch den Einsatz von marktgegenläufigen Derivaten reduziert werden, welche Geldmarktinstrumente desselben Emittenten zum Basiswert haben. Für Rechnung der Fonds dürfen also über die vorgenannten Grenzen hinaus Geldmarktinstrumente eines Emittenten erworben werden, wenn das dadurch gesteigerte Emittentenrisiko durch Absicherungsgeschäfte wieder gesenkt wird.

Anlagegrenzen aus steuerlichen Gründen

Für den AXA Chance Invest gilt, dass mindestens 51% des Wertes des Fonds in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2

Absatz 8 Investmentsteuergesetz (InvStG) angelegt werden und für den **AXA Wachstum Invest** gilt, dass mindestens 25 % des Wertes des Fonds in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz (InvStG) angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind.

Derivate

Die Gesellschaft darf für die Fonds als Teil der jeweiligen Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dies schließt Geschäfte mit Derivaten zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen, d. h. auch zu spekulativen Zwecken, ein. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Fonds zumindest zeitweise erhöhen. Ein Derivat ist ein Instrument, dessen Preis von den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Vermögensgegenstände („Basiswert“) abhängt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf Derivate als auch auf Finanzinstrumente mit derivativer Komponente (nachfolgend zusammen „Derivate“).

Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisiko des jeweiligen Fonds höchstens verdoppeln („Marktrisikogrenze“). Marktrisiko ist das Verlustrisiko, das aus Schwankungen beim Marktwert von im jeweiligen Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultiert, die auf Veränderungen von variablen Preisen bzw. Kursen des Marktes wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder auf Veränderungen

bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind. Die Gesellschaft hat die jeweilige Marktrisikogrenze laufend einzuhalten. Die Auslastung der Marktrisikogrenze hat sie täglich nach gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln; diese ergeben sich aus der Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (nachfolgend „Derivateverordnung“).

Zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds wendet die Gesellschaft den sogenannten qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivateverordnung an. Hierzu vergleicht die Gesellschaft das Marktrisiko des jeweiligen Fonds mit dem Marktrisiko eines virtuellen Vergleichsvermögens, in dem keine Derivate enthalten sind. Bei dem derivatefreien Vergleichsvermögen handelt es sich um ein virtuelles Portfolio, dessen Wert stets genau dem aktuellen Wert des jeweiligen Fonds entspricht, das aber keine Steigerungen oder Absicherungen des Marktrisikos durch Derivate enthält. Die Zusammensetzung des Vergleichsvermögens muss im Übrigen den Anlagezielen und der Anlagepolitik entsprechen, die für den jeweiligen Fonds gelten. Die derivatefreien Vergleichsvermögen für die Fonds bestehen hauptsächlich aus Aktien und festverzinslichen Wertpapieren.

Durch den Einsatz von Derivaten darf der Risikobetrag für das Marktrisiko des jeweiligen Fonds zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen derivatefreien Vergleichsvermögens übersteigen.

Das Marktrisiko des jeweiligen Fonds und des derivatefreien Vergleichsvermögens wird jeweils mit Hilfe eines geeigneten eigenen Risikomodells ermittelt (sog. Value-at-Risk Methode). Die Gesellschaft verwendet hierbei als Modellierungsverfahren die historische Simulation. Dieses Modellierungsverfahren basiert auf historischen Beobachtungen der wesentlichen Risikofaktoren, die das Marktpreisrisiko des jeweiligen Fonds beeinflussen. Die Gesellschaft erfasst dabei die Marktpreisrisiken aus allen Geschäften. Sie quantifiziert durch das Risikomodell die Wertveränderung der im jeweiligen Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände im Zeitablauf. Der sogenannte Value-at-Risk gibt dabei eine in Geldeinheiten ausgedrückte Grenze für potenzielle Verluste eines Portfolios zwischen zwei vorgegebenen Zeitpunkten an. Diese Wertveränderung wird von zufälligen Ereignissen bestimmt, nämlich den künftigen Entwicklungen der Marktpreise, und ist daher

nicht mit Sicherheit vorhersagbar. Das zu ermittelnde Marktrisiko kann jeweils nur mit einer genügend großen Wahrscheinlichkeit abgeschätzt werden.

Die Gesellschaft darf – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – für Rechnung der Fonds in jegliche Derivate investieren. Voraussetzung ist, dass die Derivate von Vermögensgegenständen abgeleitet sind, die für den jeweiligen Fonds erworben werden dürfen, oder von folgenden Basiswerten:

- Zinssätze
- Wechselkurse
- Währungen
- Finanzindices, die hinreichend diversifiziert sind, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen, sowie in angemessener Weise veröffentlicht werden (nachfolgend „Qualifizierte Finanzindices“).

Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Terminkontrakte

Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen. Die Gesellschaft darf für Rechnung der Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf für den jeweiligen Fonds erwerbbar Geldmarktinstrumente, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sowie auf Qualifizierte Finanzindices abschließen.

Optionsgeschäfte

Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben.

Die Gesellschaft darf für Rechnung der Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Kaufoptionen und Verkaufsoptionen kaufen und verkaufen sowie mit Optionsscheinen handeln.

Die Optionsgeschäfte müssen sich auf Geldmarktinstrumente, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sowie auf Finanzindizes beziehen, die hinreichend diversifiziert sind, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen, sowie in angemessener Weise veröffentlicht werden. Die Optionen oder Optionsscheine müssen eine Ausübung während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit vorsehen. Zudem muss der Optionswert zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts abhängen und null werden, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.

Swaps

Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung der Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Zinsswaps, Währungsswaps, Zins-Währungsswaps und Varianzswaps abschließen.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze. Die Gesellschaft darf für Rechnung der Fonds nur solche Swaptions abschließen, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

Total Return Swaps

Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen

Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber.

Total Return Swaps werden für die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds derzeit nicht getätigt.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Gesellschaft kann für Rechnung der Fonds die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z. B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivatgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung der Fonds sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, als auch außerbörsliche Geschäfte, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte. Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5 % des Wertes des jeweiligen Fonds beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10 % des Wertes des jeweiligen Fonds betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf diese Grenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen. Ansprüche der Fonds gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

Sicherheitenstrategie

Im Rahmen von Derivategeschäften nimmt die Gesellschaft für Rechnung der Fonds Sicherheiten entgegen. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren.

Arten der zulässigen Sicherheiten

Die Gesellschaft akzeptiert bei Derivategeschäften folgende Vermögensgegenstände als Sicherheiten:

- Barmittel
- Staatsanleihen aus OECD-Ländern
- Anleihen von erstklassigen Emittenten mit adäquater Liquidität oder Notierung an einem regulierten Markt eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder an einer Börse eines Mitgliedsstaates der OECD, sofern diese in einem Haupt-Index enthalten sind.
- Aktien

Die von einem Vertragspartner für Rechnung eines Fonds gestellten Sicherheiten müssen u. a. in Bezug auf Emittenten angemessen risikodiversifiziert sein. Stellen mehrere Vertragspartner Sicherheiten desselben Emittenten, sind diese zu aggregieren. Übersteigt der Wert der von einem oder mehreren Vertragspartnern gestellten Sicherheiten desselben Emittenten nicht 20 % des Wertes des jeweiligen Fonds, gilt die Diversifizierung als angemessen. Für die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds werden die von einem oder mehreren Vertragspartnern gestellten Sicherheiten desselben Emittenten nicht 20 % des Wertes des jeweiligen Fonds übersteigen.

Sofern sämtliche gewährten Sicherheiten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines solchen Emittenten oder Garanten bestehen, müssen diese Sicherheiten im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sein. Der Wert der im Rahmen derselben Emission begebenen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente darf dabei 30 % des Wertes des jeweiligen Fonds nicht überschreiten.

Umfang der Besicherung

Die Gesellschaft legt die Höhe der zu vereinnahmenden Sicherheiten für OTC-Derivategeschäfte unter Berücksichtigung der

Marktbedingungen fest. Sie kann OTC-Derivategeschäfte mit einer Besicherung unter 100 % ausführen, wenn dies einhergeht mit den im jeweiligen Land gängigen Regularien. Für bestimmte Arten von Transaktionen, zum Beispiel aber nicht ausschließlich bei FX-Forwardgeschäften, kann gänzlich auf eine Besicherung verzichtet werden. Im Übrigen müssen Derivategeschäfte in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners 5 % des Wertes des jeweiligen Fonds nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko 10 % des Wertes des jeweiligen Fonds betragen.

Sicherheitenbewertung und Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie)

Die Bewertung von als Sicherheiten hinterlegten Vermögensgegenständen richtet sich nach den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV). Als Sicherheiten hinterlegte Vermögensgegenstände, die zum Handel an Börsen zugelassen sind oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet. Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet. Festgelder hingegen werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt. Die Abschläge der Bewertung (nachfolgend „Haircuts“), die bei zu vereinnahmenden Sicherheiten anzuwenden sind, stehen im Einklang mit den Vorgaben der internen Richtlinie der Gesellschaft für das Management von Sicherheiten. Haircuts der jeweiligen Sicherheit werden ermittelt unter Berücksichtigung von Merkmalen wie Bonität des Emittenten, Laufzeit, Währung und Preisvolatilität. Es erfolgt kein Haircut auf Barsicherheiten. Unabhängig von der Kreditwürdigkeit des Emittenten der gestellten Sicherheiten oder der gekauften Anlagegegenstände im Falle von Wiederanlagen, sind die Fonds einem Verlustrisiko ausgesetzt, wenn der Emittent zahlungsunfähig wird.

Anlage von Barsicherheiten

Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle der Fonds oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Die Wiederanlage darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist.

Verwahrung von Wertpapieren als Sicherheit

Die Gesellschaft kann für Rechnung der Fonds im Rahmen von Derivategeschäften Wertpapiere als Sicherheit entgegennehmen. Wenn diese Wertpapiere als Sicherheit übertragen wurden, müssen sie bei der Verwahrstelle verwahrt werden. Hat die Gesellschaft die Wertpapiere im Rahmen von Derivategeschäften als Sicherheit verpfändet erhalten, können sie auch bei einer anderen Stelle verwahrt werden, die einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist. Eine Wiederverwendung der Wertpapiere ist nicht zulässig.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10 % des Wertes des jeweiligen Fonds zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

Hebelwirkung (Leverage)

Leverage bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Risiko eines Fonds und seinem Nettoinventarwert. Jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad des Investmentvermögens erhöht (Hebelwirkung), wirkt sich auf den Leverage aus. Solche Methoden sind insbesondere der Erwerb von Derivaten mit eingebetteter Hebelfinanzierung. Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten wird im Abschnitt „Derivate“ dargestellt. Die Möglichkeit zur Kreditaufnahme ist im Abschnitt „Kreditaufnahme“ erläutert. Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisiko höchstens verdoppeln (vgl. Abschnitt „Derivate“). Der jeweilige Leverage der Fonds wird nach einer Bruttomethode berechnet. Er bezeichnet die Summe der

absoluten Werte aller Positionen des jeweiligen Fonds, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewertet werden. Dabei ist es nicht zulässig, einzelne Derivatgeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen (d. h. keine Berücksichtigung sogenannter Netting- und Hedging-Vereinbarungen). Etwaige Effekte aus der Wiederanlage von Sicherheiten bei Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften werden mit berücksichtigt. Kurzfristige Kreditaufnahmen, die nach der Anlagestrategie des jeweiligen Fonds ausschließlich zulässig sind, dürfen bei der Leverageberechnung außer Acht gelassen werden. Die Gesellschaft erwartet, dass der nach der Brutto-Methode berechnete Leverage der Fonds den jeweiligen Nettoinventarwert

- beim AXA Defensiv Invest: um nicht mehr als das 1,5-fache
- beim AXA Wachstum Invest: um nicht mehr als das 1,5-fache
- beim AXA Chance Invest: um nicht mehr als das 1,5-fache übersteigt.

Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marken kommen kann.

Bewertung

Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung

An einer Börse zugelassene/an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie Bezugsrechte für die Fonds werden zum Vortagesschlusskurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern im nachfolgenden Abschnitt „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

Nicht an Börsen notierte oder an organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein

handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern im nachfolgenden Abschnitt „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände

Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z. B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Emittenten mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung herangezogen, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit.

Optionsrechte und Terminkontrakte

Die zu den Fonds gehörenden Optionsrechte und Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zum Vortagesschlusskurs bzw. wenn nicht vorhanden, dem letzten verfügbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung der Fonds verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des jeweiligen Fonds geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Fonds hinzugerechnet.

Bankguthaben, Festgelder, Anteile an Investmentvermögen und Darlehen

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Anteile an Investmentvermögen werden grundsätzlich mit ihrem Rücknahmepreis des Vortages bzw. wenn dieser nicht vorliegt, dem zuletzt verfügbaren offiziellen Rücknahmepreis angesetzt. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Anteile an Investmentvermögen zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung des Fixings von WM um 17.00 Uhr CET (WM11) der Währung in Euro taggleich umgerechnet.

Teilinvestmentvermögen

Die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds sind nicht Teilinvestmentvermögen einer Umbrella-Konstruktion.

Anteile

Die Rechte der Anleger werden ausschließlich in Sammelurkunden verbrieft. Diese Sammelurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Verwahrstelle

State Street Bank International GmbH,
Brienner Straße 59, 80333 München

erworben werden. Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil („Anteilwert“) des jeweiligen Fonds zuzüglich eines Ausgabeaufschlags entspricht. Die Berechnung des Nettoinventarwerts wird im Abschnitt „Anteile“, Unterabschnitt „Ausgabe- und Rücknahmepreis“ erläutert. Daneben ist der Erwerb über die Vermittlung Dritter möglich, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder dauerhaft teilweise oder vollständig einzustellen.

Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können bewertungstäglich die Rücknahme von Anteilen verlangen, sofern die Gesellschaft die Anteilrücknahme nicht vorübergehend ausgesetzt hat (siehe Abschnitt „Aussetzung der Rücknahme“). Rücknahmeorders sind bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft selbst zu stellen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zu dem am Abrechnungstichtag jeweils geltenden Rücknahmepreis zurückzunehmen, der dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert des jeweiligen Fonds – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlages – entspricht. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter erfolgen, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen.

Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme

Die Gesellschaft trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu bereits bekannten Anteilwerten Vorteile verschaffen kann. Sie setzt deshalb einen täglichen Orderannahmeschluss fest. Die Abrechnung von Ausgabe- und Rücknahmeorders, die bis zum Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft eingehen, erfolgt grundsätzlich an dem auf den Eingang der Order folgenden Wertermittlungstag (= Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert. Orders, die nach dem Annahmeschluss bei der Verwahrstelle oder bei der Gesellschaft eingehen, werden erst am übernächsten Wertermittlungstag (= Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Der Orderannahmeschluss für die Fonds ist wie folgt:

12.00 Uhr, State Street Bank International GmbH,
Brienner Straße 59, 80333 München

Die Orderannahmeschlusszeiten können von der Gesellschaft jederzeit geändert werden. Die aktuellen Orderannahmeschlusszeiten für die Fonds sind auf der Homepage der Gesellschaft (www.axa-im.de) veröffentlicht.

Darüber hinaus können Dritte die Anteilausgabe bzw. -rücknahme vermitteln, z. B. die depotführende Stelle des Anlegers. Dabei kann es zu längeren Abrechnungszeiten kommen. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stellen hat die Gesellschaft keinen Einfluss.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile eines Fonds zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Solche außergewöhnlichen Umstände liegen etwa vor, wenn eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des jeweiligen Fonds gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen ist, oder wenn die Vermögensgegenstände des Fonds nicht bewertet werden können. Daneben kann die BaFin anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des jeweiligen Fonds veräußert hat. Einer vorübergehenden Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des jeweiligen Fonds folgen (siehe hierzu den Abschnitt „Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds“).

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Homepage der Gesellschaft (www.axa-im.de) über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form informiert.

Liquiditätsmanagement

Die Gesellschaft hat für die Fonds schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken der Fonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass

sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des jeweiligen Fonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des Fonds deckt. Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene der Fonds oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der in den Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum jeweiligen Fondsvermögen vor und legt hierfür eine Liquiditätsquote fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität des Vermögensgegenstands und die Anzahl der Handelstage, die zur Veräußerung des jeweiligen Vermögensgegenstands benötigt werden, ohne Einfluss auf den Marktpreis zu nehmen. Die Gesellschaft überwacht hierbei auch die Anlagen in Zielfonds und deren Rücknahmegrundsätze und daraus resultierende etwaige Auswirkungen auf die Liquidität der Fonds.
- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhte Verlangen der jeweiligen Anleger auf Anteilrücknahme ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über die Anlegerstruktur und Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen. Sie berücksichtigt die Auswirkungen von Großabruftrisiken und anderen Risiken (z. B. Reputationsrisiken).
- Die Gesellschaft hat für die Fonds jeweils adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt.
- Die von der Gesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen Liquiditätsquote, den Liquiditätsrisikolimits und den zu erwarteten Nettomittelveränderungen.

Die Gesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Gesellschaft führt regelmäßig, mindestens einmal jährlich Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken der Fonds bewerten kann. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer

die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf allgemeines Anlegerverhalten und Marktentwicklungen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im jeweiligen Fonds sowie in Anzahl und Umfang atypische Verlangen auf Anteilrücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich Nachschussforderungen, Anforderungen der Besicherung oder Kreditlinien. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des jeweiligen Fonds in einer der Art des Fonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Die Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Aussetzung der Rücknahme sind im Abschnitt „Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Aussetzung der Anteilrücknahme“ dargestellt. Die hiermit verbunden Risiken sind unter „Risikohinweise – Risiko der Fondsanlage – Aussetzung der Anteilrücknahme“ sowie „– Risiko der eingeschränkten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)“ erläutert.

Börsen und Märkte

Die Anteile der Fonds sind nicht zum Handel an einer Börse zugelassen und werden auch nicht mit Zustimmung der Gesellschaft in organisierten Märkten gehandelt.

Die Gesellschaft hat jedoch Kenntnis davon, dass A-Anteile der Fonds in folgenden Märkten gehandelt werden:

- Börse Berlin
- Börse Hamburg
- Börse München
- Börse Stuttgart (nur AXA Wachstum Invest)
- Börse Düsseldorf
- Deutsche Börse Frankfurt am Main
- Tradegate Exchange

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Gesellschaft auch an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Gesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrundeliegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem von der Gesellschaft bzw. der Verwahrstelle ermittelten Anteilwert abweichen.

Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen

Die Gesellschaft kann für die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds folgende Anteilklassen bilden, die sich hinsichtlich des Ausgabeaufschlages unterscheiden:

AXA Defensiv Invest:

- Anteilklasse A
- Anteilklasse B.

Für die Anteilklasse A beträgt der Ausgabeaufschlag 5,00 % (zzt. 4,00 %) des Anteilwerts. Für die Anteilklasse B beträgt der Ausgabeaufschlag 7,00 % des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, für Anteilklasse A und für Anteilklasse B einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

AXA Wachstum Invest

- Anteilklasse A
- Anteilklasse B.

Für die Anteilklasse A beträgt der Ausgabeaufschlag 5,00 % (zzt. 4,00 %) des Anteilwerts. Für die Anteilklasse B beträgt der Ausgabeaufschlag 7,00 % des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, für Anteilklasse A und für Anteilklasse B einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

AXA Chance Invest

- Anteilklasse A
- Anteilklasse B.

Für die Anteilklasse A beträgt der Ausgabeaufschlag 5,00 % (zzt. 4,00 %) des Anteilwerts. Für die Anteilklasse B beträgt der Ausgabeaufschlag 7,00 % des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, für Anteilklasse A und für Anteilklasse B einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Aus-

schüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern) und die Verwaltungsvergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

Die Bildung von weiteren Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat die Anleger der Fonds fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung des jeweiligen Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen.

Zu den Verfahren, mit denen die Gesellschaft die faire Behandlung der Anleger sicherstellt, siehe Abschnitt „Abrechnung bei Anteaussgabe und -rücknahme“ sowie „Liquiditätsmanagement“.

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Verwahrstelle unter Mitwirkung der Gesellschaft bewertungstätig den Wert der zum jeweiligen Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten („Nettoinventarwert“).

Die Division der Nettoinventarwerte durch die Zahl der ausgegebenen Anteilscheine ergibt den Anteilwert.

Der Wert für die jeweiligen Anteile der Fonds wird an allen deutschen Börsentagen ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen in Deutschland, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen. Von einer Ermittlung der Anteilwerte wird derzeit an Neujahr, Karfreitag, Ostern, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Silvester abgesehen.

Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen. Diese sind im Abschnitt „Anteile – Aussetzung der Anteilrücknahme“ näher erläutert.

Ausgabeaufschlag

Sondervermögen	Ausgabeaufschlag
AXA Defensiv Invest	
Anteilklasse A	5,00 % (zzt. 4,00 %)
Anteilklasse B	7,00 % (zzt. 7,00 %)
AXA Wachstum Invest	
Anteilklasse A	5,00 % (zzt. 4,00 %)
Anteilklasse B	7,00 % (zzt. 7,00 %)
AXA Chance Invest	
Anteilklasse A	5,00 % (zzt. 4,00 %)
Anteilklasse B	7,00 % (zzt. 7,00 %)

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Die Höhe der zur Zeit berechneten Ausgabeaufschläge der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Sondervermögen wird in der oben stehenden Tabelle dargestellt. Der Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung des jeweiligen Fonds reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile der Fonds dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Rücknahmeabschlag

Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden regelmäßig auf der Homepage der Gesellschaft (www.axa-im.de) veröffentlicht.

Kosten

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft bzw. durch die Verwahrstelle erfolgt zum Ausgabepreis

Verwaltungs- und Verwahrstellenvergütungen

Sondervermögen	Verwaltungs- vergütung (täglich)	davon Vergütungen an Dritte	Verwahrstellen- vergütung (täglich)	zulässiger jährlicher Höchstbetrag vorge- nannter Vergütungen
AXA Defensiv Invest				
Anteilklasse A	1/365 von bis zu 2,00 % (zzt. 0,80 %)	laufende Vergütung (wird durch die Verwaltungsvergütung (täglich 1/365 von bis zu 2,00 %, zzt. 0,80 %) abgedeckt und ist folglich der Höhe nach durch diese begrenzt).	1/365 von bis zu 0,20 % (zzt. 0,0625 %), mind. 2.000,- Euro pro Monat	2,20 %
Anteilklasse B	1/365 von bis zu 2,00 % (zzt. 0,25 %)	laufende Vergütung (wird durch die Verwaltungsvergütung (täglich 1/365 von bis zu 2,00 %, zzt. 0,25 %) abgedeckt und ist folglich der Höhe nach durch diese begrenzt).		
AXA Wachstum Invest				
Anteilklasse A	1/365 von bis zu 2,00 % (zzt. 1,50 %)	laufende Vergütung (wird durch die Verwaltungsvergütung (täglich 1/365 von bis zu 2,00 %, zzt. 1,50 %) abgedeckt und ist folglich der Höhe nach durch diese begrenzt).	1/365 von bis zu 0,20 % (zzt. 0,0625 %), mind. 2.000,- Euro pro Monat	2,20 %
Anteilklasse B	1/365 von bis zu 2,00 % (zzt. 0,30 %)	laufende Vergütung (wird durch die Verwaltungsvergütung (täglich 1/365 von bis zu 2,00 %, zzt. 0,30 %) abgedeckt und ist folglich der Höhe nach durch diese begrenzt).		
AXA Chance Invest				
Anteilklasse A	1/365 von bis zu 2,00 % (zzt. 1,75 %)	laufende Vergütung (wird durch die Verwaltungsvergütung (täglich 1/365 von bis zu 2,00 %, zzt. 1,75 %) abgedeckt und ist folglich der Höhe nach durch diese begrenzt).	1/365 von bis zu 0,20 % (zzt. 0,0625 %), mind. 2.000,- Euro pro Monat	2,20 %
Anteilklasse B	1/365 von bis zu 2,00 % (zzt. 0,35 %)	laufende Vergütung (wird durch die Verwaltungsvergütung (täglich 1/365 von bis zu 2,00 %, zzt. 0,35 %) abgedeckt und ist folglich der Höhe nach durch diese begrenzt).		

(Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) bzw. Rücknahmepreis (Anteilwert) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Erwirbt der Anleger Anteile durch Vermittlung Dritter, können diese höhere Kosten als den Ausgabeaufschlag berechnen. Gibt der Anleger Anteile über Dritte zurück, so können diese bei der Rücknahme der Anteile eigene Kosten berechnen.

Verwaltungs- und sonstige Kosten

Die Verwaltungsvergütung, die Vergütung der Verwahrstelle und der zulässige jährliche Höchstbetrag vorgenannter Vergütungen sind in der Tabelle dargestellt. Die Tabelle enthält ferner Angaben zu Vergütungen an Dritte für Dienstleistungen in den Bereichen Vertrieb, Portfoliomanagement und Middle- und Backoffice, die bereits durch die Verwaltungsvergütung abgedeckt wird.

Daneben werden die folgenden Aufwendungen dem jeweiligen Fonds zusätzlich belastet:

- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten (Transaktionskosten);
- bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers zur Übermittlung an die Anleger, außer im Fall der Informationen über Fondverschmelzungen und der

Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

- Kosten für die Prüfung der jeweiligen Fonds durch den Abschlussprüfer der Fonds;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung der Fonds sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Fonds erhobenen Ansprüchen;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf die Fonds erhoben werden;
- Kosten für Steuer- und Rechtsberatung im Hinblick auf die Fonds;
- Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- Kosten für die Analyse des Anlageerfolges der Fonds durch Dritte;
- Im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, sowie den vorstehend genannten Aufwendungen, anfallenden Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen

Neben der Vergütung zur Verwaltung der Fonds wird eine Verwaltungsvergütung für die im jeweiligen Fonds gehaltenen Anteile an Zielfonds berechnet.

Die laufenden Kosten für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile werden bei der Berechnung der Gesamtkostenquote

(siehe Abschnitt „Kosten – Gesamtkostenquote“) berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zielfondsanteilen sind folgende Arten von Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen, mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern des jeweiligen Fonds zu tragen:

- Ausgabeaufschläge, Rücknahmeabschläge und Verwaltungsvergütungen
- Erwarteter Höchstbetrag in Prozent vom Fondsvolumen des jeweiligen Fonds: 1,00 %. Dieser Betrag ist eine Schätzung und kann bei nachgewiesenen Mehrkosten überschritten werden. Die Fonds werden nur die tatsächlichen Kosten tragen, selbst wenn diese den Höchstbetrag unterschreiten oder überschreiten.

Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen gelegt, die den Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird die Vergütung offen gelegt, die den Fonds von einer in- oder ausländischen Gesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die in den Fonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet wurde.

Angabe einer Gesamtkostenquote

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zu Lasten der Fonds angefallenen Verwaltungskosten offengelegt und jeweils als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen („Gesamtkostenquote“). Die Verwaltungskosten setzen sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung der Fonds, der Vergütung der Verwahrstelle sowie den Aufwendungen, die den Fonds zusätzlich belastet werden können (siehe Abschnitt „Kosten – Verwaltungs- und sonstige Kosten“ sowie „– Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen“). Da die Fonds einen erheblichen Anteil ihres jeweiligen Vermögens in andere offene Investmentvermögen anlegen, wird darüber hinaus die Gesamtkostenquote dieser Zielfonds berücksichtigt. Die Gesamtkostenquoten beinhalten keine Nebenkosten und Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten).

Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen an den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostangaben in diesem Prospekt und in dem Basisinformationsblatt deckungsgleich sind und die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z. B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Fondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des jeweiligen Fonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Fondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Vergütungspolitik

Governance

Die globale Vergütungspolitik der AXA Investment Managers (AXA IM) Gruppe, welche durch das globale AXA IM Vergütungskomitee genehmigt wurde, regelt die Prinzipien der internen Vergütung aller Unternehmen der AXA IM Gruppe, mithin also auch der Gesellschaft, unter Berücksichtigung der AXA IM Geschäftsstrategie, Geschäftszielen, Risikotoleranz, der Langzeitinteressen der Gesellschafter der AXA IM, ihren Kunden und Mitarbeitern. Das AXA IM Vergütungskomitee stellt, in Übereinstimmung mit der durch die AXA Gruppe festgelegten und bestätigten Vergütungspolitik und den Vergütungsprozessen, die konsistente und faire Anwendung der globalen Vergütungspolitik innerhalb der AXA IM Gruppe, als auch die Einhaltung aller einschlägigen Regelungen, sicher.

Vergütungsstruktur und Verhältnis zwischen Zahlung und Leistung

Die Vergütungsstruktur berücksichtigt:

- Organisationsverantwortung, berufliche Erfahrung und individuelles Leistungsvermögen der jeweiligen Position wird durch einen festen Vergütungsanteil vergütet;
- Schaffung kurzfristiger Werte für Kunden und die AXA IM Gruppe wird durch einen variablen Vergütungsanteil basierend auf der jährlichen Performance vergütet;
- Schaffung mittelfristiger Werte für Kunden und die AXA IM Gruppe wird durch einen sogenannten Deferred Incentive Plan über einen Zeitraum von drei Jahren vergütet;
- Schaffung langfristiger Werte für Kunden und die AXA IM Gruppe wird durch einen fondsbasierten Deferred Incentive Plan mit einer Laufzeit von maximal acht Jahren und mit AXA IM Performance Aktien mit einer Laufzeit von maximal zehn Jahren vergütet;
- Schaffung langfristiger Werte für die AXA Gruppe wird durch das sogenannte AXA Long Term Incentive Programm, bestehend aus AXA Aktienoptionen und/oder AXA Performance Aktien, vergütet.

Variable Vergütungsanteile in bar können, soweit angemessen und im Hinblick auf lokale Gesetze und Regularien zulässig, als Instrumente, die an bestimmte Investmentvermögen der AXA IM Gruppe gekoppelt sind, gewährt werden.

Die Gesamthöhe der variablen Vergütungsanteile der betreffenden Mitarbeiter wird jährlich global, basierend auf der Ertragslage der AXA IM Gruppe, mit Hinblick auf gegenwärtige und zukünftige Risiken, festgelegt. Für die Verteilung der Gesamtsumme der variablen Vergütung auf verschiedene Abteilungen werden eine Anzahl von Faktoren, wie etwa die Profitabilität, der Anlageerfolg, Risiko- und Compliancefaktoren, sowie andere qualitative Erfolge, berücksichtigt.

Zur Bestimmung der individuellen Vergütungsstufen berücksichtigt die AXA IM Gruppe eine Anzahl von Faktoren, welche unter anderem Leistungen, Führungskompetenz, Einhaltung von Risiko- und Compliancevorgaben, Erfahrung und wichtige Qualifikationen, beinhalten können. Die AXA IM Gruppe sorgt so für eine angemessene Ausgewogenheit zwischen festen und variablen Vergütungsanteilen, sowie zwischen kurz- und langfristigen variablen Vergütungsanteilen.

Ab Beginn des Vergütungsjahres 2015 wird die AXA IM Gruppe eine Zurückstellungspolitik (deferral policy), für alle betroffenen Mitarbeiter anwenden, wobei ein bestimmter Mindestanteil der zurückgestellten Vergütung als Anteil des gesamten variablen Vergütungsanteils eines Mitarbeiters gewährt wird, abhängig von der Höhe des gesamten variablen Vergütungsanteils oder der gesamten Vergütung und davon, ob der Mitarbeiter einer bestimmten Vergütungsregelung für OGAW-Investmentvermögen unterliegt und ob er als sogenannter „identifizierter Angestellter“ eingestuft ist. Die Zurückstellungspolitik wird Leistungen und Malusberichtigungen entsprechend der Verdienstzeiträume einbeziehen.

Entscheidungsprozess

Das globale AXA IM Vergütungskomitee ist für die Festlegung und Überprüfung der Vergütungsrichtlinien der AXA IM Gruppe, einschließlich der jährlichen Überprüfung der Vergütung von Führungskräften in Kontrollfunktionen, verantwortlich.

Identifizierte Angestellte

Identifizierte Angestellte werden allgemein nach folgenden Kriterien bestimmt:

- Der Mitarbeiter ist ein Mitglied eines geschäftsführenden Organs eines Unternehmens der AXA IM Gruppe.
- Der Mitarbeiter ist ein Senior Manager, der effektiv die Geschäfte eines Unternehmens der AXA IM Gruppe leitet.
- Der Mitarbeiter ist in einer Kontrollfunktion, einschließlich Risikomanagement, Compliance, Interne Revision oder der Rechtsabteilung tätig.
- Der Mitarbeiter ist ein Risikoträger im Sinne des KAGB.
- Der Mitarbeiter erhält eine Vergütung, die der Vergütungs-kategorie der obenstehenden Kategorien entspricht.

Falls ein Mitarbeiter in eine der obenstehenden Kategorien fällt, wird dieser als „identifizierter Angestellter“ betrachtet, soweit dieser einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil eines regulierten Unternehmens der AXA IM Gruppe oder das Risikoprofil eines Investmentvermögens, den dieses Unternehmen verwaltet, besitzt.

Mehr Details

Details zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter www.axa-im-international.com/remuneration veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung, wie Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen gewährt werden und Informationen zum Vergütungskomitee. Auf Verlangen werden die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Wertentwicklung, Ermittlung und Verwendung der Erträge, Geschäftsjahr

Wertentwicklung

Siehe Grafiken auf den Seiten 45 und 46.

Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichsverfahren

Die Fonds erzielen Erträge in Form der während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentanteilen. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung der Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.

Die Gesellschaft wendet für die Fonds ein sog. Ertragsausgleichsverfahren an. Dieses verhindert, dass der Anteil der ausschüttungsfähigen Erträge am jeweiligen Anteilpreis infolge Mittelzu- und -abflüssen schwankt. Anderenfalls würde jeder Mittelzufluss in einen Fonds während des Geschäftsjahres dazu führen, dass an den Ausschüttungsterminen pro Anteil weniger Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Mittelabflüsse hingegen würden dazu führen, dass pro Anteil mehr Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stünden, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre.

AXA Defensiv Invest Anteilklasse A (10-Jahres Wertentwicklung)

in Euro, auf 100 indiziert



Wertentwicklung

Sondervermögen	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre	10 Jahre	10 Jahre annualisiert
AXA Defensiv Invest Anteilklasse A	-5,20 %	-5,76 %	-6,86 %	6,72 %	0,65 %

AXA Wachstum Invest Anteilklasse A (10-Jahres Wertentwicklung)

in Euro, auf 100 indiziert

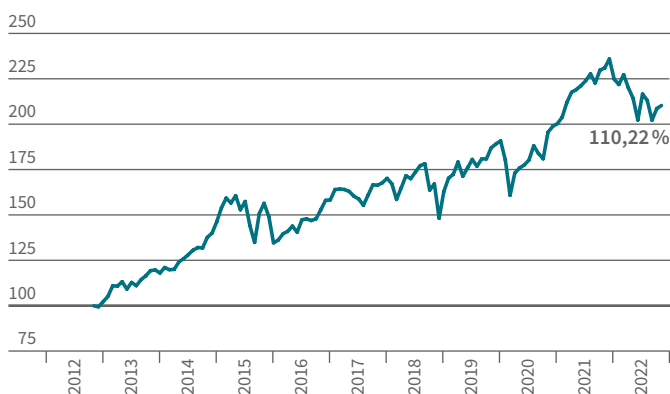


Wertentwicklung

Sondervermögen	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre	10 Jahre	10 Jahre annualisiert
AXA Wachstum Invest Anteilklasse A	-10,37 %	4,88 %	13,17 %	56,35 %	4,57 %

AXA Chance Invest Anteilklasse A (10-Jahres Wertentwicklung)

in Euro, auf 100 indiziert



Wertentwicklung

Sondervermögen	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre	10 Jahre	10 Jahre annualisiert
AXA Chance Invest Anteilklasse A	-8,94 %	12,48 %	26,38 %	110,22 %	7,71 %

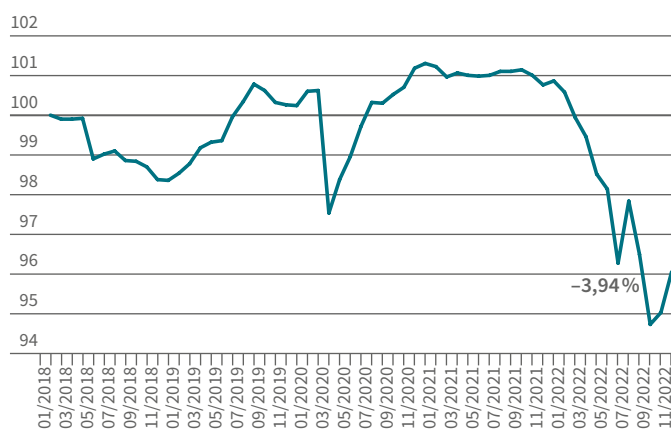
Quelle: AXA Investment Managers, Stand: 30.11.2022

Hinweis: Die historische Wertentwicklung des Sondervermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung. Wertentwicklung nach BVI-Methode. Als Basis für die Berechnung der Wertentwicklung werden die Anteilwerte (= Rücknahmepreise) herangezogen, unter Hinzurechnung zwischenzeitlicher Ausschüttungen, die kostenfrei reinvestiert werden. Ausgabeaufschläge finden hier keine Berücksichtigung.

Aktuellere Wertentwicklungswerte finden Sie in der jeweils aktuellen Ausgabe der Jahres- und Halbjahresberichte sowie auf der Homepage der Kapitalanlagegesellschaft unter www.axa-im.de

AXA Defensiv Invest Anteilklasse B (Wertentwicklung seit Auflage)

in Euro, auf 100 indiziert

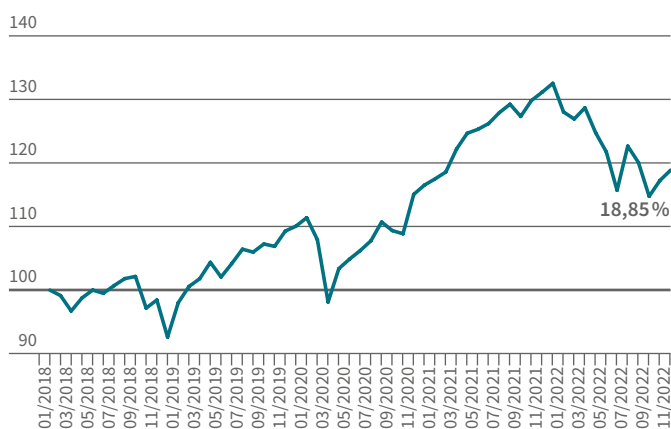


Wertentwicklung

Sondervermögen	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre	10 Jahre	10 Jahre annualisiert
AXA Defensiv Invest Anteilklasse B	-4,67%	-4,19%	-	-	-

AXA Wachstum Invest Anteilklasse B (Wertentwicklung seit Auflage)

in Euro, auf 100 indiziert

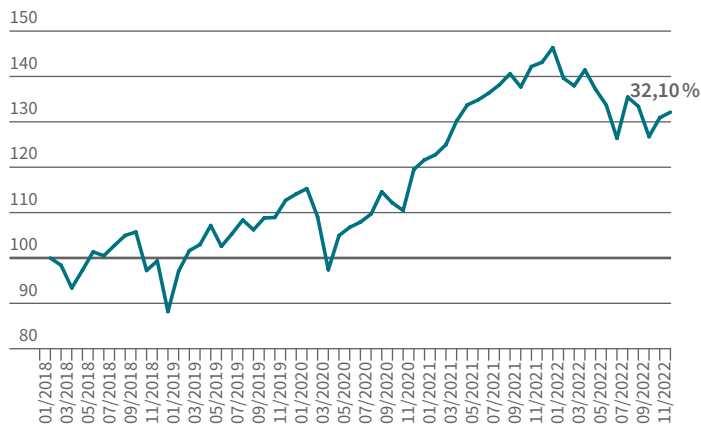


Wertentwicklung

Sondervermögen	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre	10 Jahre	10 Jahre annualisiert
AXA Wachstum Invest Anteilklasse B	-9,35%	8,76%	-	-	-

AXA Chance Invest Anteilklasse B (Wertentwicklung seit Auflage)

in Euro, auf 100 indiziert



Wertentwicklung

Sondervermögen	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre	10 Jahre	10 Jahre annualisiert
AXA Chance Invest Anteilklasse B	-7,69%	17,22%	-	-	-

Quelle: AXA Investment Managers, Stand: 30.11.2022

Hinweis: Die historische Wertentwicklung des Sondervermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung. Wertentwicklung nach BVI-Methode. Als Basis für die Berechnung der Wertentwicklung werden die Anteilwerte (= Rücknahmepreise) herangezogen, unter Hinzurechnung zwischenzeitlicher Ausschüttungen, die kostenfrei reinvestiert werden. Ausgabeaufschläge finden hier keine Berücksichtigung.

Aktuellere Wertentwicklungswerte finden Sie in der jeweils aktuellen Ausgabe der Jahres- und Halbjahresberichte sowie auf der Homepage der Kapitalanlagegesellschaft unter www.axa-im.de

Um das zu verhindern, werden während des Geschäftsjahres die ausschüttungsfähigen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend berechnet und als ausschüttungsfähige Position in der Ertragsrechnung eingestellt. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

Bei den Fonds werden die Erträge nicht ausgeschüttet, sondern im jeweiligen Fonds wiederangelegt (Thesaurierung).

Das Geschäftsjahr des Fonds endet jeweils am 31. Dezember.

Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds

Voraussetzungen für die Auflösung der Fonds

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung der Fonds zu verlangen. Die Gesellschaft kann ihr Recht zur Verwaltung der Fonds kündigen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht. Über die Kündigung werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form informiert. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, den jeweiligen Fonds zu verwalten.

Des Weiteren endet das Verwaltungsrecht der Gesellschaft, wenn das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet wird oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

Mit Erlöschen des Verwaltungsrechts der Gesellschaft geht das Verfügungsrecht über den jeweiligen Fonds auf die Verwahrstelle über, die den Fonds abwickelt und den Erlös an die An-

leger verteilt, oder mit Genehmigung der BaFin einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung überträgt.

Verfahren bei Auflösung der Fonds

Mit dem Übergang des Verfügungsrechts über einen Fonds auf die Verwahrstelle wird die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eingestellt und der jeweilige Fonds abgewickelt.

Der Erlös aus der Veräußerung der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds abzüglich der noch durch den Fonds zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten werden an die Anleger verteilt, wobei diese in Höhe ihrer jeweiligen Anteile am Fonds Ansprüche auf Auszahlung des Liquidationserlöses haben.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Spätestens drei Monate nach dem Stichtag der Auflösung des jeweiligen Fonds wird der Auflösungsbericht im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Während die Verwahrstelle den jeweiligen Fonds abwickelt, erstellt sie jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Bericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Diese Berichte sind ebenfalls spätestens drei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Übertragung der Fonds

Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht der Fonds bekannt gemacht. Über die geplante Übertragung werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form informiert. Der Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird, bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der aufnehmenden Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Übertragung darf jedoch frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam werden. Sämtliche Rechte und Pflichten der Gesellschaft in Bezug auf den jeweiligen Fonds gehen dann auf die aufnehmende Kapitalverwaltungsgesellschaft über.

Voraussetzungen für die Verschmelzung der Fonds

Alle Vermögensgegenstände eines Fonds dürfen mit Genehmigung der BaFin auf ein anderes bestehendes oder durch die Verschmelzung neu gegründetes Investmentvermögen übertragen werden, welches die Anforderungen an einen OGAW erfüllen muss, der in Deutschland oder in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde.

Die Übertragung wird zum Geschäftsjahresende des übertragenden Fonds (Übertragungstichtag) wirksam, sofern kein anderer Übertragungstichtag bestimmt wird.

Rechte der Anleger bei der Verschmelzung der Fonds

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne weitere Kosten zurückzugeben, mit Ausnahme der Kosten zur Deckung der Auflösung des jeweiligen Fonds, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögens umzutauschen, das ebenfalls von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird und dessen Anlagegrundsätze mit denen des jeweiligen Fonds vergleichbar sind.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds vor dem geplanten Übertragungstichtag per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form über die Gründe für die Verschmelzung, die potentiellen Auswirkungen für die Anleger, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie über maßgebliche Verfahrensaspekte zu informieren. Den Anlegern ist zudem das Basisinformationsblatt für das Investmentvermögen zu übermitteln, auf das die Vermögensgegenstände des Fonds übertragen werden. Der Anleger muss die vorgenannten Informationen mindestens 30 Tage vor Ablauf der Frist zur Rückgabe oder Umtausch seiner Anteile erhalten.

Am Übertragungstichtag werden die Nettoinventarwerte des jeweiligen Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Umtauschvorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte je Anteil des Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens zum Zeitpunkt

der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem übernehmenden Investmentvermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem Fonds entspricht.

Sofern die Anleger von ihrem Rückgabe- oder Umtauschrecht keinen Gebrauch machen, werden sie am Übertragungstichtag Anleger des übernehmenden Investmentvermögens. Die Gesellschaft kann gegebenenfalls auch mit der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Investmentvermögens festlegen, dass den Anlegern des jeweiligen Fonds bis zu 10 % des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Mit der Übertragung aller Vermögenswerte erlischt der Fonds. Findet die Übertragung während des laufenden Geschäftsjahres des Fonds statt, muss die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Die Gesellschaft macht im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Homepage der Gesellschaft (www.axa-im.de) bekannt, wenn ein Fonds auf ein anderes von der Gesellschaft verwaltetes Investmentvermögen verschmolzen wurde und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte ein Fonds auf ein anderes Investmentvermögen verschmolzen werden, das nicht von der Gesellschaft verwaltet wird, so übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Bekanntmachung des Wirksamwerdens der Verschmelzung, die das übernehmende oder neu gegründete Investmentvermögen verwaltet.

Auslagerung

Die Gesellschaft hat für die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds das Portfoliomanagement an AXA Investment Managers Paris, Frankreich („AXA IMP“) ausgelagert. Der Portfoliomanager hat Architas France mit der Anlageberatung im Hinblick auf diese Fonds beauftragt.

Folgende Interessenskonflikte könnten sich aus der Auslagerung des Portfoliomanagements ergeben:

- AXA IMP ist ein mit der Gesellschaft verbundenes Unternehmen
- Neben den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds erbringt AXA IMP Portfoliomanagement-Dienstleistungen auch für weitere Investmentfonds

Die Gesellschaft hat darüber hinaus folgende weitere Aufgaben anderen Unternehmen übertragen:

- EDV-Dienste

Wertpapier-Fonds:

- Portfoliomanagement
- Handel mit Finanzinstrumenten
- Handelsunterstützung
- Fondsbuchhaltung und weitere Back- und Middle-Office Tätigkeiten
- Durchführung von Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften
- Dienstleistungen im Bereich der Derivatetransaktionen

Immobilien-Fonds:

- Asset Management
- Objektverwaltung
- Middle Office Services und Fondsbuchhaltung
- Portfoliomanagement

Interessenskonflikte

Bei der Gesellschaft können folgende Interessenskonflikte entstehen:

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der Gesellschaft und der mit dieser verbundenen Unternehmen,
- Interessen der Mitarbeiter der Gesellschaft oder
- Interessen anderer Anleger in den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds oder anderen Fonds.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenskonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Mitarbeitergeschäfte,

- Zuwendungen an Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Umschichtungen in Fonds,
- Stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance („window dressing“),
- Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den von ihr verwalteten Fonds oder Individualportfolios bzw.
- Geschäfte zwischen von der Gesellschaft verwalteten Fonds und/oder Individualportfolios,
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“),
- Beauftragung von verbundenen Unternehmen und Personen,
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang,
- Wenn nach einer Überzeichnung im Rahmen einer Aktienemission die Gesellschaft die Papiere für mehrere Fonds oder Individualportfolios gezeichnet hat („IPO-Zuteilungen“),
- Transaktionen nach Handelsschluss zum bereits bekannten Schlusskurs des laufenden Tages, sogenanntes Late Trading.

Der Gesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung der Fonds geldwerte Vorteile (Broker research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus den Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsersatzungen zu.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z. B. Kreditinstitute, wiederkehrend – meist jährlich – Vermittlungsentgelte als sogenannte „Vermittlungsfolgeprovisionen“.

Zum Umgang mit Interessenskonflikten setzt die Gesellschaft u. a. folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenskonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenskonflikte gemeldet werden müssen.
- Pflichten zur Offenlegung

- Organisatorische Maßnahmen wie
 - die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen
 - Zuordnung von Zuständigkeiten, um unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts
- Einrichtung von geeigneten Vergütungssystemen
- Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen und zur Beachtung der vereinbarten Anlagerichtlinien
- Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. Veräußerung von Finanzinstrumenten
- Grundsätze zur Aufteilung von Teilausführungen
- Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-off Zeiten)

Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Die hier enthaltenen Aussagen beziehen sich auf die Rechtslage seit 1. Januar 2018. Sofern Fondsanteile vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden, können sich weitere, hier nicht näher beschriebene Besonderheiten im Zusammenhang mit der Fondsanlage ergeben.

Darstellung der Rechtslage ab dem 1. Januar 2018

Die Fonds sind als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Sie sind jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit ihren inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 %. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 % bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investorserträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag³⁾ übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d. h. die Ausschüttungen des jeweiligen Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet. Auf die ausländischen Erträge der jeweiligen Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Der Steuerabzug hat u. a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 %. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche

³⁾ Der Sparer-Pauschbetrag beträgt seit dem Jahr 2023 bei Einzelveranlagung 1.000,- Euro und bei Zusammenveranlagung 2.000,- Euro.

Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z. B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen der Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Der **AXA Chance Invest** erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 30 % der Ausschüttungen steuerfrei.

Der **AXA Wachstum Invest** erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, daher sind 15 % der Ausschüttungen steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag⁴⁾ nicht überschreiten.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem

festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen⁵⁾

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des jeweiligen Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 % des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Der **AXA Chance Invest** erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 30 % der Vorabpauschalen steuerfrei.

Der **AXA Wachstum Invest** erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, daher sind 15 % der Vorabpauschalen steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag⁶⁾ nicht überschreiten.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommens-

⁴⁾ Der Sparer-Pauschbetrag beträgt seit dem Jahr 2023 bei Einzelveranlagung 1.000,- Euro und bei Zusammenveranlagung 2.000,- Euro.

⁵⁾ Keine Vorabpauschale ab dem 1. Januar 2023; vgl. Schreiben des Bundesministerium für Finanzen vom 7. Januar 2022 „Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale gemäß § 18 Absatz 4 InvStG; Basiszins zum 3. Januar 2022“.

⁶⁾ Der Sparer-Pauschbetrag beträgt seit dem Jahr 2023 bei Einzelveranlagung 1.000,- Euro und bei Zusammenveranlagung 2.000,- Euro.

steuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an den Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 %. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile.

Der **AXA Chance Invest** erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 30 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Veräußerungsverluste sind umgekehrt zu 30 % steuerlich nicht abzugsfähig.

Der **AXA Wachstum Invest** erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, daher sind 15 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Veräußerungsverluste sind umgekehrt zu 15 % steuerlich nicht abzugsfähig.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind. Wertveränderungen bei vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Anteilen, die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31. Dezember 2017 eingetreten sind, sind steuerfrei.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – ggf. reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer der Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer können den Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung

und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des jeweiligen Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom jeweiligen Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i. H. v. 70 % bestanden.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer können den Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem jeweiligen Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass

der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem jeweiligen Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o. g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung der Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen⁷⁾

Ausschüttungen der Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Der **AXA Chance Invest** erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 60 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer.

Der **AXA Wachstum Invest** erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, daher sind 30 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen

⁷⁾ Hierbei handelt es sich um eine generelle Beschreibung zur Behandlung von Ausschüttungen. Die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds sind thesaurierend und sehen gemäß ihren aktuellen Anlagebedingungen keine Ausschüttungen vor.

sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 % für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Ausschüttungen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Da der **AXA Chance Invest** die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 % berücksichtigt. Der höhere Teilfrestellungsbetrag von 80 % / 60 % kann nur im Zuge der Körperschaftsteuerveranlagung (80 %) bzw. bei der Einkommensteuerveranlagung (60 %) berücksichtigt werden.

Da der **AXA Wachstum Invest** die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 % berücksichtigt. Der höhere Teilfrestellungsbetrag von 40 % / 30 % kann nur im Zuge der Körperschaftsteuerveranlagung (40 %) bzw. bei der Einkommensteuerveranlagung (30 %) berücksichtigt werden.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des jeweiligen Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 % des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Der **AXA Chance Invest** erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 60 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und

30 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer.

Der **AXA Wachstum Invest** erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, daher sind 30 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 % für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Vorabpauschalen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Da der **AXA Chance Invest** die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 % berücksichtigt. Der höhere Teilfrestellungsbetrag von 80 % / 60 % kann nur im Zuge der Körperschaftsteuerveranlagung (80 %) bzw. bei der Einkommensteuerveranlagung (60 %) berücksichtigt werden.

Da der **AXA Wachstum Invest** die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 % berücksichtigt. Der höhere Teilfrestellungsbetrag von 40 % / 30 % kann nur im Zuge der Körperschaftsteuerveranlagung (40 %) bzw. bei der Einkommensteuerveranlagung (30 %) berücksichtigt werden.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Der **AXA Chance Invest** erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 60 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer.

Der **AXA Wachstum Invest** erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, daher sind 30 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute

sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Veräußerungsverluste oder Teilwertabschreibungen sind mit den gleichen Teilfreistellungssätzen (s. o.) steuerlich nicht abzugsfähig.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind. Auf diese aus der fiktiven Veräußerung erzielten Gewinne findet eine etwaige Teilfreistellung keine Anwendung.

Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ist für Anteile, die dem Betriebsvermögen eines Anlegers zuzurechnen sind, gesondert festzustellen.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i. d. R. keinem Kapitalsteuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des jeweiligen Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	Kapitalertragsteuer: 25 % (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30 % bzw. für Mischfonds i.H.v. 15 % wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	Materielle Besteuerung: Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60 % für Einkommensteuer / 30 % für Gewerbesteuer; Mischfonds 30 % für Einkommensteuer / 15 % für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25 % (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30 % bzw. für Mischfonds i.H.v. 15 % wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80 % für Körperschaftsteuer / 40 % für Gewerbesteuer; Mischfonds 40 % für Körperschaftsteuer / 20 % für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30 % für Körperschaftsteuer / 15 % für Gewerbesteuer; Mischfonds 15 % für Körperschaftsteuer / 7,5 % für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30 % für Körperschaftsteuer / 15 % für Gewerbesteuer; Mischfonds 15 % für Körperschaftsteuer / 7,5 % für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	Materielle Besteuerung: Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf Antrag erstattet werden		
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	Materielle Besteuerung: Steuerfrei		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe

erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung⁸⁾ zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Körperschaft- und bei der Einkommensteueranlagung – dort nur auf Antrag – anrechenbar.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge der Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens auf ein anderes inländisches Sondervermögen, bei denen derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt, kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d. h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung, ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z. B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto

⁸⁾ § 37 Abs. 2 AO

bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermitteln die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z. B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt

körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.“

Wirtschaftsprüfer

Mit der Prüfung der Fonds und des Jahresberichts ist die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Moskauer Straße 19
40227 Düsseldorf

beauftragt.

Der Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresbericht der Fonds. Das Ergebnis der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Bei der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung der Fonds die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der jeweiligen Anlagebedingungen beachtet worden sind. Der Wirtschaftsprüfer hat den Bericht über die Prüfung der Fonds bei der BaFin einzureichen.

Dienstleister

Unternehmen, die von der Gesellschaft ausgelagerte Funktionen übernehmen, sind im Abschnitt „Auslagerung“ dargestellt. Darüber hinaus hat die Gesellschaft keine weiteren für die Verwaltung der Fonds relevanten Dienstleister beauftragt.

Zahlungen an die Anleger/ Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen

Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist sichergestellt, dass die Anleger die Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen können auf dem im Abschnitt „Grundlagen – Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen“ angegebenen Wege bezogen werden. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der Verwahrstelle zu erhalten.

Weitere von der Gesellschaft verwaltete Investmentvermögen

Von der Gesellschaft werden noch folgende Publikums-Investmentvermögen verwaltet, die nicht Inhalt dieses Verkaufsprospekts sind:

Investmentvermögen nach der OGAW-Richtlinie

- AXA Renten Euro
- AXA Europa
- AXA Welt

Alternative Investmentvermögen (AIF) / Immobilien-Investmentvermögen

- ImmoWert

Die Gesellschaft verwaltet zudem 21 Spezial-Investmentfonds.

02 Allgemeine und Besondere Anlagebedingungen



Allgemeine Anlagebedingungen

Allgemeine Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der

AXA Investment Managers Deutschland GmbH, Köln, („Gesellschaft“) für die von der Gesellschaft verwalteten Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“ gelten.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“).
2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines OGAW-Sondervermögens an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte der Anleger werden Sammelurkunden ausgestellt. Der Geschäftszweck des OGAW-Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen (AABen) und Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des jeweiligen OGAW-Sondervermögens und dem KAGB.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-Sondervermögen ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.

2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Absatz 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflicht-

tungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum OGAW-Sondervermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.

§ 4 Anlagegrundsätze

Das OGAW-Sondervermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Gesellschaft soll für das OGAW-Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den BABen, welche Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.

§ 5 Wertpapiere

Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Wertpapiere nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („Bundesanstalt“) zugelassen ist¹⁾,
- c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen

Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

- d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- e) sie Aktien sind, die dem OGAW-Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-Sondervermögen gehören, erworben werden,
- g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
- h) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 5 erwerbbar sind.

§ 6 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das OGAW-Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht („Geldmarktinstrumente“), erwerben.

¹⁾ Die Börsenliste wird auf der Homepage der Bundesanstalt veröffentlicht (<http://www.bafin.de>).

Geldmarktinstrumente dürfen für das OGAW-Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist²⁾,
- c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
- e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
- f) von anderen Emittenten begeben werden und diese den Anforderungen des § 194 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 KAGB entsprechen.

2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§ 8 Investmentanteile

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF, darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

²⁾ siehe Fußnote 1

§ 9 Derivate

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Absatz 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (DerivateV) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate mit gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sondervermögens übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
- b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und

- bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;

- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
- e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).

3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind.

Hierbei darf der dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens übersteigen.

- 4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
- 5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
- 6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente

Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB anlegen.

§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, in der DerivateV und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens angelegt werden, wenn dies in den BABen vorgesehen ist und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.
3. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.
4. In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
5. Die Grenze in Absatz 3 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nach Maßgabe von § 206 Absatz 2 KAGB überschritten werden, sofern die BABen dies unter Angabe der betreffenden Emittenten vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.
6. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 195 KAGB bei demselben Kreditinstitut anlegen.
7. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus
 - a) Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden,
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung und
 - c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte,20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 und 4 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

8. Die in Absatz 3 und 4 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenzen von 40 Prozent nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 bis 4 und Absätzen 6 bis 7 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 7 nicht kumuliert werden.
9. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Absatz 1 KAGB nur bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.

§ 12 Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
 - a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses OGAW-Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes OGAW-Sondervermögen oder einen EU-OGAW oder eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
 - b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen Publikumsinvestmentvermögens in dieses OGAW-Sondervermögen aufnehmen.
2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.
3. Das OGAW-Sondervermögen darf nur mit einem Publikumsinvestmentvermögen verschmolzen werden, das kein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf das OGAW-Sondervermögen können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

§ 13 Wertpapier-Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Absatz 2 KAGB ein jederzeit kündbares Wertpapier-Darlehen gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des OGAW-Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 Handelsgesetzbuch bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
2. Werden die Sicherheiten für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, müssen die Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 KAGB unterhalten werden. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:
 - a) in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,
 - b) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den von der Bundesanstalt auf Grundlage von § 4 Absatz 2 KAGB erlassenen Richtlinien oder
 - c) im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem OGAW-Sondervermögen zu.

3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen in den BABen genannten Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektengeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, das von den Anforderungen der §§ 200 und 201 KAGB abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses

Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist und von dem jederzeitigen Kündigungsrecht nach Absatz 1 nicht abgewichen wird.

4. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 14 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens jederzeit kündbare Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.
2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.
4. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile abschließen, sofern diese Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 15 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

§ 16 Anteile

1. Die in einer Sammelurkunde zu verbriefenden Anteilscheine lauten auf den Inhaber.
2. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Aus-

gabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den BABen festgelegt.

3. Die Anteile sind übertragbar, soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist. Mit der Übertragung eines Anteils gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteils als der Berechtigte.
4. Die Rechte der Anleger bzw. die Rechte der Anleger einer Anteilklasse werden in einer Sammelurkunde verbrieft. Sie trägt mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Verwahrstelle. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen. Sofern für das OGAW-Sondervermögen in der Vergangenheit effektive Stücke ausgegeben wurden, einschließlich solcher, die auf einen vorherigen Namen des OGAW-Sondervermögens lauten, und diese sich mit Ablauf des 31. Dezember 2016 nicht in Sammelverwahrung bei einer der in § 97 Absatz 1 Satz 2 KAGB genannten Stellen befinden, werden diese effektiven Stücke mit Ablauf des 31. Dezember 2016 kraftlos. Die Anteile der Anleger werden stattdessen in einer Sammelurkunde verbrieft und auf einem gesonderten Depot der Verwahrstelle gutgeschrieben. Mit der Einreichung eines kraftlosen effektiven Stücks bei der Verwahrstelle kann der Einreicher die Gutschrift eines entsprechenden Anteils auf ein von ihm zu benennendes und für ihn geführtes Depotkonto verlangen. Effektive Stücke, die sich mit Ablauf des 31. Dezember 2016 in Sammelverwahrung bei einer der in § 97 Absatz 1 Satz 2 KAGB genannten Stellen befinden, können jederzeit in eine Sammelurkunde überführt werden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Aussetzung der Rücknahme

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die BABen können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.

3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
4. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.
5. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung gemäß Absatz 4 und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile werden die Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 16 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BABen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den BABen festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB.

3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist.
4. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. Soweit in den BABen nichts weiteres bestimmt ist, können die Gesellschaft und die Verwahrstelle an gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 19 Kosten

In den BABen werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem OGAW-Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den BABen darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 20 Rechnungslegung

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des OGAW-Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1, 2 und 4 KAGB bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das OGAW-Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes OGAW-Sondervermögen, eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einen EU-OGAW verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
4. Wird das OGAW-Sondervermögen abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.

5. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und im Basisinformationsblatt anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 21 Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten.
2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das OGAW-Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das OGAW-Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 99 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 20 Absatz 1 entspricht.

§ 22 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht bekannt gemacht. Die Anleger sind über eine nach Satz 1

bekannt gemachte Übertragung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.

3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 23 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Soweit die Änderungen nach Satz 1 Anlagegrundsätze des OGAW-Sondervermögens betreffen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB, Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-Sondervermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB oder Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe sowie eine Information über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gemäß § 163 Absatz 4 KAGB zu übermitteln.
4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 24 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

Besondere Anlagebedingungen

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der

AXA Investment Managers Deutschland GmbH, Köln, („Gesellschaft“) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

AXA Defensiv Invest,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Investmentanteile gemäß § 8 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Derivate gemäß § 9 der AABen.

Wertpapiere gemäß § 5 der AABen und sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen dürfen nicht erworben werden.

§ 1a Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AABen werden nicht abgeschlossen.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen Anteile an anderen inländischen OGAW-Sondervermögen

erwerben, die überwiegend in folgende Vermögensgegenstände oder in eine Kombination derselben investieren:

- Wertpapiere im Sinne des § 193 KAGB;
- Geldmarktinstrumente im Sinne des § 194 KAGB;
- Bankguthaben im Sinne des § 195 KAGB.

Außerdem darf die Gesellschaft Anteile an EU-Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie und Anteile an sonstigen ausländischen offenen Investmentvermögen unter Berücksichtigung der §§ 196 Absatz 1 Satz 2 und 207 Absatz 2 KAGB erwerben, die in entsprechende Vermögensgegenstände zu investieren sind.

2. Der Wert der Investmentanteile gemäß Absatz 1 darf insgesamt 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht unterschreiten.
3. Für das OGAW-Sondervermögen darf die Gesellschaft für bis zu 100 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens Investmentanteile erwerben, die von Verwaltungsgesellschaften ausgegeben werden, die ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.
4. Darüber hinaus können für bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens Investmentanteile ausländischer offener Investmentvermögen erworben werden, die von Verwaltungsgesellschaften ausgegeben werden, die ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung haben in:
 - China
 - Japan
 - Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (sobald das Vereinigte Königreich nicht mehr EU-Mitgliedstaat ist)
 - Vereinigten Staaten von Amerika.
5. Das OGAW-Sondervermögen darf höchstens zu 30 % seines Wertes aus
 - Anteilen an anderen inländischen OGAW-Sondervermögen, die überwiegend in Wertpapiere im Sinne des § 193 KAGB zu investieren sind und die nach ihren jeweiligen Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Aktien zu investieren sind; und/oder

- Anteilen an EU-Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie, die in entsprechende Vermögensgegenstände zu investieren sind; und/oder
- Anteilen an sonstigen ausländischen offenen Investmentvermögen, die in entsprechende Vermögensgegenstände zu investieren sind

bestehen.

6. Bis zu 49% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen und Geldmarktinstrumenten nach § 6 der AABen gehalten werden. Bankguthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden.
7. Die Auswahl der Investmentanteile erfolgt mit der Zielsetzung, gute Ertrags- und Wachstumsaussichten unter Berücksichtigung eines geringen Risikoprofils miteinander zu verbinden.

ANTEILKLASSEN

§ 3 Anteilklassen

Für das OGAW-Sondervermögen können die folgenden Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich des Ausgabeaufschlages gemäß § 5 Abs. 1 der BABen unterscheiden:

- Anteilklasse A
- Anteilklasse B.

Die Bildung von weiteren Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern) und die Verwaltungsvergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 4 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Mit-eigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Für die Anteilklasse A beträgt der Ausgabeaufschlag 5,00% des Anteilwerts. Für die Anteilklasse B beträgt der Ausgabeaufschlag 7,00% des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, für Anteilklasse A und für Anteilklasse B einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 6 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 von bis zu 2,00% des am vorangegangenen Börsentag festgestellten Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

Die Gesellschaft zahlt für Dienstleistungen im Bereich Vertrieb, Portfoliomanagement und Middle- und Backoffice eine laufende Vergütung. Diese Vergütung wird durch die Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 (täglich 1/365 von bis zu 2,00%) abgedeckt und ist folglich der Höhe nach durch diese begrenzt.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 von bis zu 0,20% des am vorangegangenen Börsentag festgestellten Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, jedoch mindestens 2.000,- Euro pro Monat.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gem. Ziffern 1., 2. und 3.

Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1., 2. und 3. als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,20 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen. Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres.

5. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Steuer- und Rechtsberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
- m) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

7. Offenlegung von Ausgabe- und Rücknahmeabschlägen sowie Vergütungen bei einer Investition des OGAW-Sondervermögens in Anteile nach § 196 KAGB

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Investmentanteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Investmentanteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-) Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 7 Thesaurierung der Erträge

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-Sondervermögen wieder an.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Besondere Anlagebedingungen

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der

AXA Investment Managers Deutschland GmbH, Köln, („Gesellschaft“) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

AXA Wachstum Invest,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Investmentanteile gemäß § 8 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Derivate gemäß § 9 der AABen.

Wertpapiere gemäß § 5 der AABen und sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen dürfen nicht erworben werden.

§ 1a Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AABen werden nicht abgeschlossen.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen Anteile an anderen inländischen OGAW-Sondervermögen

erwerben, die überwiegend in folgende Vermögensgegenstände oder in eine Kombination derselben investieren:

- Wertpapiere im Sinne des § 193 KAGB;
- Geldmarktinstrumente im Sinne des § 194 KAGB;
- Bankguthaben im Sinne des § 195 KAGB.

Außerdem darf die Gesellschaft Anteile an EU-Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie und Anteile an sonstigen ausländischen offenen Investmentvermögen unter Berücksichtigung der §§ 196 Absatz 1 Satz 2 und 207 Absatz 2 erwerben, die in entsprechende Vermögensgegenstände zu investieren sind.

2. Der Wert der Investmentanteile gemäß Absatz 1 darf insgesamt 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht unterschreiten.
3. Für das OGAW-Sondervermögen darf die Gesellschaft für bis zu 100 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens Investmentanteile erwerben, die von Verwaltungsgesellschaften ausgegeben werden, die ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.
4. Darüber hinaus können für bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens Investmentanteile ausländischer offener Investmentvermögen erworben werden, die von Verwaltungsgesellschaften ausgegeben werden, die ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung haben in:
 - China
 - Japan
 - Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (sobald das Vereinigte Königreich nicht mehr EU-Mitgliedstaat ist)
 - Vereinigten Staaten von Amerika.
5. Das OGAW-Sondervermögen darf höchstens zu 60 % seines Wertes aus
 - Anteilen an anderen inländischen OGAW-Sondervermögen, die überwiegend in Wertpapiere im Sinne des § 193 KAGB zu investieren sind und die nach ihren jeweiligen Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Aktien zu investieren sind; und/oder

- Anteilen an EU-Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie, die in entsprechende Vermögensgegenstände zu investieren sind; und/oder
- Anteilen an sonstigen ausländischen offenen Investmentvermögen, die in entsprechende Vermögensgegenstände zu investieren sind

bestehen.

6. Bis zu 49% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen und Geldmarktinstrumenten nach § 6 der AABen gehalten werden. Bankguthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden.
7. Die Auswahl der Investmentanteile erfolgt mit der Zielsetzung, gute Ertrags- und Wachstumsaussichten unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Risikoprofils miteinander zu verbinden.
8. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 7 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 25% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind
 - Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die nachgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote;
 - Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
 - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind.

ANTEILKLASSEN

§ 3 Anteilklassen

Für das OGAW-Sondervermögen können die folgenden Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich des Ausgabeaufschlages gemäß § 5 Abs. 1 der BABen unterscheiden:

- Anteilklasse A
- Anteilklasse B.

Die Bildung von weiteren Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern) und die Verwaltungsvergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 4 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Mit-eigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Für die Anteilklasse A beträgt der Ausgabeaufschlag 5,00% des Anteilwerts. Für die Anteilklasse B beträgt der Ausgabeaufschlag 7,00% des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, für Anteilklasse A und für Anteilklasse B einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 6 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 von bis zu 2,00 % des am vorangegangenen Börsentag festgestellten Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

Die Gesellschaft zahlt für Dienstleistungen im Bereich Vertrieb, Portfoliomanagement und Middle- und Backoffice eine laufende Vergütung. Diese Vergütung wird durch die Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 (täglich 1/365 von bis zu 2,00 %) abgedeckt und ist folglich der Höhe nach durch diese begrenzt.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 von bis zu 0,20 % des am vorangegangenen Börsentag festgestellten Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, jedoch mindestens 2.000,- Euro pro Monat.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gem. Ziffern 1., 2. und 3.

Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1., 2. und 3. als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,20 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen. Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres.

5. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);

- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;

- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

- e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;

- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;

- i) Kosten für Steuer- und Rechtsberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;

- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;

- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;

- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;

- m) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die im Zusammen-

hang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

7. Offenlegung von Ausgabe- und Rücknahmeabschlägen sowie Vergütungen bei einer Investition des OGAW-Sondervermögens in Anteile nach § 196 KAGB

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Investmentanteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Investmentanteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-) Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 7 Thesaurierung der Erträge

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-Sondervermögen wieder an.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Besondere Anlagebedingungen

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der

AXA Investment Managers Deutschland GmbH, Köln, („Gesellschaft“) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

AXA Chance Invest,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Investmentanteile gemäß § 8 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Derivate gemäß § 9 der AABen.

Wertpapiere gemäß § 5 der AABen und sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen dürfen nicht erworben werden.

§ 1a Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AABen werden nicht abgeschlossen.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen Anteile an anderen inländischen OGAW-Sondervermögen

erwerben, die überwiegend in folgende Vermögensgegenstände oder in eine Kombination derselben investieren:

- Wertpapiere im Sinne des § 193 KAGB;
- Geldmarktinstrumente im Sinne des § 194 KAGB;
- Bankguthaben im Sinne des § 195 KAGB.

Außerdem darf die Gesellschaft Anteile an EU-Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie und Anteile an sonstigen ausländischen offenen Investmentvermögen unter Berücksichtigung der §§ 196 Absatz 1 Satz 2 und 207 Absatz 2 KAGB erwerben, die in entsprechende Vermögensgegenstände zu investieren sind.

2. Der Wert der Investmentanteile gemäß Absatz 1 darf insgesamt 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht unterschreiten.
3. Für das OGAW-Sondervermögen darf die Gesellschaft für bis zu 100 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens Investmentanteile erwerben, die von Verwaltungsgesellschaften ausgegeben werden, die ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.
4. Darüber hinaus können für bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens Investmentanteile ausländischer offener Investmentvermögen erworben werden, die von Verwaltungsgesellschaften ausgegeben werden, die ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung haben in:
 - China
 - Japan
 - Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (sobald das Vereinigte Königreich nicht mehr EU-Mitgliedstaat ist)
 - Vereinigten Staaten von Amerika.
5. Das OGAW-Sondervermögen muss mindestens zu 51 % seines Wertes aus
 - Anteilen an anderen inländischen OGAW-Sondervermögen, die überwiegend in Wertpapiere im Sinne des § 193 KAGB zu investieren sind und die nach ihren jeweiligen Anlagebedingungen, oder der Satzung überwiegend in Aktien zu investieren sind; und/oder

- Anteilen an EU-Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie, die in entsprechende Vermögensgegenstände zu investieren sind; und/oder
- Anteilen an sonstigen ausländischen offenen Investmentvermögen, die in entsprechende Vermögensgegenstände zu investieren sind

bestehen.

6. Bis zu 49% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen und Geldmarktinstrumenten nach § 6 der AABen gehalten werden. Bankguthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden.
7. Die Auswahl der Investmentanteile erfolgt mit der Zielsetzung, gute Ertrags- und Wachstumsaussichten unter Berücksichtigung eines überdurchschnittlichen Risikoprofils miteinander zu verbinden.
8. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 7 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind
 - Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die nachgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote;
 - Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
 - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind.

ANTEILKLASSEN

§ 3 Anteilklassen

Für das OGAW-Sondervermögen können die folgenden Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich des Ausgabeaufschlages gemäß § 5 Abs. 1 der AABen unterscheiden:

- Anteilklasse A
- Anteilklasse B.

Die Bildung von weiteren Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern) und die Verwaltungsvergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 4 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Mit-eigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Für die Anteilklasse A beträgt der Ausgabeaufschlag 5,00% des Anteilwerts. Für die Anteilklasse B beträgt der Ausgabeaufschlag 7,00% des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, für Anteilklasse A und für Anteilklasse B einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 6 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 von bis zu 2,00 % des am vorangegangenen Börsentag festgestellten Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

Die Gesellschaft zahlt für Dienstleistungen im Bereich Vertrieb, Portfoliomanagement und Middle- und Backoffice eine laufende Vergütung. Diese Vergütung wird durch die Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 (täglich 1/365 von bis zu 2,00 %) abgedeckt und ist folglich der Höhe nach durch diese begrenzt.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 von bis zu 0,20 % des am vorangegangenen Börsentag festgestellten Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, jedoch mindestens 2.000,- Euro pro Monat.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gem. Ziffern 1., 2. und 3.

Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1., 2. und 3. als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,20 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen. Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres.

5. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);

c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;

d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;

f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;

i) Kosten für Steuer- und Rechtsberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;

j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;

k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;

l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;

m) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die im Zusammen-

hang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

7. Offenlegung von Ausgabe- und Rücknahmeabschlägen sowie Vergütungen bei einer Investition des OGAW-Sondervermögens in Anteile nach § 196 KAGB

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Investmentanteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Investmentanteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-) Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 7 Thesaurierung der Erträge

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-Sondervermögen wieder an.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Vorvertragliche Offenlegung der in Artikel 8 Absatz 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Name des Produkts:
AXA Defensiv Invest (das „Finanzprodukt“)

Legal Entity Identifier:
21380076SZSFBYT99O66

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Hat dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?

Ja

Nein

Es tätigt ein Mindestmaß an **nachhaltigen Anlagen mit einem Umweltziel**: _____ %

in wirtschaftliche Aktivitäten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten

in wirtschaftliche Aktivitäten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten

Es tätigt ein Mindestmaß an **nachhaltigen Anlagen mit einem sozialen Ziel**: _____ %

Es bewirbt **ökologische/soziale Merkmale (E/S)**. Obwohl es kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, sind mindestens 10,0 % der Anlagen nachhaltig.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftsaktivitäten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten

mit einem Umweltziel in Wirtschaftsaktivitäten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten.

mit einem sozialen Ziel

Es fördert E/S-Merkmale, **tätigt aber keine nachhaltigen Anlagen**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, indem es in Basiswerte investiert, die ein nachhaltiges Ziel verfolgen oder sonstige spezifische ökologische und soziale Merkmale fördern, insbesondere:

- Klimaschutz mit Richtlinien für den Ausschluss von Investitionen in Kohle und Ölsand
- Schutz des Ökosystems und Vermeidung von Entwaldung
- Bessere Gesundheit mit Ausschluss von Tabak

- Arbeitsrecht, Gesellschaft und Menschenrechte, Geschäftsethik, Korruptionsbekämpfung mit Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Normen und Standards verstoßen, etwa die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) oder die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen

Zur Umsetzung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen?**

Die Erreichung der vom Finanzprodukt beworbenen und oben beschriebenen ökologischen und sozialen Merkmale wird anhand der folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen:

Prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts, der in Basiswerte investiert ist, die gemäß der Offenlegungsverordnung als Artikel 8 oder Artikel 9 eingestuft werden.

● **Welche Ziele verfolgen die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Finanzprodukt beabsichtigt, zum Teil in Instrumente zu investieren, die als nachhaltige Anlagen mit verschiedenen sozialen und ökologischen Zielen (ohne Einschränkung) gelten, indem es den positiven Beitrag der Unternehmen, in die investiert wird, anhand mindestens einer der folgenden Dimensionen bewertet:

1. **Ausrichtung auf die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG)** der Unternehmen, in die investiert wird, als Referenzrahmen, unter Berücksichtigung von Unternehmen, die einen positiven Beitrag zu mindestens einem SDG leisten, entweder über die Produkte und Dienstleistungen, die sie anbieten oder die Art, wie sie ihr Geschäft ausüben („Geschäftstätigkeit“). Um als nachhaltiger Vermögenswert zu gelten, muss ein Unternehmen folgende Kriterien erfüllen:
 - a. Der SDG-Score im Zusammenhang mit „Produkten und Dienstleistungen“ des Emittenten ist mindestens 2 oder höher. Das bedeutet, dass mindestens 20 % des Umsatzes aus einer nachhaltigen Tätigkeit stammen.
 - b. Oder der SDG-Score der Geschäftstätigkeit des Emittenten auf der Grundlage eines Best-in-Universum-Ansatz, der jenen Emittenten Vorrang einräumt, die aus nichtfinanzieller Sicht ungeachtet ihres Tätigkeitsbereichs am besten bewertet sind, entspricht den besten 2,5 %, außer bezüglich des SDG-5 (Geschlechtergleichheit), SDG 8 (menschenwürdige Arbeit), SDG 10 (weniger Ungleichheiten), SDG 12 (nachhaltige/r Konsum und Produktion) und SDG 16 (Frieden und Gerechtigkeit), hier muss der SDG-Score der Geschäftstätigkeit des Emittenten zu den besten 5 % gehören. Für SDG 5, 8, 10 und 16 sind die Auswahlkriterien für die „Geschäftstätigkeit“ des Emittenten weniger restriktiv, da diese SDG besser berücksichtigt werden, wenn man erwägt, wie der Emittent seine Tätigkeit ausübt als welche Produkte und Dienstleistungen das Unternehmen, in das investiert wird, anbietet. Sie sind auch für SDG 12 weniger restriktiv, denn dieses Ziel kann über die Produkte und Dienstleistungen oder die Art, in der das investierte Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ausübt, betrachtet werden kann.

Die quantitativen SDG-Ergebnisse stammen von externen Datenanbietern. Der Anlageverwalter kann sich aufgrund einer sachgemäß ausgeführten qualitativen Analyse darüber hinwegsetzen.

2. **Berücksichtigung von Emittenten**, die einen klaren Weg eingeschlagen haben, der dem Ziel der Europäischen Kommission, den Übergang zu einer 1,5 °C-Welt zu finanzieren – auf der Grundlage des von der Science Based Targets Initiative entwickelten Rahmens unter Erwägung von Unternehmen, die wissenschaftsbasierte Ziele validiert haben –, entspricht.

Diese Methoden könnten sich in Zukunft entwickeln, um Verbesserungen beispielsweise bei der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit von Daten oder bei Änderungen von Vorschriften oder anderen externen Rahmenwerken oder Initiativen Rechnung zu tragen.

Das Finanzprodukt berücksichtigt die Kriterien der Umweltziele der EU-Taxonomie nicht.

● ***Inwiefern beeinträchtigen die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich?***

Die Anwendung des Grundsatzes „Do no significant harm“ für die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise anstrebt, setzt voraus, dass ein Unternehmen, in das investiert werden soll, nicht als nachhaltig eingestuft werden darf, sofern es einem der nachstehenden Kriterien entspricht:

- Der Emittent beeinträchtigt eines der SDG, wenn einer seiner SDG-Scores unter –5 liegt und diese Bewertung auf einer quantitativen Datenbank eines externen Anbieters beruht, die eine Skala von +10 („signifikanter Beitrag“) bis –10 („wesentliche Behinderung“) vorsieht, es sei denn, die quantitative Bewertung wurde durch eine qualitative außer Kraft gesetzt.
- Der Emittent steht aufgrund des Sektors oder der ESG-Kriterien auf den Ausschlusslisten von AXA IM (wie unten beschrieben), die unter anderem die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte berücksichtigen.
- Der Emittent besitzt gemäß der ESG-Scoring-Methode von AXA IM ein Rating CCC (bzw. 1,43) oder eine noch niedrigere Einstufung. Die ESG-Bewertung basiert auf dem ESG-Score des externen Datenanbieters, der die wichtigsten Datenpunkte in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) bewertet. Die Analysten von AXA IM können eine fundamentale und dokumentierte ESG-Analyse bei fehlender Abdeckung oder Unstimmigkeit in Bezug auf das ESG-Rating ergänzen, sofern sie von einem speziellen internen Governance-Organ von AXA IM genehmigt ist.

Es werden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, auch die Anwendung der Ausschluss- und Stewardship-Richtlinien von AXA IM.

● ***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Das Finanzprodukt berücksichtigt Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“), um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Anlagen keine anderen Nachhaltigkeitsziele gemäß der Offenlegungsverordnung wesentlich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch die Ausschlussrichtlinien für Sektoren und die ESG-Standards von AXA IM (wie unten beschrieben) gemindert, die vom Finanzprodukt jederzeit verbindlich angewandt werden, sowie durch die Filter, die auf der Bewertung der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung basieren.

Gegebenenfalls ermöglichen die Stewardship-Richtlinien eine zusätzliche Risikominderung für wichtige nachteilige Auswirkungen durch den direkten Dialog mit Unternehmen über Aspekte der Nachhaltigkeit und der Unternehmensführung. Über die Mitwirkungspolitik nutzt das Finanzprodukt seinen Einfluss als Anleger, um Unternehmen zu ermutigen, ökologische und soziale Risiken zu mindern, die für ihre Sektoren relevant sind.

Die Ausübung der Stimmrechte an den Hauptversammlungen ist auch ein wichtiges Element des Dialogs mit den Unternehmen, in die investiert wird, um den langfristigen Wert der Unternehmen, in die das Finanzprodukt investiert, zu fördern und nachteilige Auswirkungen zu mindern.

Ausschlussrichtlinien:

– Umwelt:

Relevante Richtlinien von AXA IM	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen
Klimarisikorichtlinie Richtlinie zum Schutz von Ökosystemen und der Bekämpfung der Entwaldung	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 1: Treibhausgas-Emissionen (THG) (Scope 1, 2 und 3 ab Januar 2023) Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 2: CO ₂ -Fußabdruck Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 3: THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
Klimarisikorichtlinie	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
Klimarisikorichtlinie (nur Engagement)	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 5: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
Klimarisikorichtlinie (unter Berücksichtigung einer erwarteten Korrelation zwischen Treibhausgasemissionen und Energieverbrauch) ¹⁾	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 6: Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
Richtlinie zum Schutz von Ökosystemen und der Bekämpfung der Entwaldung	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken

¹⁾ Der Ansatz zur Minderung der Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen durch diese Ausschlussrichtlinie entwickelt sich weiter, da die Verbesserung der Datenverfügbarkeit und -qualität es uns ermöglicht, die Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen effektiver zu nutzen. Nicht alle Sektoren mit hohen Auswirkungen sind derzeit von der Ausschlussrichtlinie betroffen.

– Soziales und Unternehmensführung:

Relevante Richtlinien von AXA IM	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen
Ausübung der Stimmrechte und Mitwirkungspolitik mit systematischen Abstimmungskriterien im Zusammenhang mit der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 13: Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
ESG-Standards: Verstöße gegen internationale Normen und Standards	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
ESG-Standards: Verstöße gegen internationale Normen und Standards (unter Berücksichtigung einer erwarteten Korrelation zwischen Unternehmen, die internationale Normen und Standards nicht einhalten, und fehlenden Prozessen und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen) ²⁾	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 11: Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
Richtlinie zum Engagement in umstrittenen Waffen	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 14: Engagement in umstrittenen Waffen

Filter auf Basis der SDG der Vereinten Nationen:

AXA IM stützt sich auch auf die SDG-Säule ihres nachhaltigen Anlagerahmens, um nachteilige Auswirkungen auf diese Nachhaltigkeitsfaktoren zu überwachen und zu berücksichtigen, indem Unternehmen, die einen SDG-Score unter –5 auf einer Skala von +10 („wesentlicher Beitrag“) bis –10 („wesentliche Beeinträchtigung“) aufweisen, ausgeschlossen werden, es sei denn, AXA IM Core ESG & Impact Research setzt sich nach einer sachgemäß dokumentierten qualitativen Analyse über die quantitative Bewertung hinweg. Mit diesem Ansatz können wir sicherstellen, dass Unternehmen, in die investiert wird, die die Erreichung der SDG-Ziele am deutlichsten beeinträchtigen, nicht als nachhaltige Anlagen gelten.

Die Verfügbarkeit und Qualität der Angaben zu bestimmten Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit der Biodiversität ist derzeit gering. Dies kann die Abdeckung folgender Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen beeinträchtigen: Emissionen in Wasser (Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 8), Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 9) und unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle (Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 12). Diese Nachhaltigkeitsfaktoren sind Teil

²⁾ Der Ansatz zur Minderung der Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen durch diese Ausschlussrichtlinie entwickelt sich weiter, da die Verbesserung der Datenverfügbarkeit und -qualität es uns ermöglicht, die Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen effektiver zu nutzen.

der 17 Ziele, die von den SDG der Vereinten Nationen angestrebt werden (insbesondere SDG 5 „Geschlechtergleichheit“, SDG 6 „Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen“, SDG 8 „Wirtschaftswachstum“, SDG 10 „weniger Ungleichheiten“, SDG 12 „Nachhaltige/r Konsum und Produktion“ und SDG 14 „Leben unter Wasser“) und das Rahmenwerk von AXA IM ermöglicht es, die schlimmsten Auswirkungen zu mindern, sobald mehr und hochwertigere Daten verfügbar sind.

● **Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang? Einzelheiten:**

Indirekt ist das Finanzprodukt durch seine Investitionen in die Basisfonds nicht in Unternehmen engagiert, die wesentliche Verstöße gegen internationale Normen und Standards verursachen, dazu beitragen oder mit ihnen in Verbindung stehen. Diese Standards konzentrieren sich auf Menschenrechte, Gesellschaft, Beschäftigung und Umwelt. AXA IM stützt sich auf den Screening-Rahmen eines externen Anbieters und schließt alle Unternehmen aus, die als „nicht konform“ in Bezug auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), den OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) bewertet wurden.

Die EU-Taxonomie legt das Prinzip „Do no significant harm“ fest, mit dem die Investitionen in Übereinstimmung mit der Taxonomie die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen sollten und von spezifischen EU-Kriterien begleitet werden.

Das Prinzip „Do no significant harm“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ebenfalls die ökologischen oder sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.



Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren?

- Ja
 Nein

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden mit (i) qualitativen und (ii) quantitativen Ansätzen berücksichtigt:

- (i) Der qualitative Ansatz zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen basiert auf den Ausschluss- und, sofern relevant, Stewardship-Richtlinien. Die Ausschlussrichtlinien als Teil der ESG-Standards von AXA IM decken die wesentlichen Risiken für Nachhaltigkeitsfaktoren ab und werden fortlaufend verbindlich angewandt. Gegebenenfalls

ermöglichen die Stewardship-Richtlinien eine zusätzliche Risikominderung für wichtige nachteilige Auswirkungen durch den direkten Dialog mit Unternehmen über Aspekte der Nachhaltigkeit und der Unternehmensführung. Durch die Mitwirkungspolitik nutzt das Finanzprodukt seinen Einfluss als Anleger, um Unternehmen zu ermutigen, ökologische und soziale Risiken zu mindern, die für ihre Sektoren relevant sind. Die Ausübung der Stimmrechte an den Hauptversammlungen ist ein wichtiges Element des Dialogs mit den Unternehmen, in die investiert wird, um den langfristigen Wert der Unternehmen, in die das Finanzprodukt investiert, zu fördern und nachteilige Auswirkungen zu mindern.

Durch diese Ausschluss- und Stewardship-Richtlinien berücksichtigt das Finanzprodukt mögliche negative Auswirkungen auf diese spezifischen Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen:

	Relevante Richtlinien von AXA IM	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen
Klima- und weitere umweltbezogene Indikatoren	Klimarisikorichtlinie Richtlinie zum Schutz der Ökosysteme und der Bekämpfung der Entwaldung	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 1: Treibhausgas-Emissionen (THG) (Scope 1, 2 und 3 ab Januar 2023)
	Klimarisikorichtlinie Richtlinie zum Schutz der Ökosysteme und der Bekämpfung der Entwaldung	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 2: CO ₂ -Fußabdruck
	Klimarisikorichtlinie Richtlinie zum Schutz der Ökosysteme und der Bekämpfung der Entwaldung	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 3: THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
	Klimarisikorichtlinie	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
	Klimarisikorichtlinie (nur Engagement)	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 5: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
	Richtlinie zum Schutz der Ökosysteme und der Bekämpfung der Entwaldung	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken

	Relevante Richtlinien von AXA IM	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen
Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung	ESG-Standards / Verstöße gegen internationale Normen und Standards	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
	Ausübung der Stimmrechte und Mitwirkungspolitik mit systematischen Abstimmungskriterien im Zusammenhang mit der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 13: Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
	Richtlinie zum Engagement in umstrittenen Waffen	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 14: Engagement in umstrittenen Waffen

- (ii) Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die Messung der Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen quantitativ betrachtet und jährlich im Anhang gemäß der Offenlegungsverordnung in der regelmäßigen Berichterstattung gemeldet. Ziel ist es, den Anlegern Transparenz über wichtige nachteilige Auswirkungen auf andere Nachhaltigkeitsfaktoren zu bieten. AXA IM misst alle obligatorischen Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen, weitere optionale ökologische Indikatoren und soziale Indikatoren.



Welche Anlagestrategie wendet dieses Finanzprodukt an?

Wie im Prospekt des Finanzprodukts unter „Anlageziel und -strategie“ erwähnt, wird das Finanzprodukt aktiv verwaltet. Sein Anlageziel besteht darin, gute Ertrags- und Wachstumsaussichten bei einem geringen Risiko zu kombinieren. Die ESG-Kriterien tragen zur Entscheidungsfindung des Anlageverwalters bei, sind aber kein ausschlaggebender Faktor.

- **Welches sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die zur Auswahl der Anlagen verwendet werden, um die einzelnen von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?**

Das Finanzprodukt wendet die nachfolgend beschriebenen Elemente jederzeit verbindlich an.

Das Finanzprodukt investiert mindestens 80 % seines Vermögens in Basisfonds, die im Rahmen der Offenlegungsverordnung als Artikel 8 oder Artikel 9 eingestuft sind.

- **Wie hoch ist der zugesagte Mindestsatz, um das Ausmaß der Anlagen zu reduzieren, die vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogen werden?**

Es gibt keinen zugesagten Mindestsatz, um das Ausmaß der in Betracht kommenden Anlagen zu reduzieren.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

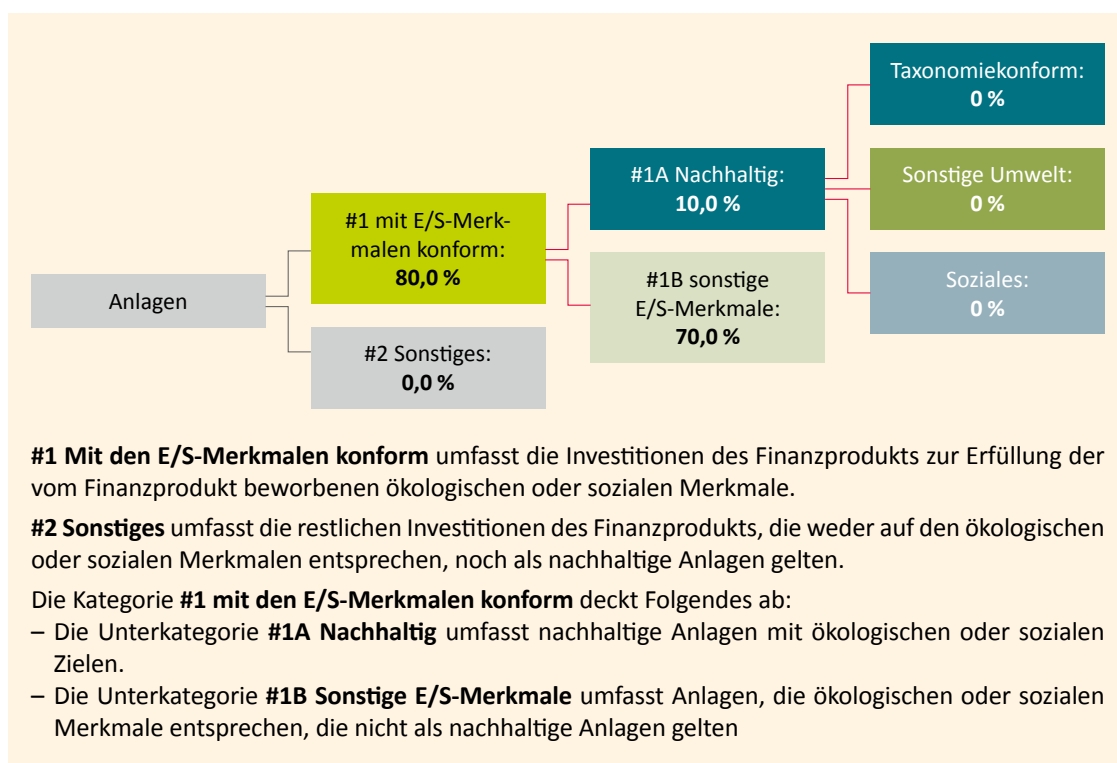
● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, beurteilt?**

Das Finanzprodukt investiert in Basiswerte, die im Rahmen der Offenlegungsverordnung als Artikel 8 oder Artikel 9 eingestuft werden und somit die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen gewährleisten, in die investiert wird.



Welche Aufteilung der Investitionen ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Das Finanzprodukt zielt darauf ab, die Aufteilung der Investitionen gemäß der nachstehenden Abbildung zu planen. Diese geplante Aufteilung der Investitionen kann vorübergehend davon abweichen.



Der geplante Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, der zur Erfüllung der vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet wird, beträgt 80,0 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.

Der geplante Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts, bei dem sich dieses Finanzprodukt zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet, beträgt 10,0 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.

Auf die übrigen „sonstigen“ Anlagen entfallen höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Wie erreicht der Einsatz von Derivaten die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale?**

Derivate werden nicht verwendet, um die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

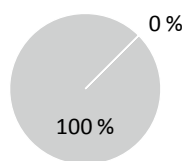


Welcher Anteil der nachhaltigen Investitionen entspricht mindestens einem Umweltziel der EU-Taxonomie?

Das Finanzprodukt berücksichtigt die Kriterien der Umweltziele der EU-Taxonomie nicht. Das Finanzprodukt berücksichtigt das Prinzip „Do no significant harm“ der EU-Taxonomie nicht.

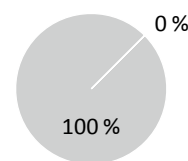
Die beiden folgenden Abbildungen veranschaulichen den Mindestprozentsatz der Investitionen, die der EU-Taxonomie entsprechen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts mit Ausnahme von Staatsanleihen darstellt.*

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



■ Taxonomiekonform
■ Sonstige Investitionen

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



■ Taxonomiekonform
■ Sonstige Investitionen

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfassen „Staatsanleihen“ alle Engagements in Staatspapieren

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Wirtschaftstätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Wirtschaftstätigkeiten liegt bei 0 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.



Wie hoch ist der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, der nicht taxonomiekonform ist?

Der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem Umweltziel, das nicht der EU-Taxonomie entspricht, beträgt 0,0 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.



Wie hoch ist der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel beträgt 0,0 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar er-möglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, was ist ihr Zweck und bestehen Mindestanforderungen im ökologischen und sozialen Bereich?

Die „sonstigen“ Vermögenswerte umfassen möglicherweise:

- Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, d. h. Bankeinlagen, zulässige Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds, die zur Steuerung der Liquidität des Finanzprodukts verwendet werden, und
- andere für das Finanzprodukt zulässige Instrumente, die nicht die in diesem Anhang beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Kriterien erfüllen. Als solche Vermögenswerte können andere Investmentfondsanteile und übertragbare Schuldinstrumente, Derivate und Organismen für gemeinsame Anlagen nach französischem Recht gelten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben und zur Erreichung des finanziellen Ziels des Finanzprodukts und/oder zur Diversifizierung und/oder Absicherung eingesetzt werden.

Ökologische oder soziale Anforderungen gelten für alle „sonstigen“ Vermögenswerte und werden bewertet. Hiervon ausgenommen sind (i) Derivate, die nicht auf einen Namen lauten, (ii) OGAW und/oder OGA, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, und (iii) Zahlungsmittel wie oben beschrieben.



Dient ein bestimmter Index als Referenzwert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen entspricht, die es bewirbt?

Es gibt keinen spezifischen Index, der als Referenzwert dient.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo finde ich mehr produktspezifische Informationen online?

Weitere Informationen finden Sie im Fondszentrum von AXA IM unter diesem Link: [Funds – AXA IM Global \(axa-im.com\)](https://www.axa-im.com)

Weitere Einzelheiten zu den nachhaltigen Anlagerahmen von AXA IM finden Sie unter [Sustainable Finance | SFDR | AXA IM Corporate \(axa-im.com\)](#)

**Vorvertragliche Offenlegung der in Artikel 8 Absatz 1, 2 und 2a der
Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852
genannten Finanzprodukte**

Name des Produkts:
AXA Wachstum Invest (das „Finanzprodukt“)

Legal Entity Identifier:
2138006DX1NFBWST3381

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Hat dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?

Ja

Nein

Es tätigt ein Mindestmaß an **nachhaltigen Anlagen mit einem Umweltziel**: _____ %

in wirtschaftliche Aktivitäten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten

in wirtschaftliche Aktivitäten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten

Es tätigt ein Mindestmaß an **nachhaltigen Anlagen mit einem sozialen Ziel**: _____ %

Es bewirbt **ökologische/soziale Merkmale (E/S)**. Obwohl es kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, sind mindestens 10,0 % der Anlagen nachhaltig.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftsaktivitäten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten

mit einem Umweltziel in Wirtschaftsaktivitäten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten.

mit einem sozialen Ziel

Es fördert E/S-Merkmale, **tätigt aber keine nachhaltigen Anlagen**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, indem es in Basiswerte investiert, die ein nachhaltiges Ziel verfolgen oder sonstige spezifische ökologische und soziale Merkmale fördern, insbesondere:

- Klimaschutz mit Richtlinien für den Ausschluss von Investitionen in Kohle und Ölsand
- Schutz des Ökosystems und Vermeidung von Entwaldung
- Bessere Gesundheit mit Ausschluss von Tabak

- Arbeitsrecht, Gesellschaft und Menschenrechte, Geschäftsethik, Korruptionsbekämpfung mit Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Normen und Standards verstoßen, etwa die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) oder die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen

Zur Umsetzung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen?**

Die Erreichung der vom Finanzprodukt beworbenen und oben beschriebenen ökologischen und sozialen Merkmale wird anhand der folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen:

Prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts, der in Basiswerte investiert ist, die gemäß der Offenlegungsverordnung als Artikel 8 oder Artikel 9 eingestuft werden.

● **Welche Ziele verfolgen die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Finanzprodukt beabsichtigt, zum Teil in Instrumente zu investieren, die als nachhaltige Anlagen mit verschiedenen sozialen und ökologischen Zielen (ohne Einschränkung) gelten, indem es den positiven Beitrag der Unternehmen, in die investiert wird, anhand mindestens einer der folgenden Dimensionen bewertet:

1. **Ausrichtung auf die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG)** der Unternehmen, in die investiert wird, als Referenzrahmen, unter Berücksichtigung von Unternehmen, die einen positiven Beitrag zu mindestens einem SDG leisten, entweder über die Produkte und Dienstleistungen, die sie anbieten oder die Art, wie sie ihr Geschäft ausüben („Geschäftstätigkeit“). Um als nachhaltiger Vermögenswert zu gelten, muss ein Unternehmen folgende Kriterien erfüllen:
 - a. Der SDG-Score im Zusammenhang mit „Produkten und Dienstleistungen“ des Emittenten ist mindestens 2 oder höher. Das bedeutet, dass mindestens 20 % des Umsatzes aus einer nachhaltigen Tätigkeit stammen.
 - b. Oder der SDG-Score der Geschäftstätigkeit des Emittenten auf der Grundlage eines Best-in-Universum-Ansatz, der jenen Emittenten Vorrang einräumt, die aus nichtfinanzieller Sicht ungeachtet ihres Tätigkeitsbereichs am besten bewertet sind, entspricht den besten 2,5 %, außer bezüglich des SDG-5 (Geschlechtergleichheit), SDG 8 (menschenwürdige Arbeit), SDG 10 (weniger Ungleichheiten), SDG 12 (nachhaltige/r Konsum und Produktion) und SDG 16 (Frieden und Gerechtigkeit), hier muss der SDG-Score der Geschäftstätigkeit des Emittenten zu den besten 5 % gehören. Für SDG 5, 8, 10 und 16 sind die Auswahlkriterien für die „Geschäftstätigkeit“ des Emittenten weniger restriktiv, da diese SDG besser berücksichtigt werden, wenn man erwägt, wie der Emittent seine Tätigkeit ausübt als welche Produkte und Dienstleistungen das Unternehmen, in das investiert wird, anbietet. Sie sind auch für SDG 12 weniger restriktiv, denn dieses Ziel kann über die Produkte und Dienstleistungen oder die Art, in der das investierte Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ausübt, betrachtet werden kann.

Die quantitativen SDG-Ergebnisse stammen von externen Datenanbietern. Der Anlageverwalter kann sich aufgrund einer sachgemäß ausgeführten qualitativen Analyse darüber hinwegsetzen.

2. **Berücksichtigung von Emittenten**, die einen klaren Weg eingeschlagen haben, der dem Ziel der Europäischen Kommission, den Übergang zu einer 1,5 °C-Welt zu finanzieren – auf der Grundlage des von der Science Based Targets Initiative entwickelten Rahmens unter Erwägung von Unternehmen, die wissenschaftsbasierte Ziele validiert haben –, entspricht.

Diese Methoden könnten sich in Zukunft entwickeln, um Verbesserungen beispielsweise bei der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit von Daten oder bei Änderungen von Vorschriften oder anderen externen Rahmenwerken oder Initiativen Rechnung zu tragen.

Das Finanzprodukt berücksichtigt die Kriterien der Umweltziele der EU-Taxonomie nicht.

● ***Inwiefern beeinträchtigen die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich?***

Die Anwendung des Grundsatzes „Do no significant harm“ für die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise anstrebt, setzt voraus, dass ein Unternehmen, in das investiert werden soll, nicht als nachhaltig eingestuft werden darf, sofern es einem der nachstehenden Kriterien entspricht:

- Der Emittent beeinträchtigt eines der SDG, wenn einer seiner SDG-Scores unter –5 liegt und diese Bewertung auf einer quantitativen Datenbank eines externen Anbieters beruht, die eine Skala von +10 („signifikanter Beitrag“) bis –10 („wesentliche Behinderung“) vorsieht, es sei denn, die quantitative Bewertung wurde durch eine qualitative außer Kraft gesetzt.
- Der Emittent steht aufgrund des Sektors oder der ESG-Kriterien auf den Ausschlusslisten von AXA IM (wie unten beschrieben), die unter anderem die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte berücksichtigen.
- Der Emittent besitzt gemäß der ESG-Scoring-Methode von AXA IM ein Rating CCC (bzw. 1,43) oder eine noch niedrigere Einstufung. Die ESG-Bewertung basiert auf dem ESG-Score des externen Datenanbieters, der die wichtigsten Datenpunkte in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) bewertet. Die Analysten von AXA IM können eine fundamentale und dokumentierte ESG-Analyse bei fehlender Abdeckung oder Unstimmigkeit in Bezug auf das ESG-Rating ergänzen, sofern sie von einem speziellen internen Governance-Organ von AXA IM genehmigt ist.

Es werden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, auch die Anwendung der Ausschluss- und Stewardship-Richtlinien von AXA IM.

● ***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Das Finanzprodukt berücksichtigt Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“), um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Anlagen keine anderen Nachhaltigkeitsziele gemäß der Offenlegungsverordnung wesentlich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch die Ausschlussrichtlinien für Sektoren und die ESG-Standards von AXA IM (wie unten beschrieben) gemindert, die vom Finanzprodukt jederzeit verbindlich angewandt werden, sowie durch die Filter, die auf der Bewertung der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung basieren.

Gegebenenfalls ermöglichen die Stewardship-Richtlinien eine zusätzliche Risikominderung für wichtige nachteilige Auswirkungen durch den direkten Dialog mit Unternehmen über Aspekte der Nachhaltigkeit und der Unternehmensführung. Über die Mitwirkungspolitik nutzt das Finanzprodukt seinen Einfluss als Anleger, um Unternehmen zu ermutigen, ökologische und soziale Risiken zu mindern, die für ihre Sektoren relevant sind.

Die Ausübung der Stimmrechte an den Hauptversammlungen ist auch ein wichtiges Element des Dialogs mit den Unternehmen, in die investiert wird, um den langfristigen Wert der Unternehmen, in die das Finanzprodukt investiert, zu fördern und nachteilige Auswirkungen zu mindern.

Ausschlussrichtlinien:

– Umwelt:

Relevante Richtlinien von AXA IM	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen
Klimarisikorichtlinie Richtlinie zum Schutz von Ökosystemen und der Bekämpfung der Entwaldung	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 1: Treibhausgas-Emissionen (THG) (Scope 1, 2 und 3 ab Januar 2023) Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 2: CO ₂ -Fußabdruck Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 3: THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
Klimarisikorichtlinie	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
Klimarisikorichtlinie (nur Engagement)	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 5: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
Klimarisikorichtlinie (unter Berücksichtigung einer erwarteten Korrelation zwischen Treibhausgasemissionen und Energieverbrauch) ¹⁾	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 6: Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
Richtlinie zum Schutz von Ökosystemen und der Bekämpfung der Entwaldung	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken

¹⁾ Der Ansatz zur Minderung der Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen durch diese Ausschlussrichtlinie entwickelt sich weiter, da die Verbesserung der Datenverfügbarkeit und -qualität es uns ermöglicht, die Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen effektiver zu nutzen. Nicht alle Sektoren mit hohen Auswirkungen sind derzeit von der Ausschlussrichtlinie betroffen.

– Soziales und Unternehmensführung:

Relevante Richtlinien von AXA IM	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen
Ausübung der Stimmrechte und Mitwirkungspolitik mit systematischen Abstimmungskriterien im Zusammenhang mit der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 13: Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
ESG-Standards: Verstöße gegen internationale Normen und Standards	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
ESG-Standards: Verstöße gegen internationale Normen und Standards (unter Berücksichtigung einer erwarteten Korrelation zwischen Unternehmen, die internationale Normen und Standards nicht einhalten, und fehlenden Prozessen und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen) ²⁾	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 11: Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
Richtlinie zum Engagement in umstrittenen Waffen	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 14: Engagement in umstrittenen Waffen

Filter auf Basis der SDG der Vereinten Nationen:

AXA IM stützt sich auch auf die SDG-Säule ihres nachhaltigen Anlagerahmens, um nachteilige Auswirkungen auf diese Nachhaltigkeitsfaktoren zu überwachen und zu berücksichtigen, indem Unternehmen, die einen SDG-Score unter –5 auf einer Skala von +10 („wesentlicher Beitrag“) bis –10 („wesentliche Beeinträchtigung“) aufweisen, ausgeschlossen werden, es sei denn, AXA IM Core ESG & Impact Research setzt sich nach einer sachgemäß dokumentierten qualitativen Analyse über die quantitative Bewertung hinweg. Mit diesem Ansatz können wir sicherstellen, dass Unternehmen, in die investiert wird, die die Erreichung der SDG-Ziele am deutlichsten beeinträchtigen, nicht als nachhaltige Anlagen gelten.

Die Verfügbarkeit und Qualität der Angaben zu bestimmten Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit der Biodiversität ist derzeit gering. Dies kann die Abdeckung folgender Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen beeinträchtigen: Emissionen in Wasser (Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 8), Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 9) und unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle (Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 12). Diese Nachhaltigkeitsfaktoren sind Teil

²⁾ Der Ansatz zur Minderung der Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen durch diese Ausschlussrichtlinie entwickelt sich weiter, da die Verbesserung der Datenverfügbarkeit und -qualität es uns ermöglicht, die Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen effektiver zu nutzen.

der 17 Ziele, die von den SDG der Vereinten Nationen angestrebt werden (insbesondere SDG 5 „Geschlechtergleichheit“, SDG 6 „Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen“, SDG 8 „Wirtschaftswachstum“, SDG 10 „weniger Ungleichheiten“, SDG 12 „Nachhaltige/r Konsum und Produktion“ und SDG 14 „Leben unter Wasser“) und das Rahmenwerk von AXA IM ermöglicht es, die schlimmsten Auswirkungen zu mindern, sobald mehr und hochwertigere Daten verfügbar sind.

● **Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang? Einzelheiten:**

Indirekt ist das Finanzprodukt durch seine Investitionen in die Basisfonds nicht in Unternehmen engagiert, die wesentliche Verstöße gegen internationale Normen und Standards verursachen, dazu beitragen oder mit ihnen in Verbindung stehen. Diese Standards konzentrieren sich auf Menschenrechte, Gesellschaft, Beschäftigung und Umwelt. AXA IM stützt sich auf den Screening-Rahmen eines externen Anbieters und schließt alle Unternehmen aus, die als „nicht konform“ in Bezug auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), den OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) bewertet wurden.

Die EU-Taxonomie legt das Prinzip „Do no significant harm“ fest, mit dem die Investitionen in Übereinstimmung mit der Taxonomie die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen sollten und von spezifischen EU-Kriterien begleitet werden.

Das Prinzip „Do no significant harm“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ebenfalls die ökologischen oder sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.



Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren?

Ja

Nein

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden mit (i) qualitativen und (ii) quantitativen Ansätzen berücksichtigt:

- (i) Der qualitative Ansatz zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen basiert auf den Ausschluss- und, sofern relevant, Stewardship-Richtlinien. Die Ausschlussrichtlinien als Teil der ESG-Standards von AXA IM decken die wesentlichen Risiken für Nachhaltigkeitsfaktoren ab und werden fortlaufend verbindlich angewandt. Gegebenenfalls

ermöglichen die Stewardship-Richtlinien eine zusätzliche Risikominderung für wichtige nachteilige Auswirkungen durch den direkten Dialog mit Unternehmen über Aspekte der Nachhaltigkeit und der Unternehmensführung. Durch die Mitwirkungspolitik nutzt das Finanzprodukt seinen Einfluss als Anleger, um Unternehmen zu ermutigen, ökologische und soziale Risiken zu mindern, die für ihre Sektoren relevant sind. Die Ausübung der Stimmrechte an den Hauptversammlungen ist ein wichtiges Element des Dialogs mit den Unternehmen, in die investiert wird, um den langfristigen Wert der Unternehmen, in die das Finanzprodukt investiert, zu fördern und nachteilige Auswirkungen zu mindern.

Durch diese Ausschluss- und Stewardship-Richtlinien berücksichtigt das Finanzprodukt mögliche negative Auswirkungen auf diese spezifischen Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen:

	Relevante Richtlinien von AXA IM	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen
Klima- und weitere umweltbezogene Indikatoren	Klimarisikorichtlinie Richtlinie zum Schutz der Ökosysteme und der Bekämpfung der Entwaldung	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 1: Treibhausgas-Emissionen (THG) (Scope 1, 2 und 3 ab Januar 2023)
	Klimarisikorichtlinie Richtlinie zum Schutz der Ökosysteme und der Bekämpfung der Entwaldung	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 2: CO ₂ -Fußabdruck
	Klimarisikorichtlinie Richtlinie zum Schutz der Ökosysteme und der Bekämpfung der Entwaldung	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 3: THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
	Klimarisikorichtlinie	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
	Klimarisikorichtlinie (nur Engagement)	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 5: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
	Richtlinie zum Schutz der Ökosysteme und der Bekämpfung der Entwaldung	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken

	Relevante Richtlinien von AXA IM	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen
Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung	ESG-Standards / Verstöße gegen internationale Normen und Standards	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multi-nationale Unternehmen
	Ausübung der Stimmrechte und Mitwirkungspolitik mit systematischen Abstimmungskriterien im Zusammenhang mit der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 13: Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
	Richtlinie zum Engagement in umstrittenen Waffen	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 14: Engagement in umstrittenen Waffen

- (ii) Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die Messung der Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen quantitativ betrachtet und jährlich im Anhang gemäß der Offenlegungsverordnung in der regelmäßigen Berichterstattung gemeldet. Ziel ist es, den Anlegern Transparenz über wichtige nachteilige Auswirkungen auf andere Nachhaltigkeitsfaktoren zu bieten. AXA IM misst alle obligatorischen Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen, weitere optionale ökologische Indikatoren und soziale Indikatoren.



Welche Anlagestrategie wendet dieses Finanzprodukt an?

Wie im Prospekt des Finanzprodukts unter „Anlageziel und -strategie“ erwähnt, wird das Finanzprodukt aktiv verwaltet. Sein Anlageziel besteht darin, unter Wahrung eines ausgewogenen Risikoprofils gute Ertrags- und Wachstumsaussichten zu kombinieren. Die Investitionen erfolgen ungefähr in gleichem Maße in Bezug auf die Ertrags- und Wachstumsaussichten. Die ESG-Kriterien tragen zur Entscheidungsfindung des Anlageverwalters bei, sind aber kein ausschlaggebender Faktor.

- **Welches sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die zur Auswahl der Anlagen verwendet werden, um die einzelnen von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?**

Das Finanzprodukt wendet die nachfolgend beschriebenen Elemente jederzeit verbindlich an.

Das Finanzprodukt investiert mindestens 80 % seines Vermögens in Basisfonds, die im Rahmen der Offenlegungsverordnung als Artikel 8 oder Artikel 9 eingestuft sind.

- **Wie hoch ist der zugesagte Mindestsatz, um das Ausmaß der Anlagen zu reduzieren, die vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogen werden?**

Es gibt keinen zugesagten Mindestsatz, um das Ausmaß der in Betracht kommenden Anlagen zu reduzieren.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

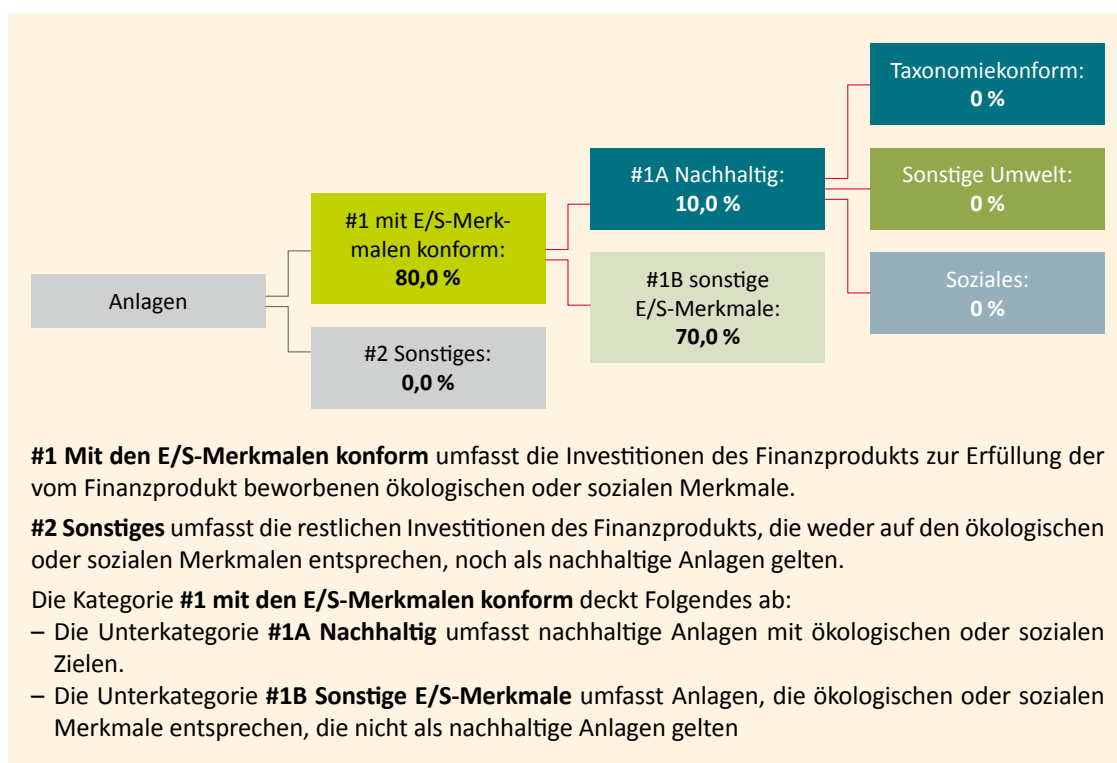
● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, beurteilt?**

Das Finanzprodukt investiert in Basiswerte, die im Rahmen der Offenlegungsverordnung als Artikel 8 oder Artikel 9 eingestuft werden und somit die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen gewährleisten, in die investiert wird.



Welche Aufteilung der Investitionen ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Das Finanzprodukt zielt darauf ab, die Aufteilung der Investitionen gemäß der nachstehenden Abbildung zu planen. Diese geplante Aufteilung der Investitionen kann vorübergehend davon abweichen.



Der geplante Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, der zur Erfüllung der vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet wird, beträgt 80,0 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.

Der geplante Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts, bei dem sich dieses Finanzprodukt zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet, beträgt 10,0 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.

Auf die übrigen „sonstigen“ Anlagen entfallen höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

– **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

– **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Wie erreicht der Einsatz von Derivaten die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale?**

Derivate werden nicht verwendet, um die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

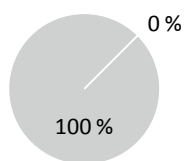


Welcher Anteil der nachhaltigen Investitionen entspricht mindestens einem Umweltziel der EU-Taxonomie?

Das Finanzprodukt berücksichtigt die Kriterien der Umweltziele der EU-Taxonomie nicht. Das Finanzprodukt berücksichtigt das Prinzip „Do no significant harm“ der EU-Taxonomie nicht.

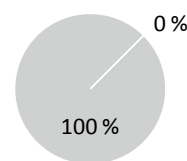
Die beiden folgenden Abbildungen veranschaulichen den Mindestprozentsatz der Investitionen, die der EU-Taxonomie entsprechen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts mit Ausnahme von Staatsanleihen darstellt.*

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



■ Taxonomiekonform
■ Sonstige Investitionen

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



■ Taxonomiekonform
■ Sonstige Investitionen

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfassen „Staatsanleihen“ alle Engagements in Staatspapieren

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Wirtschaftstätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Wirtschaftstätigkeiten liegt bei 0 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.



Wie hoch ist der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, der nicht taxonomiekonform ist?

Der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem Umweltziel, das nicht der EU-Taxonomie entspricht, beträgt 0,0 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.



Wie hoch ist der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel beträgt 0,0 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar er-möglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, was ist ihr Zweck und bestehen Mindestanforderungen im ökologischen und sozialen Bereich?

Die „sonstigen“ Vermögenswerte umfassen möglicherweise:

- Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, d. h. Bankeinlagen, zulässige Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds, die zur Steuerung der Liquidität des Finanzprodukts verwendet werden, und
- andere für das Finanzprodukt zulässige Instrumente, die nicht die in diesem Anhang beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Kriterien erfüllen. Als solche Vermögenswerte können andere Investmentfondsanteile und übertragbare Schuldinstrumente, Derivate und Organismen für gemeinsame Anlagen nach französischem Recht gelten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben und zur Erreichung des finanziellen Ziels des Finanzprodukts und/oder zur Diversifizierung und/oder Absicherung eingesetzt werden.

Ökologische oder soziale Anforderungen gelten für alle „sonstigen“ Vermögenswerte und werden bewertet. Hiervon ausgenommen sind (i) Derivate, die nicht auf einen Namen lauten, (ii) OGAW und/oder OGA, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, und (iii) Zahlungsmittel wie oben beschrieben.



Dient ein bestimmter Index als Referenzwert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen entspricht, die es bewirbt?

Es gibt keinen spezifischen Index, der als Referenzwert dient.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo finde ich mehr produktspezifische Informationen online?

Weitere Informationen finden Sie im Fondszentrum von AXA IM unter diesem Link: [Funds – AXA IM Global \(axa-im.com\)](https://www.axa-im.com)

Weitere Einzelheiten zu den nachhaltigen Anlagerahmen von AXA IM finden Sie unter [Sustainable Finance | SFDR | AXA IM Corporate \(axa-im.com\)](#)

Vorvertragliche Offenlegung der in Artikel 8 Absatz 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Name des Produkts:
AXA Chance Invest (das „Finanzprodukt“)

Legal Entity Identifier:
213800M94R7CJK2HD565

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Hat dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?

Ja

Nein

Es tätigt ein Mindestmaß an **nachhaltigen Anlagen mit einem Umweltziel**: _____ %

in wirtschaftliche Aktivitäten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten

in wirtschaftliche Aktivitäten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten

Es tätigt ein Mindestmaß an **nachhaltigen Anlagen mit einem sozialen Ziel**: _____ %

Es bewirbt **ökologische/soziale Merkmale (E/S)**. Obwohl es kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, sind mindestens 10,0 % der Anlagen nachhaltig.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftsaktivitäten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten

mit einem Umweltziel in Wirtschaftsaktivitäten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten.

mit einem sozialen Ziel

Es fördert E/S-Merkmale, **tätigt aber keine nachhaltigen Anlagen**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, indem es in Basiswerte investiert, die ein nachhaltiges Ziel verfolgen oder sonstige spezifische ökologische und soziale Merkmale fördern, insbesondere:

- Klimaschutz mit Richtlinien für den Ausschluss von Investitionen in Kohle und Ölsand
- Schutz des Ökosystems und Vermeidung von Entwaldung
- Bessere Gesundheit mit Ausschluss von Tabak

- Arbeitsrecht, Gesellschaft und Menschenrechte, Geschäftsethik, Korruptionsbekämpfung mit Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Normen und Standards verstoßen, etwa die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) oder die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen

Zur Umsetzung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen?**

Die Erreichung der vom Finanzprodukt beworbenen und oben beschriebenen ökologischen und sozialen Merkmale wird anhand der folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen:

Prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts, der in Basiswerte investiert ist, die gemäß der Offenlegungsverordnung als Artikel 8 oder Artikel 9 eingestuft werden.

● **Welche Ziele verfolgen die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Finanzprodukt beabsichtigt, zum Teil in Instrumente zu investieren, die als nachhaltige Anlagen mit verschiedenen sozialen und ökologischen Zielen (ohne Einschränkung) gelten, indem es den positiven Beitrag der Unternehmen, in die investiert wird, anhand mindestens einer der folgenden Dimensionen bewertet:

1. **Ausrichtung auf die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG)** der Unternehmen, in die investiert wird, als Referenzrahmen, unter Berücksichtigung von Unternehmen, die einen positiven Beitrag zu mindestens einem SDG leisten, entweder über die Produkte und Dienstleistungen, die sie anbieten oder die Art, wie sie ihr Geschäft ausüben („Geschäftstätigkeit“). Um als nachhaltiger Vermögenswert zu gelten, muss ein Unternehmen folgende Kriterien erfüllen:
 - a. Der SDG-Score im Zusammenhang mit „Produkten und Dienstleistungen“ des Emittenten ist mindestens 2 oder höher. Das bedeutet, dass mindestens 20 % des Umsatzes aus einer nachhaltigen Tätigkeit stammen.
 - b. Oder der SDG-Score der Geschäftstätigkeit des Emittenten auf der Grundlage eines Best-in-Universum-Ansatz, der jenen Emittenten Vorrang einräumt, die aus nichtfinanzieller Sicht ungeachtet ihres Tätigkeitsbereichs am besten bewertet sind, entspricht den besten 2,5 %, außer bezüglich des SDG-5 (Geschlechtergleichheit), SDG 8 (menschenwürdige Arbeit), SDG 10 (weniger Ungleichheiten), SDG 12 (nachhaltige/r Konsum und Produktion) und SDG 16 (Frieden und Gerechtigkeit), hier muss der SDG-Score der Geschäftstätigkeit des Emittenten zu den besten 5 % gehören. Für SDG 5, 8, 10 und 16 sind die Auswahlkriterien für die „Geschäftstätigkeit“ des Emittenten weniger restriktiv, da diese SDG besser berücksichtigt werden, wenn man erwägt, wie der Emittent seine Tätigkeit ausübt als welche Produkte und Dienstleistungen das Unternehmen, in das investiert wird, anbietet. Sie sind auch für SDG 12 weniger restriktiv, denn dieses Ziel kann über die Produkte und Dienstleistungen oder die Art, in der das investierte Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ausübt, betrachtet werden kann.

Die quantitativen SDG-Ergebnisse stammen von externen Datenanbietern. Der Anlageverwalter kann sich aufgrund einer sachgemäß ausgeführten qualitativen Analyse darüber hinwegsetzen.

2. **Berücksichtigung von Emittenten**, die einen klaren Weg eingeschlagen haben, der dem Ziel der Europäischen Kommission, den Übergang zu einer 1,5 °C-Welt zu finanzieren – auf der Grundlage des von der Science Based Targets Initiative entwickelten Rahmens unter Erwägung von Unternehmen, die wissenschaftsbasierte Ziele validiert haben –, entspricht.

Diese Methoden könnten sich in Zukunft entwickeln, um Verbesserungen beispielsweise bei der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit von Daten oder bei Änderungen von Vorschriften oder anderen externen Rahmenwerken oder Initiativen Rechnung zu tragen.

Das Finanzprodukt berücksichtigt die Kriterien der Umweltziele der EU-Taxonomie nicht.

● ***Inwiefern beeinträchtigen die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich?***

Die Anwendung des Grundsatzes „Do no significant harm“ für die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise anstrebt, setzt voraus, dass ein Unternehmen, in das investiert werden soll, nicht als nachhaltig eingestuft werden darf, sofern es einem der nachstehenden Kriterien entspricht:

- Der Emittent beeinträchtigt eines der SDG, wenn einer seiner SDG-Scores unter –5 liegt und diese Bewertung auf einer quantitativen Datenbank eines externen Anbieters beruht, die eine Skala von +10 („signifikanter Beitrag“) bis –10 („wesentliche Behinderung“) vorsieht, es sei denn, die quantitative Bewertung wurde durch eine qualitative außer Kraft gesetzt.
- Der Emittent steht aufgrund des Sektors oder der ESG-Kriterien auf den Ausschlusslisten von AXA IM (wie unten beschrieben), die unter anderem die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte berücksichtigen.
- Der Emittent besitzt gemäß der ESG-Scoring-Methode von AXA IM ein Rating CCC (bzw. 1,43) oder eine noch niedrigere Einstufung. Die ESG-Bewertung basiert auf dem ESG-Score des externen Datenanbieters, der die wichtigsten Datenpunkte in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) bewertet. Die Analysten von AXA IM können eine fundamentale und dokumentierte ESG-Analyse bei fehlender Abdeckung oder Unstimmigkeit in Bezug auf das ESG-Rating ergänzen, sofern sie von einem speziellen internen Governance-Organ von AXA IM genehmigt ist.

Es werden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, auch die Anwendung der Ausschluss- und Stewardship-Richtlinien von AXA IM.

● ***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Das Finanzprodukt berücksichtigt Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“), um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Anlagen keine anderen Nachhaltigkeitsziele gemäß der Offenlegungsverordnung wesentlich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch die Ausschlussrichtlinien für Sektoren und die ESG-Standards von AXA IM (wie unten beschrieben) gemindert, die vom Finanzprodukt jederzeit verbindlich angewandt werden, sowie durch die Filter, die auf der Bewertung der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung basieren.

Gegebenenfalls ermöglichen die Stewardship-Richtlinien eine zusätzliche Risikominderung für wichtige nachteilige Auswirkungen durch den direkten Dialog mit Unternehmen über Aspekte der Nachhaltigkeit und der Unternehmensführung. Über die Mitwirkungspolitik nutzt das Finanzprodukt seinen Einfluss als Anleger, um Unternehmen zu ermutigen, ökologische und soziale Risiken zu mindern, die für ihre Sektoren relevant sind.

Die Ausübung der Stimmrechte an den Hauptversammlungen ist auch ein wichtiges Element des Dialogs mit den Unternehmen, in die investiert wird, um den langfristigen Wert der Unternehmen, in die das Finanzprodukt investiert, zu fördern und nachteilige Auswirkungen zu mindern.

Ausschlussrichtlinien:

– Umwelt:

Relevante Richtlinien von AXA IM	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen
Klimarisikorichtlinie Richtlinie zum Schutz von Ökosystemen und der Bekämpfung der Entwaldung	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 1: Treibhausgas-Emissionen (THG) (Scope 1, 2 und 3 ab Januar 2023) Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 2: CO ₂ -Fußabdruck Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 3: THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
Klimarisikorichtlinie	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
Klimarisikorichtlinie (nur Engagement)	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 5: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
Klimarisikorichtlinie (unter Berücksichtigung einer erwarteten Korrelation zwischen Treibhausgasemissionen und Energieverbrauch) ¹⁾	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 6: Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
Richtlinie zum Schutz von Ökosystemen und der Bekämpfung der Entwaldung	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken

¹⁾ Der Ansatz zur Minderung der Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen durch diese Ausschlussrichtlinie entwickelt sich weiter, da die Verbesserung der Datenverfügbarkeit und -qualität es uns ermöglicht, die Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen effektiver zu nutzen. Nicht alle Sektoren mit hohen Auswirkungen sind derzeit von der Ausschlussrichtlinie betroffen.

– Soziales und Unternehmensführung:

Relevante Richtlinien von AXA IM	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen
Ausübung der Stimmrechte und Mitwirkungspolitik mit systematischen Abstimmungskriterien im Zusammenhang mit der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 13: Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
ESG-Standards: Verstöße gegen internationale Normen und Standards	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
ESG-Standards: Verstöße gegen internationale Normen und Standards (unter Berücksichtigung einer erwarteten Korrelation zwischen Unternehmen, die internationale Normen und Standards nicht einhalten, und fehlenden Prozessen und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen) ²⁾	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 11: Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
Richtlinie zum Engagement in umstrittenen Waffen	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 14: Engagement in umstrittenen Waffen

Filter auf Basis der SDG der Vereinten Nationen:

AXA IM stützt sich auch auf die SDG-Säule ihres nachhaltigen Anlagerahmens, um nachteilige Auswirkungen auf diese Nachhaltigkeitsfaktoren zu überwachen und zu berücksichtigen, indem Unternehmen, die einen SDG-Score unter –5 auf einer Skala von +10 („wesentlicher Beitrag“) bis –10 („wesentliche Beeinträchtigung“) aufweisen, ausgeschlossen werden, es sei denn, AXA IM Core ESG & Impact Research setzt sich nach einer sachgemäß dokumentierten qualitativen Analyse über die quantitative Bewertung hinweg. Mit diesem Ansatz können wir sicherstellen, dass Unternehmen, in die investiert wird, die die Erreichung der SDG-Ziele am deutlichsten beeinträchtigen, nicht als nachhaltige Anlagen gelten.

Die Verfügbarkeit und Qualität der Angaben zu bestimmten Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit der Biodiversität ist derzeit gering. Dies kann die Abdeckung folgender Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen beeinträchtigen: Emissionen in Wasser (Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 8), Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 9) und unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle (Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 12). Diese Nachhaltigkeitsfaktoren sind Teil

²⁾ Der Ansatz zur Minderung der Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen durch diese Ausschlussrichtlinie entwickelt sich weiter, da die Verbesserung der Datenverfügbarkeit und -qualität es uns ermöglicht, die Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen effektiver zu nutzen.

der 17 Ziele, die von den SDG der Vereinten Nationen angestrebt werden (insbesondere SDG 5 „Geschlechtergleichheit“, SDG 6 „Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen“, SDG 8 „Wirtschaftswachstum“, SDG 10 „weniger Ungleichheiten“, SDG 12 „Nachhaltige/r Konsum und Produktion“ und SDG 14 „Leben unter Wasser“) und das Rahmenwerk von AXA IM ermöglicht es, die schlimmsten Auswirkungen zu mindern, sobald mehr und hochwertigere Daten verfügbar sind.

● **Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang? Einzelheiten:**

Indirekt ist das Finanzprodukt durch seine Investitionen in die Basisfonds nicht in Unternehmen engagiert, die wesentliche Verstöße gegen internationale Normen und Standards verursachen, dazu beitragen oder mit ihnen in Verbindung stehen. Diese Standards konzentrieren sich auf Menschenrechte, Gesellschaft, Beschäftigung und Umwelt. AXA IM stützt sich auf den Screening-Rahmen eines externen Anbieters und schließt alle Unternehmen aus, die als „nicht konform“ in Bezug auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), den OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) bewertet wurden.

Die EU-Taxonomie legt das Prinzip „Do no significant harm“ fest, mit dem die Investitionen in Übereinstimmung mit der Taxonomie die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen sollten und von spezifischen EU-Kriterien begleitet werden.

Das Prinzip „Do no significant harm“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ebenfalls die ökologischen oder sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.



Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren?

- Ja
 Nein

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden mit (i) qualitativen und (ii) quantitativen Ansätzen berücksichtigt:

- (i) Der qualitative Ansatz zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen basiert auf den Ausschluss- und, sofern relevant, Stewardship-Richtlinien. Die Ausschlussrichtlinien als Teil der ESG-Standards von AXA IM decken die wesentlichen Risiken für Nachhaltigkeitsfaktoren ab und werden fortlaufend verbindlich angewandt. Gegebenenfalls

ermöglichen die Stewardship-Richtlinien eine zusätzliche Risikominderung für wichtige nachteilige Auswirkungen durch den direkten Dialog mit Unternehmen über Aspekte der Nachhaltigkeit und der Unternehmensführung. Durch die Mitwirkungspolitik nutzt das Finanzprodukt seinen Einfluss als Anleger, um Unternehmen zu ermutigen, ökologische und soziale Risiken zu mindern, die für ihre Sektoren relevant sind. Die Ausübung der Stimmrechte an den Hauptversammlungen ist ein wichtiges Element des Dialogs mit den Unternehmen, in die investiert wird, um den langfristigen Wert der Unternehmen, in die das Finanzprodukt investiert, zu fördern und nachteilige Auswirkungen zu mindern.

Durch diese Ausschluss- und Stewardship-Richtlinien berücksichtigt das Finanzprodukt mögliche negative Auswirkungen auf diese spezifischen Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen:

	Relevante Richtlinien von AXA IM	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen
Klima- und weitere umweltbezogene Indikatoren	Klimarisikorichtlinie Richtlinie zum Schutz der Ökosysteme und der Bekämpfung der Entwaldung	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 1: Treibhausgas-Emissionen (THG) (Scope 1, 2 und 3 ab Januar 2023)
	Klimarisikorichtlinie Richtlinie zum Schutz der Ökosysteme und der Bekämpfung der Entwaldung	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 2: CO ₂ -Fußabdruck
	Klimarisikorichtlinie Richtlinie zum Schutz der Ökosysteme und der Bekämpfung der Entwaldung	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 3: THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
	Klimarisikorichtlinie	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
	Klimarisikorichtlinie (nur Engagement)	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 5: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
	Richtlinie zum Schutz der Ökosysteme und der Bekämpfung der Entwaldung	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken

	Relevante Richtlinien von AXA IM	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen
Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung	ESG-Standards / Verstöße gegen internationale Normen und Standards	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multi-nationale Unternehmen
	Ausübung der Stimmrechte und Mitwirkungspolitik mit systematischen Abstimmungskriterien im Zusammenhang mit der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 13: Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
	Richtlinie zum Engagement in umstrittenen Waffen	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen 14: Engagement in umstrittenen Waffen

- (ii) Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch durch die Messung der Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen quantitativ betrachtet und jährlich im Anhang gemäß der Offenlegungsverordnung in der regelmäßigen Berichterstattung gemeldet. Ziel ist es, den Anlegern Transparenz über wichtige nachteilige Auswirkungen auf andere Nachhaltigkeitsfaktoren zu bieten. AXA IM misst alle obligatorischen Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen, weitere optionale ökologische Indikatoren und soziale Indikatoren.



Welche Anlagestrategie wendet dieses Finanzprodukt an?

Wie im Prospekt des Finanzprodukts unter „Anlageziel und -strategie“ dargelegt, wird das Finanzprodukt aktiv verwaltet. Sein Anlageziel besteht darin, gute Ertrags- und Wachstumsaussichten unter Berücksichtigung eines überdurchschnittlichen Risikos zu kombinieren. Die Investitionen konzentrieren sich somit stärker auf die Wachstums- als auf die Ertragskomponente. Die ESG-Kriterien tragen zur Entscheidungsfindung des Anlageverwalters bei, sind aber kein ausschlaggebender Faktor.

- **Welches sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die zur Auswahl der Anlagen verwendet werden, um die einzelnen von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?**

Das Finanzprodukt wendet die nachfolgend beschriebenen Elemente jederzeit verbindlich an.

Das Finanzprodukt investiert mindestens 80 % seines Vermögens in Basisfonds, die im Rahmen der Offenlegungsverordnung als Artikel 8 oder Artikel 9 eingestuft sind.

- **Wie hoch ist der zugesagte Mindestsatz, um das Ausmaß der Anlagen zu reduzieren, die vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogen werden?**

Es gibt keinen zugesagten Mindestsatz, um das Ausmaß der in Betracht kommenden Anlagen zu reduzieren.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

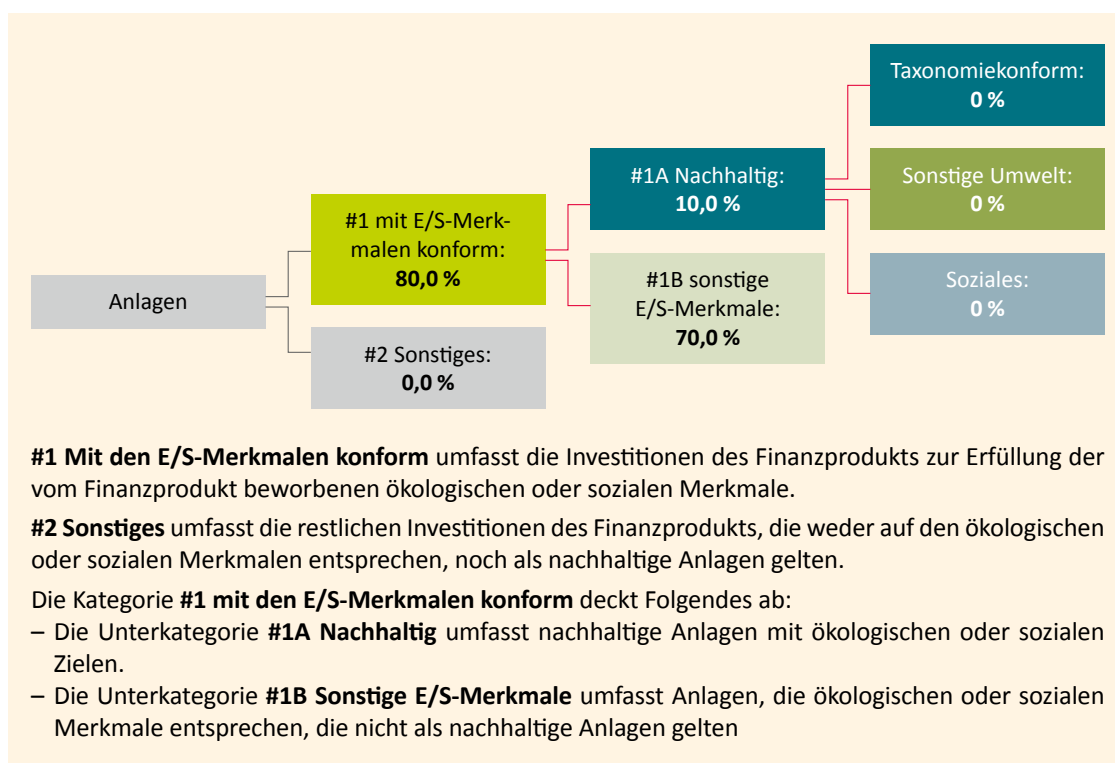
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, beurteilt?**

Das Finanzprodukt investiert in Basiswerte, die im Rahmen der Offenlegungsverordnung als Artikel 8 oder Artikel 9 eingestuft werden und somit die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen gewährleisten, in die investiert wird.

Welche Aufteilung der Investitionen ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Das Finanzprodukt zielt darauf ab, die Aufteilung der Investitionen gemäß der nachstehenden Abbildung zu planen. Diese geplante Aufteilung der Investitionen kann vorübergehend davon abweichen.



Der geplante Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, der zur Erfüllung der vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet wird, beträgt 80,0 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.

Der geplante Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts, bei dem sich dieses Finanzprodukt zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet, beträgt 10,0 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.

Auf die übrigen „sonstigen“ Anlagen entfallen höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.

- **Wie erreicht der Einsatz von Derivaten die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale?**

Derivate werden nicht verwendet, um die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

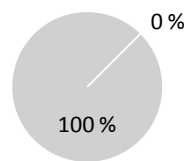


Welcher Anteil der nachhaltigen Investitionen entspricht mindestens einem Umweltziel der EU-Taxonomie?

Das Finanzprodukt berücksichtigt die Kriterien der Umweltziele der EU-Taxonomie nicht. Das Finanzprodukt berücksichtigt das Prinzip „Do no significant harm“ der EU-Taxonomie nicht.

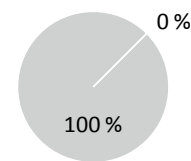
Die beiden folgenden Abbildungen veranschaulichen den Mindestprozentsatz der Investitionen, die der EU-Taxonomie entsprechen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts mit Ausnahme von Staatsanleihen darstellt.*

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



■ Taxonomiekonform
■ Sonstige Investitionen

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



■ Taxonomiekonform
■ Sonstige Investitionen

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfassen „Staatsanleihen“ alle Engagements in Staatspapieren

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Wirtschaftstätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Wirtschaftstätigkeiten liegt bei 0 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.



Wie hoch ist der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, der nicht taxonomiekonform ist?

Der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem Umweltziel, das nicht der EU-Taxonomie entspricht, beträgt 0,0 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.



Wie hoch ist der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel beträgt 0,0 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar er-möglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, was ist ihr Zweck und bestehen Mindestanforderungen im ökologischen und sozialen Bereich?

Die „sonstigen“ Vermögenswerte umfassen möglicherweise:

- Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, d. h. Bankeinlagen, zulässige Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds, die zur Steuerung der Liquidität des Finanzprodukts verwendet werden, und
- andere für das Finanzprodukt zulässige Instrumente, die nicht die in diesem Anhang beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Kriterien erfüllen. Als solche Vermögenswerte können andere Investmentfondsanteile und übertragbare Schuldinstrumente, Derivate und Organismen für gemeinsame Anlagen nach französischem Recht gelten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben und zur Erreichung des finanziellen Ziels des Finanzprodukts und/oder zur Diversifizierung und/oder Absicherung eingesetzt werden.

Ökologische oder soziale Anforderungen gelten für alle „sonstigen“ Vermögenswerte und werden bewertet. Hiervon ausgenommen sind (i) Derivate, die nicht auf einen Namen lauten, (ii) OGAW und/oder OGA, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, und (iii) Zahlungsmittel wie oben beschrieben.



Dient ein bestimmter Index als Referenzwert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen entspricht, die es bewirbt?

Es gibt keinen spezifischen Index, der als Referenzwert dient.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo finde ich mehr produktspezifische Informationen online?

Weitere Informationen finden Sie im Fondszentrum von AXA IM unter diesem Link: [Funds – AXA IM Global \(axa-im.com\)](https://www.axa-im.com)

Weitere Einzelheiten zu den nachhaltigen Anlagerahmen von AXA IM finden Sie unter [Sustainable Finance | SFDR | AXA IM Corporate \(axa-im.com\)](#)

